Die

Französische Gesetzgebung;

dargestellt

von

Ernst Jul. Paraquin.

II.

Das bürgerliche Recht.

München, 1861.
Literarisch-Artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

B. Das bürgerliche Recht.

Einleitung.

Wir haben in der rechtsgeschichtlichen Einleitung die Geschichte der Entstehung des Gesetzbuchs, welches das bürgerliche Recht der Franzosen in seinem materiellen Theile umfaßt, dargestellt, woraus hervorging, daß dieses Recht theils auf die römische Gesetzgebung, theils auf die Gewohnheitsrechte der Provinzen germanischen Elementes, theils auf die Ordonnanzen der Könige, und endlich auf das Zwischenrecht, das heißt die während der Revolution fragmentarisch erlassenen Gesetze, begründet wurde. Wir wollen nun den Hauptinhalt dieses Gesetzbuches, das den offiziellen Namen code civil führt und eine Reihe von Jahren zu Ehren des mächtigen Imperators offiziell code Napoléon benannt wurde, und zwar nach dem Ideengang des Buches selbst*), unsern Lesern vorführen, und ihnen so die Grundzüge des französischen Civilrechtes darlegen.

Die Prinzipien, von welchen der Gesetzgeber des code civil ausging, sind Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums, Gleichheit Aller vor dem Gesetze, Unabhängigkeit des bürgerlichen Rechts von der religiösen Meinung, gleiche Berechtigung der Familienglieder am Vermögen der Familie, Entfesselung des Bodens

*) Wir folgen bei diesem Gesetzbuche, weil es möglich und unserm Zwecke, dem Leser auch eine äußere Anschauung des Buches zu geben, entsprechender ist, dem textuellen Systeme desselben, während wir für die Bearbeitung der übrigen Bücher, da es dort nicht anders thunlich ist, mehr ein wissenschaftliches System wählen müssen. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit nochmals daran, daß wir kein Lehrbuch noch einen Commentar schreiben, sondern das Gesetz in seinen Hauptzügen darstellen wollen, und uns deßhalb nicht zu tief in die einzelnen Materien einlassen können.

und Beförderung des Ackerbaues, Sicherung des Credits und des Privatverkehrs. Verschieden wird wohl überall der Werth dieser Prinzipien beurtheilt werden, je nach dem Standpunkte, welchen der Kritiker in staatsrechtlicher, kirchlicher und politischer Beziehung einnimmt, denn sie stehen im intimsten Zusammenhange mit den höchsten und schwierigsten Aufgaben der Politik. Während hier verschwenderisches Lob gespendet wird, trifft von dort scharfer Tadel diese Maximen.

Aber Alle müssen wohl in der Anerkennung übereinkommen, daß der Gesetzgeber seinen Grundsätzen consequent treu geblieben ist, sie nie aus den Augen verlor und ein Werk voller Harmonie und logischen Zusammenhangs geschaffen hat. Den Franzosen ist die bürgerliche Freiheit in vollster und umfassendster Weise dadurch garantirt und die individuelle Freiheit nur da beschränkt, wo es im großen Interesse der Freiheit und der Gleichheit der ganzen Gesellschaft gelegen ist, z. B. im Erbrecht (kein Erstgeburtsrecht, keine gänzliche Enterbung von Kindern, beschränktes Verfügungsrecht und ein Pflichttheil) ebenso im Elternrecht 2c.

Und Alle müssen in den Ausdruck der Bewunderung einstimmen, welcher der Redaktion dieses Buches wegen ihrer Klarheit, Bündigkeit und Präzision, die praktisch alle wissenschaftlichen Vertiefungen vermeidet, zukommen muß. Die Fassung des code civil ist bis jetzt nie übertroffen worden und wird für lange Zeit hinaus noch ein Muster bleiben.*)

Der code civil umfaßt also das ganze materielle bürgerliche Recht der Franzosen, in 2281 Artikeln, und ist eingetheilt in drei Bücher, welchen ein Präliminartitel vorangeht.

Die einzelnen Bücher sind in Titel, diese in Kapitel und diese wiederum in Sectionen weiter abgetheilt. Das erste Buch ist betitelt: „von den Personen" und enthält das Personenrecht in 11 Titeln und 515 Artikeln.

Das zweite Buch zerfällt in vier Titel und behandelt in 193 Artikeln, von Art. 517—710 inclus. einen Theil des Sachenrechts. (Die Lehre von den Gütern, dem Eigenthum, den Servituten.) Es

*) Wir werden daher auch immer, wo es nur angeht, die Definitionen des Gesetzbuchs wörtlich geben.

ist mit der Ueberschrift „des biens, et des différentes modifications de la propriété“ bezeichnet.

Das dritte Buch (in 20 Titeln mit einer entsprechenden Anzahl von Kapiteln und Sectionen) führt die Ueberschrift „des différentes manières dont on acquiert la propriété“ und enthält in 1570 Artikeln, von Art. 711 bis 2281 inclus. das übrige Sachenrecht (Erbrecht) und Obligationenrecht.

Der Präliminartitel enthält in 6 Artikeln nachstehende allgemeine Bestimmungen über Verkündigung, Wirkung und Anwendung der Gesetze:

1) Die Gesetze sind vollziehbar auf dem ganzen Umfang des französischen Gebietes, kraft der Promulgation, die durch den Kaiser geschieht. Sie müssen in jedem Theile des Reiches von dem Augenblicke an vollzogen werden, da die Promulgation derselben bekannt seyn kann.*)

2) Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine zurückwirkende Kraft.

3) Die Polizei- und Sicherheitsgesetze verpflichten einen Jeden, der auf dem Gebiete wohnt. Die Rechte in Betreff der Immobilien, auch jene nicht ausgenommen, welche Ausländer besitzen, richten sich nach dem französischen Gesetze. Die Gesetze, welche den rechtlichen Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen betreffen, erstrecken sich auf die Franzosen, wenn sie gleich in fremden Ländern sich aufhalten.

4) Der Richter, der unter dem Vorwand, daß das Gesetz den vorgetragenen Fall unberührt lasse, daß es dunkel oder unzulänglich sey, ein Urtheil zu sprechen sich weigert, kann wegen Justizversagung gerichtlich verfolgt werden.

5) Es ist dem Richter verboten, mittelst einer allgemeinen Ver-

---

*) Die Promulgation wird als bekannt angenommen: in dem Departement der Residenz einen Tag nach derselben; in jedem der übrigen Departemente nach Verlauf dieses Tags, verlängert um einen Tag für jede zehn Miriameter (20 Stunden) welche der Hauptort des Departements von der Stadt entfernt liegt, in welcher die Promulgation geschehen ist.

fügung, die zur Vorschrift dienen soll, die ihnen vorgelegten Rechtshändel zu entscheiden *).

6) Durch Privatverträge kann man den Gesetzen, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und die Erhaltung der guten Sitten zum Zwecke haben, nicht derogiren (sie nicht abändern).

Durch das Gesetz vom 21. März 1804 (30. ventose XII) wurde sodann in dessen 7. Artikel verfügt, daß von dem Tage an, da die Gesetzessammlung (code civil, code de Napoléon) ihre Vollziehbarkeit in Frankreich erlangt hat, sofort das Römische Recht, die Ordonnanzen, die coutumes générales et locales, Statuten und Verordnungen in all' den Materien, welche der Gegenstand der besagten Gesetze sind, woraus das Gesetzbuch besteht, als allgemeine oder als besondere Gesetze keine verbindliche Kraft mehr haben.

Die 6 Präliminarartikel, als Einführungsgesetz an der Spitze, trat also das neue bürgerliche Recht in's Leben und sicherte durch dieselben zuvörderst zu, daß es in die bestehenden Verhältnisse nicht störend und zerstörend eingreifen werde, indem Rechtszustände und Verträge unter der Herrschaft des bisherigen Rechts geschaffen und eingegangen, nicht unwirksam gemacht oder aufgelöst würden, da ja das Gesetz nur für die Zukunft verfügt und keine rückwirkende Kraft hat; daß selbst, was rechtlichen Zustand und Rechtsfähigkeit betrifft, der Aufenthalt im Auslande, nicht den Schutz und die Wohlthat der Gesetze entziehe; daß kein Richter ungestraft, unter nichtigem Vorwande, Gerechtigkeit verweigere und daß die Gerechtigkeit geübt werde nach dem Gesetze und respektive der amtlichen Auslegung derselben, nicht mißbräuchlich nach einer Norm, die als Gerichtsgebrauch (juris prudence, usus fori) von dem Richter zum Recht oder Gesetz selbst erhoben worden.

Zugleich aber wird vorausgesetzt, daß der Franzose sein Gesetz auch kennen lerne, denn Unwissenheit oder Irrthum im Rechte **)

*) Dieser Artikel bezog sich auf den Usus der ehemaligen Parlamente, solche allgemeine Verfügungen zu erlassen und ihnen gesetzliche Kraft beizulegen; und sollte durch denselben ähnlichen Bestrebungen der neu organisirten Gerichte in den Weg getreten werden. Siehe rechtshistorische Einleitung „von den Parlamenten."

**) Wenigstens im Allgemeinen, denn einzelne spezielle Fälle kommen schon vor,

kann nicht wirksam vorgeschützt werden, um einem Rechtsnachtheile aus dem Wege zu gehen. Der alte Rechtsspruch ignorantia legis nocet geht in logischer Folgerung aus dem ersten Artikel, die Promulgation betreffend, hervor. Die Promulgation geschieht durch die Unterzeichnung eines Gesetzes von Seiten des Staatsoberhauptes mit dem Befehle, daß dasselbe in Vollzug gesetzt werden solle. Nur kraft eines solchen durch das Staatsoberhaupt gegebenen und unterschriebenen Befehls sind die Gesetze vollziehbar. Die Publikation oder Veröffentlichung derselben aber geschieht erst durch die Einrückung nach stattgehabter Promulgation in die Gesetzesblätter, bulletin des lois, welche dann von der Hauptstadt aus in alle Theile des Reiches versendet werden.

Der Artikel enthält nun eine rechtliche Vermuthung, praesumtio juris, daß von dem festgesetzten Zeitpunkte an ein Gesetz durch die Publikation (als präsumirte Thatsache) im Reiche oder in einem bestimmten Theile desselben bekannt sey. Daraus folgern sich die Sätze, zuerst, daß die geschehene Publikation nicht weiter zu beweisen ist, und dann, daß der Beweis, ein Gesetz sey nicht publicirt worden, unzulässig ist, den Fall ausgenommen, wenn der Beweis auf die Thatsache gestützt wird, daß der betreffende Landestheil von feindlichen Truppen zu der fraglichen Zeit besetzt gewesen.

Der dritte Artikel ist für das überaus Schwierige seiner Materie etwas kurz gehalten und wird auch sonst durch den code civil sehr wenig ergänzt, so daß die aus ihm resultirenden Rechtsfragen, welche Gesetze in dem concreten Falle von den französischen Gerichten anzuwenden seyen, die des Inlandes oder die des Auslandes, sehr oft zu den schwierigsten und delikatesten gehören. Wenn z. B. eine Standesfrage, die durch das ausländische Gesetz begründet erscheint oder zulässig, nach dem französischen Rechte es aber nicht ist, etwa eine Klage auf Vaterschaft, wie ist da zu entscheiden? Wir haben gerade in dieser Beziehung schon ganz widersprechende Ent-

---

in welchen dieser Satz eine Ausnahme erleidet, z. B. wenn ich etwas bezahlt habe, was ich nicht schuldig war, zu bezahlen, so kann ich es (mit der condictio indebiti) klageweise zurückfordern, gleichviel ob ich mich in einem faktischen oder rechtlichen Irrthume befand.

scheidungen, da manche Gerichte eine solche Klage zuließen, wenn sie in den Standesrechten der Parteien im Auslande gerechtfertigt waren, auf eben die Bestimmung des dritten Artikels hin, die meisten andern Gerichte aber eine solche Klage als unzulässig abwiesen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, als contre l'ordre public verstoßend, und letztere Gerichte sind auch offenbar hier mit ihrer Meinung im Rechte.

Auch der sechste Artikel findet, so klar und bündig er aussieht, in der Anwendung so manche Schwierigkeit. Denn die Hauptfrage wird und muß seyn, welches sind die Gesetze, die öffentliche Ordnung und gute Sitten in diesem Sinne interessiren. Da werden nun in den tausendgestaltigen Fällen des Lebens eine schöne Anzahl derselben kommen, in welchen es der Weisheit des Richters überlassen bleiben muß, ob hier öffentliche Ordnung oder gute Sitte mit interessirt ist. Manche sind allerdings im code civil und einige in der Civilprozeßordnung vorgesehen und als solche bezeichnet, in denen eine Derogation der Gesetze durch Privatverträge nicht stattfinden kann, z. B. eine Trennung von Tisch und Bett kann nicht vertragsweise zwischen Ehegatten stattfinden. c. c. 307. Auf die Erbschaft einer noch lebenden Person kann man nicht verzichten, noch die eventuellen Rechte veräußern, die man an dieser Erbschaft hat. 791. c. c. Weder der elterlichen, noch der eheherrlichen Gewalt kann durch einen Vertrag derogirt werden. 1387. 1388. c. c. Jeder Vertrag ist nichtig, der gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung läuft, 1133. c. c. Löwengesellschaften (societas leonina) sind, wie im römischen Rechte auch, verboten. 1855. c. c. Eine Klage auf Spielschuld ist nicht zulässig. 1965. c. c.

Seit dem Sturze der kaiserlichen Herrschaft 1815 erfolgte die verbindende Kraft der Gesetze durch die königliche Sanction, auf welche erst die Promulgation und die Publikation durch Einrückung in die bulletins des lois auf Betreiben des Justizministers geschah.

Erstes Buch.

Von den Personen.

I. Titel.

Von dem Genusse und dem Verluste der Civilrechte. Der bürgerliche Tod.

Art. 7 — 33. c. c.*)

Frei wie Frankreichs Erde, ist ihr Bewohner frei im Kreise des bürgerlichen Lebens. Wie die großen Principien der Gesetzgebung des Jahres 1790, des constitutionellen Königthums, jene entfesselt von dem Drucke und den Lasten des Feudalismus und seiner Zölle, so haben sie diesen befreit von dem Zwange, den verjährter Mißbrauch und herzloser Egoismus den unverjährbaren Rechten der Menschheit aufgebürdet. Die Ausübung aller bürgerlichen Rechte ist ihm gestattet, kein Zunftzwang hindert ihn, in der Freiheit des Willens dieses oder jenes Gewerbe, diesen oder jenen Handel zu treiben**). Er kann sich niederlassen überall, wo es ihm beliebt, auf dem ganzen großen Boden seines schönen Vaterlandes; nicht verkümmert durch kleinliche Vorschriften ist ihm das heilige Recht, einzutreten in den Stand der Ehe; frei kann er verfügen über sein Vermögen, kann verschenken, vererben, verkaufen, vermiethen, kann erwerben und kaufen, kann erben und pachten 2c. Und Alle sind gleich vor dem

*) c. c. gebräuchliche Abkürzung für code civil.

**) Gesetz vom 4. August 1790, welche unter Aufhebung aller Zünfte und Innungen, so wie des Zunftzwangs, die Gewerbefreiheit für Frankreich dekretirte.

Gesetze: Ein jeder Franzose hat den Genuß der bürgerlichen Rechte (Civilrechte) in Frankreich für sich in Anspruch zu nehmen, wenn er nicht durch eine bestimmte Handlung (Auswanderung ꝛc.) sich derselben verlustig gemacht hat, oder in Folge einer gerichtlichen Verurtheilung dieses Genusses beraubt ist. Auch die Fremden, die sich in Frankreich aufhalten, sollen desselben theilhaftig seyn und zwar nach den Grundsätzen der Reziprozität; ja seit 1819 selbst ohne Rücksicht auf eine solche.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen in Beziehung auf das bürgerliche Recht ist der Civilstand desselben.

Dieser Ausdruck hat aber auch noch die engere Bedeutung, daß er die Weise bezeichnet, wie die Familienverhältnisse einer Person bestimmt sind.

In civilrechtlicher Beziehung sind die sogenannten moralischen oder juristischen Personen (Gemeinheiten und Korporationen) nach denselben Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, wie die einzelnen Menschen, wenn nicht besondere Verfügungen, in der Regel aus Gründen der Administration herrührend, entgegenstehen.

Der Civilstand des Franzosen ist nicht abhängig von dem politischen Stande desselben; das heißt, alle die bürgerlichen Rechte sind ihm gestattet, ohne daß es nöthig ist, daß er das Staatsbürgerthum besitzt, daß er citoyen ist. Der politische Stand umfaßt die Rechte, die in Beziehung auf die Regierung und das Verfassungsleben dem Franzosen zugestanden sind, z. B. aktives und passives Wahlrecht zur Landesvertretung, das Recht Staats-Gemeinde-Kirchenämter zu bekleiden, auf der Geschwornenliste verzeichnet zu werden, Zeuge seyn zu können bei Notariatsakten wie Testamenten ꝛc.

Nicht alle Franzosen haben diese politischen Rechte, nicht alle sind citoyens. Ein Lohndiener kann z. B. während seiner Dienstzeit gar nicht die politischen Rechte, droits civiques, ausüben; unbehindert aber ist er in der Uebung der droits civiles, welche der Ausfluß seines Civilstandes sind.

Der Civilstand beruht auf den Thatsachen, daß ein Mensch lebendig und lebensfähig geboren wurde, und daß er noch lebt.

Jedes Kind, das von einem Franzosen geboren wird, ist kraft

dieses Umstandes Franzose, auch wenn es im Auslande geboren wird. Und wenn selbst Vater oder Mutter des Kindes die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen verloren haben, so kann das Kind diese Eigenschaft dadurch für sich verlangen, daß es seinen Aufenthalt in Frankreich nimmt und erklärt, daselbst wohnen zu wollen, oder daß es während seines Aufenthalts im Auslande diese Erklärung von sich gibt und ein Jahr später dieselbe auch wirklich realisirt. Der Versprechende muß volljährig seyn, um die Erklärung rechtsgiltig abgeben zu können.

In derselben Weise kann ein Kind von fremden Eltern in Frankreich geboren, die rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen erlangen.

Die Vernunft und die Humanität haben einen großen Sieg gefeiert, als die constituirende Versammlung durch Dekret vom 15. Dezember 1790 alle Nachkommen derer, welche Frankreich wegen ihrer religiösen Meinung früher verlassen hatten, (Hugenotten ꝛc.) als Staatsbürger Frankreichs, als citoyens erklärten, aller bürgerlichen und politischen Rechte fähig und theilhaftig. Wie groß, wie erhaben waren damals die Akte der französischen Nation und ihrer politischen Leiter, und wie schmählich, wie empörend wurden sie entweiht durch die bald darauf folgenden Thaten blutdürstiger Raserei und plebejischer Despotie! Der Geist der Liebe, die Ideen einer hie und da vielleicht mehr schönen als praktischen Philosophie beseelte und durchwehte die Gesetzgebung Frankreichs aus jener ersten Zeit der Bewegung; Haß und Neid, Trotz und blinde Zerstörungswuth glühte unheimlich in den Dekreten der spätern Jahre.

Die Ausländerin, welche einen Franzosen heirathet, wird ebenfalls Französin, da sie dem rechtlichen Zustande ihres Mannes folgt.

Der Fremde, der in Frankreich wohnt, ist selbst im Falle der Nichtgegenseitigkeit seines Landes, aller Civilrechte theilhaftig, wenn die Staatsregierung ihn ermächtigt hat, seinen Wohnsitz ebendaselbst aufzuschlagen.

Wir haben also bis jetzt drei Arten der Erwerbung der französischen Rechtsfähigkeit oder des Civilstandes eines Franzosen angeführt, nemlich: 1) durch die Geburt, 2) durch die Naturalisation und 3) durch die Verheirathung.

Eine vierte ist die, wenn ein Land mit Frankreich politisch vereinigt wird und seine Bewohner als Franzosen erklärt werden. Je größere Fortschritte der internationale Verkehr macht, um so milder und wohlwollender wird die Gesetzgebung eines Landes in Beziehung auf die Rechte des Fremden denen des Inländers gegenüber; so sind im Jahre 1819 durch die französische Legislation Franzosen und Fremde in Beziehung auf Erbschaften einander ganz gleich gestellt worden, was ein außerordentlich wichtiger Vorgang zu nennen ist*).

Die staatsbürgerlichen Rechte erwirbt der geborne Franzose, nach der Verfügung seines Staatsrechtes, wenn er nach zurückgelegtem 21. Jahre sich in das Bürgerregister seiner Gemeinde hat einschreiben lassen, und nachher ein Jahr lang auf dem Gebiet des Reichs gewohnt hat. (Grundlage der Erwerbung: die Geburt).

Ein Fremder erwirbt dieselben, wenn er nach erlangter Volljährigkeit seine Absicht, sich in Frankreich niederzulassen, erklärt hat, und zehn Jahre lang nach einander daselbst wohnhaft geblieben ist. (Naturalisation.)

Fremde können ferner durch ein Dekret schon nach dem Ablaufe eines Jahres zum Genusse des Staatsbürgerrechts zugelassen werden, wenn sie dem Staate wichtige Dienste leisten oder geleistet haben durch Talente, Erfindungen, Einführung nützlicher Industrien und Errichtung großer Etablissements (Fabriken, Werkstätten ꝛc.)

Wie aber der Fremde der Civil-Rechte genießt, so wird er auch korrelaten Pflichten unterworfen erklärt; so kann er bei den französischen Gerichten belangt werden wegen einer Verbindlichkeit, die er gegen einen Franzosen im Auslande eingegangen hat; um so mehr, wenn er Verbindlichkeiten gegen einen Franzosen in Frankreich selbst eingegangen hat.

---

*) Das droit d'aubaine, Fremdenrecht, nach welchem der Nachlaß eines in Frankreich verstorbenen Fremden dem französischen Staate anheim fällt, auch Heimfallsrecht genannt, wurde 1790 und 1791 aufgehoben, durch Napoleon wenigstens theilweise wieder hergestellt, und im Jahr 1819 zum zweitenmal aufgehoben. Jetzt können die Fremden in Frankreich testiren und vererben und erben wie die Franzosen.

Dagegen kann der Fremde auch den Franzosen vor den französischen Gerichten belangen wegen Verbindlichkeiten, welche dieser im Auslande, selbst mit einem Fremden eingegangen hat; muß jedoch, wenn er keine Immobilien in Frankreich besitzt, eine Caution leisten für Prozeßkosten und Schäden.

Die Civilrechte jeder Art (droits civiques et civils) gehen verloren oder hören auf:

I. In Folge einer bestimmten Handlung, durch welche man aufhört, die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen zu haben.

II. In Folge gerichtlicher Verurtheilung.

III. Durch den physischen Tod.

Ad I. Ein Franzose, der sich in einem fremden Lande naturalisiren läßt ohne Bewilligung der Staatsregierung, der in die Dienste einer fremden Regierung tritt ohne Autorisation des Kaisers, der im Ausland ein Etablissement errichtet ohne die Absicht zurückzukehren, verliert die rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen, kann sie aber wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Kaisers nach Frankreich zurückkehrt, auf fremde Auszeichnungen und Würden, wenn sie im Widerspruch zu den französischen Gesetzen stehen, verzichtet und erklärt, daß er von nun an wieder in Frankreich wohnen wolle.

Wenn eine Französin einen Fremden heirathet, so folgt sie dem rechtlichen Zustande ihres Mannes und verliert die rechtlichen Eigenschaften einer Französin, wie umgekehrt consequenterweise die Fremde durch Verheirathung mit einem Franzosen sie gewinnt. Wird die Französin in obigem Falle Wittwe und kehrt sie nach Frankreich zurück oder wohnt daselbst, so leben ihre rechtlichen Eigenschaften wieder auf.

Der Franzose der ohne Autorisation des Staatsoberhauptes in fremde Kriegsdienste tritt, verliert gleichfalls die rechtlichen Eigenschaften und kann nur mit Erlaubniß desselben wieder nach Frankreich zurückkehren und die Eigenschaften eines französischen Staatsbürgers nur dann wieder erlangen, wenn er die Bedingungen erfüllt, die dem Fremden auferlegt sind, um Staatsbürger zu werden.

Selbstverständlich ist hier von solchen auswärtigen Kriegsdiensten die Sprache, die nicht gegen Frankreich gerichtet waren,

denn in dem gegentheiligen Falle unterliegen sie der Anwendung des Artikels 75 des Strafgesetzbuches, dessen Text folgender ist: „Jeder Franzose, der die Waffen gegen Frankreich getragen hat, soll „mit dem Tode bestraft werden.“ Die Schärfe dieses Gesetzes war hauptsächlich gegen die emigrirten Prinzen, Adeligen und Offiziere gerichtet, welche mit den fremden Heeren die Herstellung der alten Monarchie erkämpfen wollten. Die Abneigung der Franzosen gegen die Bourbons der Restauration hatte ihren tiefsten Grund darin, daß sie durch feindliche Truppen wieder eingesetzt worden waren, daß sie die Waffen gegen Frankreich getragen oder wenigstens in Frankreich feindlichen Ländern gewohnt. Deßhalb hat auch im Jahre 1859, als der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich zum Ausbruch kam, der Graf von Chambord den Wohnsitz in letzterem Staate aufgegeben und für die Dauer des Krieges in Belgien sich niedergelassen, um sich für die Zukunft durch Aufenthalt in feindlichem Gebiete nicht unpopulär und unmöglich zu machen.

Ad II. Die Verurtheilungen zu solchen Strafen, deren Wirkung darin besteht, daß sie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den Civilrechten ausschließen, welche später benannt sind, ziehen den **bürgerlichen** Tod nach sich.

An die Spitze aller der Strafen, welche mehr gegen das Gefühl und die Ehre gerichtet sind als gegen Leib und Leben, muß, als die höchst potenzirte derselben, der bürgerliche Tod*) gestellt werden; denn derselbe besteht in der gänzlichen Abolition aller bürgerlichen Rechte und Ansprüche auf äußere Ehre und Achtung in der Gesellschaft und gestattet nur noch ein Recht auf die Existenz.

Diesem Institute, das keines seinesgleichen an Seltsamkeit, juristischer Verkehrtheit, Inhumanität und Unsittlichkeit in der antiken wie in der modernen Gesetzgebung hat, erlauben wir uns, eine nähere Betrachtung zu widmen, da der französischen Legislatur

---

*) Wir machen jetzt schon darauf aufmerksam, um Irrungen zu verhüten, daß das französische Strafgesetz allerdings mit Ausnahme eines **einzigen** Falles, den bürgerlichen Tod nicht als eine principielle Strafe behandelt, sondern als die Folge der Verurtheilung zu einer Strafe, mit welcher das Gesetz expressis verbis den bürgerlichen Tod verbunden hat. Die nähere Erörterung weiter unten.

der traurige Ruhm geworden, dasselbe hauptsächlich ausgebildet und bis jetzt sorgsam erhalten zu haben. Eigenthümlicher Weise trifft gerade die republikanischen Legislatoren der Vorwurf, außerordentliche Affektion und zarte ausbildende Pflege diesem rechtlichen Monstrum geschenkt zu haben, dem, in seiner vollendetsten Gestalt ein Bastard der Revolution seit neuerer Zeit die Bestimmung geworden zu seyn scheint, unter dem anatomischen Messer der Reform zu enden: denn Belgien und Bayern, in deren Gesetzgebungen sich dasselbe eingedrängt hatte*), haben dem Eindringling auch wieder den Abschied gegeben, ersteres schon im Jahr 1831, letzteres durch das Gesetz vom 18. November 1849; und es ist interessant, hier zu sehen, wie das Institut die allgemeine Mißbilligung und Ueberzeugung seines Unwerthes gegen sich in einem solchen Grade hatte, daß in der bayerischen Deputirten- und Reichsrathskammer auch nicht Eine Stimme für dasselbe sich erhob und seine Abschaffung in beiden mit seltener Einstimmigkeit beschlossen wurde. Auch die sonst so redselige Nationalversammlung zu Frankfurt hob fast ohne Diskussion den bürgerlichen Tod für ganz Deutschland mit bedeutender Majorität auf.

Vergl. Décr. du 11. Février 1831. Code pén. Belg. art. 12, 28, 29, 30, 31. Verhandlungen der bayerischen Kammer aus dem Jahr 1848 und 1849, insbesondere Protokoll der 15. Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 9. Juli 1849 und der dritten Sitzung vom 24. September 1849. Deutsche Reichsverfassung VI. Abschnitt. §. 135. Art. I. von den Grundrechten. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt. II. Band. S. 1087 Nro. 45.

Wie schon oben bemerkt, hat die französische Gesetzgebung die Lehre vom bürgerlichen Tode conservirt und ausgebildet, ohne jedoch dieselbe eigentlich selbst erfunden zu haben, denn sie hatte sich schon bei den Römern zur Zeit der Könige, Republik und der Kaiser zur Herrschaft gebracht. Schon damals constituirte die Legislatur in gewissen Fällen eine gänzliche Aufhebung aller Ehre und Rechte des Bürgers, und zwar zur Kaiserzeit durch die Ver-

---

*) Feuerbach soll sich sehr gesträubt haben, den bürgerlichen Tod in das Gesetz vom Jahr 1813 aufzunehmen.

hängung der servitus poenae. Letztere enthielt die capitis diminutio maxima, media und minor, den Verlust des status libertatis zugleich mit dem der andern status (civitatis et familiae) in sich und resultirte aus der Todesstrafe und den Verurtheilungen in metalla, ad bestias et in ludum venatorium.

(I. D. 17. de poenis
I. 8. 28. ibid. I. 12. ibid.
I. 4. D. de interd. et rel. et dep.)

Da zugleich diese barbarische Strafe die Confiskation der Güter im Gefolge hatte und demnach mit gleicher Härte gegen die unschuldigen Kinder und Verwandten des Verurtheilten verfuhr, so hob Justinian durch die Nov. 22 Kap. 8 die servitus poenae sammt der Güterconfiskation auf. Die lateinischen Juristen aber des Abendlandes, despotisch, schamlos und wenig achtend das Andenken jenes griechischen Kaisers (die Güterconfiskation fand nämlich zu Gunsten der Imperatoren statt und er hatte demnach in seiner Humanität auf dieses bedeutende Bereicherungsmittel verzichtet) brachten mit der Confiskation ein der servitus poenae ähnliches Institut unter dem Namen mort civile in die Gesetzgebung Frankreichs ein, und es erhielt sich dasselbe in dem Gerichtsgebrauche wie in der Ordonnanz vom Jahr 1670 Tit. 7 bis es durch das Zwischenrecht und das bürgerliche Gesetzbuch vom Jahr 1803 seine höchste Vollendung erhielt.

Der Stand der Gesetzgebung nun nach dem Code civil art. 22 bis 23 inclus. ist in Frankreich folgender:

„Der bürgerliche Tod ist eine Rechtsfiction, welche in der Annahme besteht, daß ein Mensch, der lebt, todt sey.“

Abgesehen von der Widersinnigkeit dieser gesetzlichen Erdichtung, daß ein Mensch zugleich lebend und todt sey, die zwei entschiedensten Gegensätze in der Natur des Erschaffenen, kann dieselbe auch in ihrer Consequenz nicht durchgeführt werden. Der bürgerliche Todte hat ein Recht auf sein Leben, auf seinen Unterhalt, auf seinen Körper. Wer ihn tödtet, begeht einen Mord oder nach Umständen einen Todschlag an ihm; wer ihn mißhandelt, macht sich des Verbrechens, beziehungsweise des Vergehens der Mißhandlung an ihm schuldig. Können aber Mord, Todschlag, Mißhandlung u. dgl. an dem todten Menschen,

an einem Leichnam ausgeübt werden? Aber noch mehr, ein todter Mensch kann keine Güter, kein Vermögen mehr erwerben; der bürgerlich Todte kann das, es ist ihm durch das Gesetz gestattet, aber die Dispositionsfähigkeit über das Erworbene ist ihm benommen. Art. 33 C. c.

„Der bürgerliche Tod ist keine selbstständige Strafart, sondern „nur das Accessorium, die Folge der Condemnation zu einer Strafe, „mit welcher das Gesetz expressis verbis den bürgerlichen Tod ver„bunden hat. Art. 22. C. c.“

In einem einzigen Falle jedoch tritt er als Principalstrafe auf, nämlich in dem der Anwendung des Dekrets vom 6. April 1809 Art. 22, 26, 28, 29 und 30, welches gegen die Franzosen gerichtet ist, die im Dienste anderer Mächte stehen und auf Reklamation hin diesen Dienst nicht quittiren, wenn ein Krieg zwischen Frankreich und der betreffenden Macht ausbricht.

„Er tritt von Rechtswegen mit den Strafen ein, mit denen „das Gesetz ihn verbindet.“

Im Verdammungsurtheile muß also nicht angegeben seyn, daß der bürgerliche Tod den Verurtheilten treffe.

„Die Strafen, welche nach dem code civil den bürgerlichen „Tod zur Folge haben, sind: 1) Die Todesstrafe Art. 23 C. c. „2) Die Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeit Art. 18 code „pen. 3) Die Strafe der Deportation ibid.“

Vor der Revolution wurden ferner zu den bürgerlich Todten gezählt:

1) Diejenigen, welche die Ordensgelübde abgelegt hatten.

2) Diejenigen, welche aus dem Vaterlande verwiesen wurden. (Edikt vom August 1669 und Deklaration vom 16. Juni 1685.)

Im Laufe der Revolution wurde das Institut hauptsächlich gegen die Emigranten benutzt und deßhalb auch sorgfältig in seinen Lehren vervollständigt, denn ein Gesetz vom 17. September 1793 stellte die Emigranten den Deportirten gleich und nun konnte die revolutionäre Regierung nach Herzensgelüsten die Güter des geflüchteten Adels an sich ziehen und unter dem Titel: erblose Verlassenschaft confisciren.

Es erscheint also als ein wahres Gesetz des Hasses, der Rache und des politischen Fanatismus und schon aus diesem Grunde ver-

werflich, so wie das Gesetz vom 28. März 1793, das eigentliche Emigrantengesetz, dessen erster Artikel folgendermaßen gefaßt ist:

Les émigrés sont bannis à perpétuité du territoire français; ils sont morts civilement; leurs biens sont acquis à la république.

Allerdings wurde später wieder dieses entsetzliche Gesetz des National-Convents abgeschafft, allein Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf dasselbe begründet waren, konnten nicht mit aufgehoben werden, und so blieb es bis in die neueste Zeit praktisch sehr wichtig. (Gesetz vom 27. April 1825 und vom 27. April 1827, die Entschädigung der Emigrirten betreffend.)

Bezüglich der Deportirten ist noch anzuführen, daß Art. 18 des code pén. die Regierung ermächtigt, denselben am Orte der Deportation die Ausübung der bürgerlichen Rechte oder einiger dieser Rechte zu gestatten.

„Erst die Vollziehung der Strafe (die wirkliche oder die bildliche) nicht die bloße Verurtheilung zu derselben, hat den bürgerlichen Tod zu Folge."

Stirbt demnach der Verurtheilte vor dem Vollzug, so ist er in dem vollen Genusse seiner bürgerlichen Rechte gestorben; selbst im Falle des Selbstmordes.

„Der bürgerliche Tod tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil, wenn es ein contradictorisches, vollzogen worden ist; Ein Urtheil in contumaciam dagegen oder par défaut hat erst nach 5 Jahren vom Tage seiner Vollstreckung in effigie an gerechnet, den bürgerlichen Tod zur Folge." Art. 26, 27, 29, 30, 31 code civ.

Delvincourt und Duranton sind der Ansicht, daß der bürgerliche Tod auf contradiktorisches Urtheil hin nicht mit dem Tage der Urtheilsvollstreckung, sondern mit dem Augenblicke der Vollziehung selbst erst eintrete. Toullier und Merlin dagegen sind für die strengere Meinung und datiren ihn vom Anbruch des Tages der Vollziehung an, in der Voraussetzung jedoch, daß diese Exekution wirklich oder in effigie erfolgt sei. Gleicher Ansicht ist auch Berriat-Saint-Prix, Teulet et d'Auvilliers, Rolland de Villargues, Vazeilles, Proudhon und Desquiron.

Wenn der Contumar in den fünf Gnadenjahren stirbt, so ist

er im vollen Genusse seiner bürgerlichen Rechte gestorben; wenn er während dieser Zeit verhaftet wird oder der Justiz sich gestellt, so wird gleichermaßen das Defaut-Urtheil als nicht gesprochen angesehen. Art. 28 und 29 code civ. Art. 465 code d'instruct. crim.

„Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte alle Güter, „die er besaß. Seine Verlassenschaft wird zu Gunsten seiner Erben „eröffnet, denen sein Vermögen auf die nämliche Art anfällt, als „wenn er natürlich und ohne Testament gestorben wäre. Er kann „fernerhin weder selbst erben, noch das Vermögen, das er in der „Folge erworben hat, durch Erbrechte auf andere bringen. Er kann „über seine Güter weder ganz noch zum Theile verfügen, es sey „durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament, noch auf „diese Weise etwas empfangen, ausgenommen zu seinem Unterhalte. „Er kann weder zum Vormunde ernannt werden, noch zu den Ver„richtungen mitwirken, die sich auf die Vormundschaft beziehen. Er „kann nicht Zeuge seyn in einem solennen oder authentischen Akte, „noch bei Gericht als Zeuge angenommen werden. Er kann bei „Gerichte weder als Beklagter noch als Kläger anders auftreten, als „unter dem Namen und unter Vertretung eines besondern Curators, „den ihm das Gericht ernannt, bei welchem die Klage angebracht „worden ist. Er ist unfähig, eine Heirath zu schließen, die irgend „eine bürgerliche Wirkung hervorbringe. Die Heirath, die er vorher „geschlossen hatte, ist in Beziehung auf alle ihre bürgerlichen Wir„kungen aufgelöst. Sein Ehegatte und seine Erben können, jeder „für seinen Antheil, die Rechte ausüben, und die Klagen anstellen, „die durch seinen natürlichen Tod eintreten würden."

In dieser Fassung stellt der Art. 25 das code civ. die rechtlichen Wirkungen des bürgerlichen Todes zusammen. Hiezu kömmt noch die Bestimmung des Art. 33:

„Die Güter, welche der Verurtheilte erworben hat, seitdem er „durch den bürgerlichen Tod betroffen wurde, und in deren Besitz „er am Tage seines natürlichen Todes ist, fallen dem Staate kraft „seiner Rechte auf erblose Güter anheim. Der Kaiser kann jedoch, „zum Vortheil der Wittwe, der Kinder oder der Verwandten des „Verurtheilten hierüber solche Verfügungen treffen, die ihm die „Menschlichkeit einflößen mag."

Was endlich die politischen und staatsrechtlichen Folgen des bürgerlichen Todes anbelangt, so geben hierüber die Art. 16, 20, 22, 28 und 34 des code pén. Aufschluß. Der bürgerliche Todte verliert nämlich:

1) Das Recht Waffen zu tragen und in der Armee zu dienen; 2) Geschworner oder Sachverständiger, Wähler oder Gewählter zu der Landesvertretung zu seyn; 3) irgendwelche Aemter oder Anstellungen zu versehen; 4) mitzustimmen bei der Wahl der Municipalitäten.

Schauderhafte Bestimmungen die obigen, am entsetzlichsten aber da, wo sie dem Verurtheilten nicht nur sein Vermögen, sondern selbst seine Gattin, seine Kinder entreißen. Ist es schon an sich eine Leichtfertigkeit des französischen Rechts zu nennen, daß es eine Auflösung der Ehe mittelst gegenseitiger Einwilligung (consentement mutuel et persévérant) zuließ,*) so ist dagegen die Auflösung derselben durch den bürgerlichen Tod mit keinem Ausdruck stark genug zu bezeichnen. Ebenso die Bestimmung über den Abschluß einer Ehe während des bürgerlichen Todes, denn eine solche ist a) nur ein Concubinat, b) ist kein Hinderniß zur Eingehung einer neuen Ehe nach erfolgter Aufhebung des bürgerlichen Todes; c) begründet nur die Schwägerschaft der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft und d) die aus derselben entspringenden Kinder sind als uneheliche zu betrachten; e) auch wird eine solche Ehe durch Aufhebung des bürgerlichen Todes nicht rechtsgiltig; somit ist die unter b allegirte Eigenschaft nur eine Consequenz dieser Verfügung. Kann ein Gesetz in schneidenderem Widerspruche stehen mit den Prinzipien der Moral und den Lehren des Christenthums? Ist es eine Möglichkeit, daß solche Bestimmungen sich bis jetzt unter einem der civilisirtesten Völker der Erde erhalten konnten? Allerdings haben es viele Rechtslehrer versucht, durch Interpretation diese grausame Lehre zu mildern, allein weiter als höchstens zur Controverse vermochten sie die Sache nicht zu bringen, da leider der Buchstabe des Gesetzes nur zu klar spricht. Welche massenhafte Verwickelungen und Schwierigkeiten riefen

---

*) Ist jedoch dieses Gesetz unter der Restauration wieder aufgehoben worden, vide Ehe und Ehescheidung, Titel V. und VI. dieses Buches.

diese Bestimmungen nicht in Folge der von den Emigrirten im Auslande geschlossenen Ehen hervor, besonders durch die unsinnige Verfügung des Art. 30 code civil, welcher also redigirt ist:

„Wird derjenige, der in contumaciam verurtheilt war, und sich „erst nach 5 Jahren gestellt hat, oder in Verhaft genommen worden „ist, durch das neue Urtheil losgesprochen, oder nur zu einer Strafe „verurtheilt, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, so tritt „er für die Zukunft und von dem Tage an, da er wieder bei Ge„richt erschienen ist, in den vollen Genuß seiner Civilrechte wieder „ein; aber das erste Urtheil behält für das Vergangene die Wirk„ungen, welche in der Zwischenzeit, die nach Ablauf der 5 Jahre „bis zum Tage seiner Erscheinung vor Gericht verstrichen ist, der „bürgerliche Tod nach sich gezogen hatte."

Läßt sich was Ungerechteres, was Grausameres denken, als die Belastung selbst eines schuldlos Erkannten mit so furchtbarer Strafe?

„Die Wiedereinsetzung des bürgerlich Todten in den Genuß der „verlornen Rechte geschieht durch die Begnadigung oder durch Amnestie."

Aber beides hat nicht rückwirkende Kraft und bereitet deßhalb selbst dem Begnadiger Verlegenheiten, da er zu leicht unterdeß erworbene Rechte Dritter verletzen kann. Die Ansichten der Rechtslehrer weichen bezüglich der nicht rückwirkenden Kraft der Gnadenakte von einander ab, so ist Dalloz hier der milderen Meinung zugethan, während Merlin, Lagrange, Duranton, Sirey und Lassaulx der strengern huldigen.

„Ebenso gelangt der bürgerliche Todte im Falle des oben alle„girten Art. 30 wieder zum Genusse seiner bürgerlichen Rechte."

„In keinem Falle setzt die Verjährung der Strafe den Verur„theilten für die Zukunft in seine Civilrechte wieder ein." Art. 32 ibid.

Können aber nach den Gesetzen der Natur, der Moral und der Religion die ewig heiligen Rechte der Eltern, der Ehegatten verjähren? Kann es eine Verjährung der eben so heiligen Pflichten derselben und ihrer Kinder geben? Gleich bei der Dekretirung des Gesetzes und seiner Ausdehnung auf Ehe und Familie haben sich auch in Frankreich gewichtige Stimmen dagegen erhoben. Ja es wird von Napoleon erzählt, er habe sich im Staatsrath entschieden gegen die Auflösung der Ehe durch den bürgerlichen Tod ausge-

sprochen. Er soll der Frau oder vielmehr Wittwe eines solchen Todten die Worte in den Mund gelegt haben:

„mieux valut lui ôter la vie; du moins me serait-il per-
„mis de chérir sa memoire; mais vous ordonnez, qu'il vivra
„et vous ne voulez pas, que je le console.*)“

Ad III. Die Erlöschung der Civilrechtsfähigkeit durch den physischen Tod betreffend, bedarf es keiner weitern Erörterung.

II. Titel.

Von den Urkunden des Civilstandes.

Art. 34—101 inclus. c. c.

Die Urkunden, welche von den Beamten des Civilstandes zur Constatirung der Thatsachen, welche sich auf die Begründung und Veränderungen des Civilstandes einer Person beziehen, errichtet werden, sind Civilstandsurkunden, actes de l'état civil genannt.

Die Beamten des Civilstandes sind die Spitzen der Munizipalität einer jeden Gemeinde, der Bürgermeister (maire von major) und in dessen Verhinderung sein oder einer seiner Beigeordneten, Adjunkten, adjoints. Diese Urkunden konstatiren entweder:

1) die Geburt eines Menschen, und werden Geburtsurkunden genannt; oder
2) den Tod eines Menschen, und heißen Sterbeakte, oder
3) den Eintritt zweier Personen in das eheliche Leben, Heirathsurkunden;
4) ebenso die offizielle Verkündigung der projektirten Ehe, derselben vorhergehend, um begründeter Einsprache gegen dieselbe Raum zu geben, Verkündigungsakten;

---

*) Lautet in der Uebersetzung: „Es wäre besser ihm das Leben zu nehmen, dann „wäre mir wenigstens erlaubt mit Liebe seinem Andenken zu leben, aber Ihr „befehlt, daß er lebe, und wollt es nicht dulden, daß ich ihm tröstend zur „Seite stehe.“

5) auch die Auflösung der Ehen durch Ehescheidung kraft richterlichen Urtheils; (fällt jetzt weg, da die Ehescheidung nicht mehr gestattet ist.)

6) oder die geschehene Adoption einer Person;

7) oder die Anerkennung eines natürlichen Kindes. Die Anerkennungsakten werden indeß nicht eigentlich zu den Civilstandsakten gerechnet, da auch andere Beamte als Friedensrichter und Notäre dieselben aufnehmen können.

Alle diese Urkunden haben den Charakter öffentlicher Urkunden*) und sonach vor den Gerichten Glauben und Beweiskraft, welche nur durch die Führung des Beweises eines Factums, eine schwierige und durch Geldstrafen im Falle des Unterliegens erschwerte Prozedur (inscription de faux genannt) angegriffen werden kann, vorausgesetzt, daß die Urkunde innerhalb der gesetzlichen, wesentlichen Formalitäten und Vorschriften aufgenommen wurde.

Die Führung der Register des Civilstandes oder die Aufnahme der Urkunden über Geburt, Absterben, Heirath lag vor der Revolution in Frankreich, wie heute noch in einem großen Theile Deutschlands, allein in den Händen der Geistlichkeit. Unter die großen Verdienste, welche sich die Kirche des Mittelalters durch wissenschaftlichen christlichen Einfluß verbessernd und veredlend auf Völker- und Staatsrecht, Civil- und Strafrecht, Prozeßordnung und Polizei um die menschliche Gesellschaft erwarb, ist auch das zu zählen, daß sie es war, die zuerst solche Urkunden aufnahm und dann die Aufnahme derselben fortführte. Die Register, in welche die Urkunden eingetragen wurden, hießen oder heißen heute noch Kirchenbücher.

Die Urkunden hatten damals volle Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Jetzt haben dieselben, da ja heute noch wie früher ein jedes Pfarramt ein Kirchenbuch über Geburt, Sterbfälle und Trauungen innerhalb seines Sprengels hält, nicht mehr diese Eigenschaft und Beweiskraft.

Daß die Kirche bis zur Revolution im Besitze des Rechtes dieser amtlichen Funktionen blieb, war um so natürlicher und erklär-

---

*) Jeder Urkunde des Civilstandes, sie mag Franzosen oder Ausländer betreffen, die in einem fremden Lande gefertigt worden, hat volle Beweiskraft, wenn sie nach der im besagten Lande herkömmlichen Form abgefaßt ist.

licher, als eben die bürgerliche Giltigkeit einer Ehe von der kirchlichen Giltigkeit derselben abhängig war. Consequenterweise dann auch die Ehelichkeit der Abstammung.

Auf die Dokumente der Kirche in dieser Beziehung mußte also das Hauptgewicht gelegt werden. Es wurde indessen die Art und Weise, wie diese Kirchenbücher zu führen waren, schon im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert nicht dem freien Gutdünken des Klerus überlassen, sondern durch Gesetze der Staatsregierung geregelt, wie durch die Ordonnanz von 1667, und eine Declaration von 1736.

Die Revolution, welche die Unabhängigkeit und völlige Trennung des Staates von der Kirche zu ihren Hauptaufgaben rechnete, schuf als ein sehr wirksames Mittel zu Erreichung dieses Zweckes unter anderm auch das Institut der bürgerlichen Ehe; das heißt, die Gültigkeit einer Ehe war sofort nach den bürgerlichen Gesetzen und nicht mehr nach den kirchlichen oder kanonischen zu beurtheilen, ja die Vollziehung des kirchlichen Aktes blieb von nun an den religiösen Ansichten der Parteien überlassen und hatte keinen Einfluß mehr auf die civilrechtliche Eigenschaft. Der bürgerliche Akt war zur Hauptsache gemacht worden und demgemäß entzog man dem geistlichen Stande die Funktion, die Civilstandsurkunden, als Akten der civilrechtlichen Polizei, aufzunehmen und übertrug diese Funktion den neugeschaffenen Gemeinde- oder Munizipalitätsbeamten, welche in dieser Eigenschaft Civilstandsbeamte genannt werden. Sie sind als solche Beamte der civilrechtlichen Polizei, und stehen deßhalb unter der Aufsicht und Disziplin der Gerichte, der Staatsprokuratur und des Justizministers, während sie sonst als Verwaltungsbeamte unter den Präfekten und den Minister des Innern gestellt sind. Nachlässigkeiten und Fehler in Führung der Civilstandsregister werden durch den Staatsprokurator vor den Civilgerichten verfolgt, nicht vor den Strafgerichten, eben weil diese Zuwiderhandlungen civilpolizeirechtlicher Natur sind.

Die gesetzlichen Strafen bestehen, wenn nicht verbrecherische Intentionen von Fälschung sich ergeben, in Geldbußen höhern und niedern Grades. Entschädigungen oder Honorare für diese Funktionen sind den Civilstandsbeamten nicht zuerkannt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Aufnahme der Civilstandsakten sind sehr genau

und die Zuwiderhandlungen strenge bedroht, allerdings eine Nothwendigkeit, angesehen die außerordentliche Wichtigkeit solcher Dokumente.

Die Vorschriften für die Aufnahme derselben sind theils allgemeine, das heißt solche, die sich auf die Förmlichkeit aller beziehen, z. B. es muß in jeder Urkunde Stunde, Tag, Monat und Jahr derselben, die Bezeichnung des Civilstandsbeamten, vor welchem der Akt vorgeht, die Vornamen, Geschlechtsnamen, der Stand, das Alter, der Wohnort der Interessenten, so wie der Zeugen enthalten; theils besondere, welche sich nur die eine oder andere Art der Civilstandsurkunden angehen, z. B. für Geburtsakten sind spezielle Normen vorgeschrieben, deren es bei den andern Akten nicht bedarf, und ebenso für die Heiraths-, Sterbe- und Verkündungsakten. Die Urkunden werden in mehrere, (gewöhnlich vier) Register eingetragen (1 für Geburts-Anerkennungs-Adoptionsakten; 1 für Sterbakten, 1 für Verkündigungs- und 1 für Heirathsakten). Diese Register werden doppelt geführt und sind die Seiten desselben von dem Präsidenten des Erstinstanzgerichts oder bei dessen Verhinderung von einem der Richter, für und für cotirt und paraphirt, die Anzahl der Blätter genau angegeben und bei dem letzten bemerkt, daß dasselbe das letzte sey. So wird Einschiebungen, Ausreißungen und Beseitigungen der Akten wirksam in den Weg getreten. Die Akten werden in chronologischer Ordnung eingetragen, von den Parteien, den Zeugen und dem Civilstandsbeamten nach Vorlesung unterschrieben. Es ist in denselben zu constatiren, daß sie vorgelesen und unterschrieben wurden, überhaupt alles das, was in Bezug auf dieselben dabei vorgegangen ist. Können von den Parteien welche nicht schreiben, das heißt nicht unterschreiben, so geschieht Erwähnung davon. Radirt und corrigirt darf in denselben Nichts werden. Randschriften müssen von allen eben bezeichneten ebenfalls unterschrieben werden. Gehören zu den Akten besondere Belege, z. B. Vollmacht, Einwilligungsakt der Aeltern, wenn dieselben nicht zugegen seyn können oder wollen, so werden dieselben gleichfalls ne varietur, daß sie nicht verwechselt werden können, von den Gegenwärtigen unterschrieben und beigelegt. Kindesanerkennungen und Adoptionen werden auf den Rand des Geburtsaktes des Anerkannten oder Adoptirten geschrieben, in gleicher Weise die ehescheidlichen Ur-

theile auf den Rand der Heirathsakte des getrennten Ehepaares; endlich werden auf den Rand der betreffenden Akte die Rectifikations- oder Berichtigungs-Urtheile geschrieben. Letztere betreffend, so ist zu bemerken, daß, wenn Irrthümer in Namen, Alter, Geschlecht, Wohnort der Parteien oder sonst wesentliche Fehler und Uebersehungen bei der Aufnahme einer Civilstandsurkunde vorgekommen sind, und sich in dieselbe eingeschlichen haben, dem Civilstandsbeamten verboten ist, die Correctur selbst vorzunehmen; in einem solchen Falle geschieht die Berichtigung oder Rectifikation der Akte durch das Civil-Erstinstanzgericht auf Betreiben der Staatsbehörde oder der interessirten Partei durch eine Verhandlung in öffentlicher Sitzung und durch Urtheil, nachdem einer der Richter als hiezu ernannter Referent in seinem Vortrag über die Sache, sowie der Staatsanwalt in seinen Conclusionen in derselben Sitzung vernommen worden sind. Für Akten, die auf Seereisen, Feldzügen und sonst im Ausland oder auf dem Meer aufgenommen wurden, sind besondere Vorschriften gegeben. Alle aber müssen sie bei der Ankunft der Interessenten oder Zeugen in Frankreich in dem betreffenden Civilstandsregister deponirt werden. Die Kosten der Register hat die Gemeinde zu tragen. Der Friedensrichter hat wenigstens zweimal im Jahr die Civilstandsregister aller der Gemeinden seines Cantons zu prüfen, und daß dieses geschehen, in den Akten selbst protokollarisch zu constatiren, auch Fehler, Mißbräuche und Unzukommlichkeiten unverzüglich dem Staatsanwalt des Sprengels, in welchem sein Canton liegt, zu denunciren. Für diese Inspektion ist dem Friedensrichter ein Honorar zugestanden, unter dem Namen Civilstands-Akten-Verifikationsgebühr, welches die verschiedenen Gemeindekassen zusammen im Betrag von 150 bis 250 Franken zu leisten haben. Am Ende eines jeden Jahres werden die Register nach gesetzlicher Vorschrift von dem Civilstandsbeamten förmlich abgeschlossen, und den Monat darauf eines der Exemplare in dem Gemeinde-Archiv, das andere auf der Gerichtschreiberei des betreffenden Erstinstanzgerichts deponirt; hier werden sie nun abermals durch den Staatsprokurator durchgesehen und geprüft, Fehler und Mängel gerügt, oder disziplinarisch vor den Gerichten verfolgt; die Civilstandsbeamten aber, die sich durch Fleiß, Treue und Geschicklichkeit auszeichnen, dem Generalprokurator bezeichnet, der ihrer

lobende Erwähnung thut in seinem discour de rentrée, dem öffentlichen Rechenschaftsbericht bei Anfang eines neuen Gerichtsjahres in feierlicher Sitzung.*)

Jedermann ist berechtigt, sich von den Gerichts- oder Munizipalkanzleien, bei welchen die Register des Civilstands hinterlegt sind, Auszüge aus diesen Registern geben zu lassen, gegen Entrichtung der hiefür fixirten gesetzlichen Gebühren.

Schließlich müssen wir noch einer eigenthümlichen Art von Urkunden erwähnen, welche bei der Führung der Civilstandsregister nicht selten ihre Rolle spielt, nämlich der Notorietätsurkunden. Wenn eine Person sich ihre Geburtsurkunde nicht verschaffen kann, weil keine aufgenommen oder in Folge von Feuersbrunst, Krieg, bürgerlichen Unruhen 2c. die aufgenommene zerstört wurde, so bringt sie vor den Friedensrichter des betreffenden Cantons sieben Zeugen, die männlichen oder weiblichen Geschlechts, verwandt oder nicht verwandt mit den Interessenten seyn dürfen, ihn und seine Verhältnisse aber kennen müssen. Diese geben nun zu Protokoll, was sie von der betreffenden Person, ihren Eltern, ihrer Geburt, ihrem Wohnort, ihrem Gewerbe 2c. wissen. Auch der Ursachen wird gedacht, warum keine Urkunde vorhanden sey. Dieses Protokoll wird von den Zeugen und dem Friedensrichter unterschrieben und dann dem Erstinstanzgerichte vorgelegt, das nach Anhörung des Staatsanwaltes dasselbe genehmigt oder die Bestätigung ihm versagt. Das bestätigte Protokoll ersetzt dann die Geburtsurkunde. Bei Abschließungen von Ehen, resp. Aufnahmen der Heirathsakten kommen diese Fälle nicht selten vor, jetzt allerdings weniger als früher, wo man den Kriegs- und Revolutionsjahren, der Zerstörung und Unordnung näher stund.

*) Die Führung der Civilstandsregister ist in Folge der Zeit zu einer wahrhaft wissenschaftlichen Sparte geworden und ist z. B. in Rheinbayern zu einer Vollendung gekommen, die Staunen erregen muß. Dort hat sich schon vor Jahren eine Reihe talentvoller und gewissenhafter Staatsprokuratoren (Meuth, Piris, Bomhard, D'all Armi, welch' letzterer auch ein faßliches Handbuch für die Civilstandsbeamten schrieb, und Andere) ein außerordentliches Verdienst um den genauen und gesetzlichen Vollzug der betreffenden Normen durch unermüdliche und weise Beaufsichtigung und Leitung der Civilstandsbeamten erworben. Was diese leisten ist wirklich rühmenswerth. Auch vermehrt sich von Jahr zu Jahr die Liste derer, welche der Generalprokurator in seinem Jahresbericht belobt.

III. Titel.

Von dem Wohnsitze.

Artikel 102 — 111 c. c.

Der Wohnsitz, le domicile, ist der Ort, an welchem eine Person, als beständig gegenwärtig von dem Gesetze betrachtet wird, insoferne es sich um die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten handelt. Das faktische Nichtgegenwärtigseyn an diesem Orte ändert an dieser Definition des Begriffes, domicile, nichts. Verschieden von dem Wohnsitze ist der Aufenthaltsort, l'habitation, la résidence, womit der Ort bezeichnet wird, an welchem Jemand in der Regel zu finden ist. Ist der Wohnsitz nicht bekannt, so wird er durch den Aufenthaltsort ersetzt. Es gibt mehrere Arten des Wohnsitzes, wie einen politischen, einen bürgerlichen. Der erste bezieht sich auf die Ausübung der staatsbürgerlichen oder politischen Rechte; ich wohne z. B. in Paris, habe aber actives und passives Wahlrecht durch meine Güter in Straßburg, so kann ich mein bürgerliches Domizil in Paris, mein politisches in Straßburg haben. Hier kömmt nur der bürgerliche Wohnsitz weiter zu Sprache. Derselbe ist also der Ort, an welchem Jemand in Beziehung auf bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten als ununterbrochen gegenwärtig von dem Gesetze betrachtet wird. Entweder ist der bürgerliche Wohnsitz ein allgemeiner, insoferne er sich auf alle bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten bezieht, oder ein besonderer, wenn er nur in Beziehung auf spezielle oder besondere Rechtsverhältnisse gedacht wird.

Der allgemeine Wohnsitz ist begründet entweder in einer gesetzlichen Bestimmung und heißt dann gesetzlicher Wohnsitz. Einen solchen haben:

1) Lebenslänglich angestellte Beamte an dem Orte, wo sie zu amtiren verbunden sind.
2) Die Ehefrau an dem Orte, wo ihr Mann seinen Wohnsitz hat, auch wenn sie von Tisch und Bett getrennt ist.
3) Minderjährige, Interdicirte, unter Curatel Gestellte, an dem Orte, wo der Vormund oder der Curator seinen Wohnsitz hat.

4) Dienstboten und Arbeiter an dem Orte, wo ihre Dienstherrn wohnen, vorausgesetzt daß sie mit demselben in Einem Hause sind.

Oder er ist begründet in einer Thatsache, nämlich auf der, daß Jemand sich an einem Orte niedergelassen hat, mit der Absicht, daselbst fortwährend sich aufzuhalten; wirklicher Wohnsitz, domicile réel.

Ein Jeder, der einen wirklichen Wohnsitz hat, kann denselben jederzeit nach Belieben vertauschen mit einem andern. Eine bloße Aenderung des Wohnsitzes reicht aber nicht dazu hin, die Absicht der Verlegung des Domizils festzustellen. Es muß mit dem Faktum der Aenderung noch die Erklärung derselben verbunden seyn, abgegeben vor der Munizipalität das heißt der Gemeindeverwaltung des Orts, den man verläßt und vor der des Orts, an dem man sich niederläßt.

Der allgemeine Wohnsitz begründet den Gerichtsstand, forum domicilii einer Person, ihres Nachlasses und überhaupt die Competenz der Gerichte und übrigen Behörden für dieselbe.

Der besondere Wohnsitz ist begründet in gewissen Fällen auf das Gesetz, welches einen Aufenthalt, der sonst unzureichend wäre, zur Begründung eines Wohnsitzes für hinreichend erklärt; z. B. bei Eheverkündigungen, wenn eines der Brautleute nur die letzten sechs Monate an einem Orte gewohnt hat; oder er beruht auf der Wahl einer Person; gewähltes Domicil, Wohnsitz der Wahl, domicile élu, domicile de choix.

Auch der gewählte Wohnsitz ist wieder entweder ein freiwillig gewählter, oder ein durch die Vorschrift des Gesetzes gewählter. Letzterer findet seine Würdigung in dem Civilprozesse. Ihren Folgen nach kommen beide gewöhnlich mit einander überein. Der Zweck der gesetzlichen Vorschriften ist Abkürzung und leichtere Bewegung im Prozesse, z. B. ich wohne in Lyon und habe einen Prozeß in Calais; ich wähle zu diesem Prozesse meinen nicht wirklichen, sondern nur fingirt angenommenen Wohnsitz bei meinem Anwalte in Calais; bei diesem werden nun alle den Prozeß betreffenden Aktenstücke und Prozeßschriften jeder Art mir mitgetheilt, als ob ich dort wohnte, während ich in Wirklichkeit nicht aus Lyon hinausge-

kommen bin. Der freiwillig gewählte ist dahin zu erklären, daß man zur Vollziehung eines Rechtsgeschäftes einen besondern Wohnsitz, der aber auch nur für diesen Zweck gilt, wählt. Es kann dieß von beiden Parteien, oder auch nur von einer geschehen, muß aber jedenfalls in einer authentischen Urkunde erklärt werden. In einer solchen Wahl liegt die Prorogation oder Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des gewählten Ortes auf Personen und Dinge, die sonst außerhalb ihrer Competenz liegen, sowie eine Vollmacht für diejenige Person, welcher die gerichtlichen Akten statt der eigentlichen Partei mitzutheilen und zuzustellen sind.

IV. Titel.

Von den Abwesenden.

Artikel 112 — 143 c. c.

Abwesend überhaupt ist derjenige, welcher an einem bestimmten Orte nicht gegenwärtig ist. Abwesend in der engern, gesetzlichen Bedeutung ist der, welcher sich von seinem gewöhnlichen Wohnsitze oder Aufenthalt entfernt hat, und von dem man nicht weiß ob er noch lebt. Von dieser letztern Abwesenheit wird hier nur die Rede seyn.

Die Grundsätze des französischen Rechts hierin sind folgende: Die Gesetze bringen in möglichste Uebereinstimmung das Interesse des Abwesenden mit dem der Zurückgebliebenen. Ein Abwesender wird gesetzlich weder für todt noch für lebend gehalten; die Folgen der Abwesenheit sind verschieden, je nachdem die Vermuthung für die erstere oder letztere Thatsache die wahrscheinlichere ist. Das Interesse der Zurückgebliebenen wird successive mehr berücksichtigt, wie die Wahrscheinlichkeit abnimmt, daß der Abwesende noch am Leben sey.

Es hat das Gesetz deßhalb drei Perioden fixirt, in welchen die Rücksichtnahme für die Interessen der Abwesenden und Zurückgebliebenen in diametralen Gegensätzen sich bewegt, nämlich:

Erste Periode. In der ersten Zeit, nachdem der Abwesende verschwunden ist, oder die letzten Nachrichten von ihm kamen, vermuthet das Gesetz, daß er noch am Leben sey. Er wird nur vermißt. Alle Maßregeln können nur dahin auslaufen, ihn in seinen Rechten und in seinem Besitze zu schützen.

Zweite Periode. Die Abwesenheit dauert immer länger; mehrere Jahre verlaufen und es gehen keine Nachrichten, keine Lebenszeichen von ihm ein. Die Vermuthung des Gesetzes, daß er noch am Leben sey, wird schwächer. Er kann jetzt für verschollen erklärt werden, und die zurückgebliebenen werden provisorisch, wie Güterverwalter, in seinen Besitz eingesetzt.

Dritte Periode. Dieser provisorische Besitz hat eine Reihe von Jahren gedauert und das Gesetz entscheidet sich nun für die Vermuthung, daß der Abwesende nicht mehr am Leben sey. Die Besitzenden können sich nun definitiv in den Besitz des Vermögens des Abwesenden einweisen lassen. Aber immer noch kann der Abwesende, wenn er wieder erscheint, oder dessen Nachkommen, sein Vermögen wieder in Anspruch nehmen, aber er muß sich jetzt mit dem begnügen, was noch sich davon vorfindet.

Diese Vermuthung, so wie die endgültige Vermögenseinweisung kann erst nach 30 Jahren nach der provisorischen Einweisung oder 100 Jahre nach der Geburt des Abwesenden gehegt werden, resp. stattfinden.

In Beziehung auf das Vermögen des Abwesenden haben wir schon gesagt, daß derselbe solches nach der definitiven Einweisung nur soweit reclamiren kann, als es sich noch vorfindet.

In der zweiten Periode sind die Bedingungen für ihn günstiger. Ihm muß dann das ganze Vermögen mit einem Theile der Einkünfte, welcher ein größerer oder kleinerer ist, je nachdem die Verschollenheit eine längere oder kürzere war, zurückgegeben werden. Auch kann das Vermögen weder ganz, noch theilweise veräußert oder mit Hypotheken belastet werden.

Wenn Rechte dem Abwesenden anfallen oder eröffnet werden, so können sie von Niemand für ihn in Anspruch genommen werden, ohne daß bewiesen würde, daß er noch lebe. Wenn daher eine Erbschaft dem Abwesenden eröffnet wird, so fällt sie provisorisch

an denjenigen, welcher der Berechtigte wäre, wenn der Abwesende wirklich mit Tod abgegangen wäre.

In Beziehung auf die Ehe ändert eigentlich die Abwesenheit Nichts. Dieselbe wird nicht dadurch aufgelöst, und wenn 100 Jahre seit der Geburt des Abwesenden verflossen sind. Wenn aber durch falsche Todesnachrichten oder Papiere getäuscht der zurückgebliebene Ehegatte eine neue Ehe eingegangen, so kann Niemand, auch der Staatsprokurator nicht, diese Ehe als eine Doppelehe anfechten, als nur der Abwesende selbst, wenn er in Person oder durch einen Bevollmächtigten wieder erscheint. Hat aber der abwesende Ehegatte eine zweite Ehe abgeschlossen, so kann diese von jedem Interessenten, so wie von dem öffentlichen Ministerium angefochten werden.

In Beziehung auf die elterliche Gewalt hat die Abwesenheit die Folgen, daß, wenn der Vater verschwindet und minderjährige, nicht emanzipirte Kinder zurückläßt, die Mutter einstweilen in die Rechte des Vaters tritt, was die Erziehung der Kinder und die Verwaltung des Vermögens betrifft. Ist die Mutter gestorben oder stirbt sie vor der Volljährigkeit und Wiederkunft des Vaters, so wird durch den Familienrath ein Vormund vorläufig gewählt oder dem nächsten Ascendenten die Vormundschaft übertragen. Verschwindet dagegen die Mutter, so verbleiben dem Vater die Rechte der väterlichen Gewalt ohne alle Schmälerung. Ist der Vater todt oder stirbt er, wie im obigen Falle die Mutter, so tritt wieder der Familienrath zur Uebertragung der Vormundschaft an den nächsten Ascendenten oder einen provisorisch gewählten Vormund zusammen.

Alle die Erklärungen, daß eine Person abwesend sey, daß sie verschollen sey, daß die Zurückgebliebenen provisorisch oder definitiv in den Vermögensbesitz des Abwesenden einzuweisen seyen, müssen durch die Erstinstanzgerichte auf Antrag der Interessenten nach Anhörung der Staatsbehörde in ihren Conclusionen geschehen. Dieser letztern ist das Staatsaufsichtsrecht über die Abwesenden, wie über die Minderjährigen, Interdicirten, unter Curatel Gestellten, über alle die eben, welche ihre Rechte nicht vertheidigen können wegen physischer oder geistiger Unmöglichkeit, anvertraut und zur heiligen Sorge gemacht. Ueber die Thatsache und Ursache der Abwesenheit finden

Zeugenverhöre statt durch einen Richter-Commissär auf Betreiben der Betheiligten. Als Gegenpartei, das heißt als der Vertreter der Rechte des Abwesenden fungirt hier wie bei allen diese Materie betreffenden Verhandlungen die Staatsbehörde. Das Urtheil, welches den Abwesenden für verschollen erklärt, kann erst ein Jahr nach dem Urtheil, das auf Zeugenverhör erkannt hat, gesprochen werden. Ersteres wie letzteres werden durch den Staatsprokurator dem Justizminister übersendet, welcher die Publikation der Urtheile durch Einrückung derselben in den Moniteur zu besorgen hat.

V. Titel.

Von der Ehe.

Art. 144—228 c. c. *)

Die Ehe ist das edelste Band, das zwei Personen des einen und des andern Geschlechtes verbindet, Leiden und Freuden hienieden gemeinsam zu tragen, der Segen künftiger Geschlechter zu werden, die Grundlage der Gesellschaft und des Staates, der Träger der Sittlichkeit und der Tugend zu seyn. Kirche und Staat haben deßhalb diesem wichtigen Institute die größte Aufmerksamkeit gewidmet und dort wohl wird am besten für die Erhaltung desselben im richtigen Sinne seiner hohen Bedeutung gesorgt seyn, wo beide, Kirche und Staat, gemeinsam die Ehe schützen und segnen. Deßhalb hat auch die katholische Kirche in ihr eine durch Liebe und Treue geknüpfte, durch die Religion zu einem Sakramente geheiligte Verbindung erkannt, deßhalb hat auch die protestantische Kirche, wenn sie auch in der Ehe kein Sakrament anerkennt, doch eine durch die kirchliche Einsegnung geheiligte Verbindung in ihr fortwährend erblickt.

Der französische Gesetzgeber der Neuzeit in Verfolgung seines Prinzips, Staat und Staatsbürger unabhängig zu halten und frei von dem Einfluß und der Herrschaft der Kirche hat die Ehe zu ei-

*) Die Vermögensrechte der Eheleute werden nach dem Systeme des c. c. als aus dem Vertrage resultirend, im dritten Buche, in der Lehre von den Verträgen, behandelt.

nem rein bürgerlichen Akte gemacht, zu einem Gesellschaftsvertrage solenner Art, die Weihe der Kirche für unwesentlich erachtet und es dem Gewissen und den religiösen Anschauungen der Parteien überlassen, ihren Bund durch diese Weihe heiligen zu lassen oder nicht. In diesen Grundsätzen ist das Wesen der Civilehe enthalten, die, in ziemlicher Uebereinstimmung mit dem heidnischen Eherecht der Römer, die sich indessen doch auch durch ihre Priester zur Ehe einsegnen ließen, der code civil also definirt: die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Frau zur Gemeinschaft der Lebensverhältnisse, eingegangen unter Beobachtung der Gesetze Frankreichs.

Und trotz dieses gesetzlichen Prinzips gibt es doch verhältnißmäßig nur sehr wenig Civilehen in Frankreich, wollen doch nur nicht nennenswerth Wenige des Segens der Kirche entbehren und hat die nur civilrechtliche Auffassung der Ehe der Religion, dem frommen Glauben an die Heiligung des Bundes durch die Kirche wenig Eintrag gethan.

Aus dem Prinzip der katholischen Kirche über das Wesen der Ehe ergibt sich auch die Ansicht von der Unauflöslichkeit derselben, aus dem des code civil die Möglichkeit der Auflösung der Gemeinschaft.

Bis zur Revolution war das in Frankreich herrschende Eherecht das der katholischen Kirche. Die Könige hatten jedoch durch Ordonnanzen für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mancherlei vom kanonischen Rechte unabhängige Vorschriften gegeben. Auch hatten in Ehesachen neben den geistlichen Gerichten die weltlichen Gerichte in Frankreich eine umfassendere Gerichtsbarkeit als sonst wo. Die französischen Protestanten hatten sich gleichfalls nach den Hauptsätzen des kanonischen Rechts zu richten, wenn nicht durch besondere Verträge anders festgesetzt worden war. Solche Ausnahmen hatten sich einige deutsche Provinzen, welche mit Frankreich vereinigt wurden (Elsaß, Lothringen) zu Gunsten der Protestanten stipulirt. Dieß war der Stand der Gesetzgebung in Frankreich in der Lehre von der Ehe, als die Revolution mit ihren neuen Doktrinen an sie herantrat. Die Unabhängigkeit des Staates und seiner Gesetzgebung von der Kirche sollte vor Allem in dem wichtigsten und einflußreichsten Theile des Rechts festgestellt werden, und so constituirte man die Ehe zu einem bürgerlichen Akte, dessen Ein-

gehung und Lösung man mit weltlichen Förmlichkeiten umgab und unter unschweren Bedingungen die letztere gesetzlich geschehen ließ. Es war die französische Ehe ein gewöhnlicher Gesellschaftsvertrag geworden, den man, wenn man nicht mehr Lust hatte, ihn fortzuführen, auflösen konnte, denn man hatte die Sache so weit getrieben, daß die Ehe auf den Grund der beiderseitigen Einwilligung, wenn sie sich ein volles Jahr lang nicht änderte, gesetzlich auflösbar war.

Der code civil adoptirte im Allgemeinen dieses System des Zwischenrechts, fühlte aber doch, wie er schuldig war, den religiösen Gefühlen der Bürger, welche noch deren hatten, einige Rechnung zu tragen. Er näherte sich daher den Grundsätzen des ältern Rechts, insoferne es sich um die Bedingungen bei Eingehung einer Ehe, um Hindernisse gegen eine solche, um die Rechte des Mannes über die Frau handelt. Er behielt dagegen die Lehre des Zwischenrechts von der Scheidung bei und gestattete für die Anhänger der Kirche die Scheidung von Tisch und Bett. Aber das Gewissen der Gläubigen konnte sich nie mit den Grundsätzen der neuen Lehre in diesem Punkte vertraut machen und versöhnen; in Schrift und Wort wurde gegen dieselben gearbeitet und angekämpft und endlich im Jahr 1816 durch das Gesetz vom 8. März der ganze Titel von der Ehescheidung aufgehoben und nur die Verfügungen über Trennung von Tisch und Bett beibehalten. In Frankreich ist also die Ehescheidung nicht mehr gestattet, sondern nur die körperliche Trennung. Alle Bemühungen, welche man nach der Erhebung der Orleans auf den französischen Thron von einer Seite sich gab, die napoleonische oder republikanische Gesetzgebung in der Lehre von der Ehe wieder herzustellen, blieben fruchtlos und scheiterten an den religiösen Anschauungen der Mehrheit. *)

In dem auf diesen folgenden Titel VI. werden wir der abgegeschafften wie der bestehenden Gesetzgebung unsere Aufmerksamkeit

*) In der bayerischen Pfalz, welche 1816, als das fragliche Ehescheidungsgesetz in Frankreich durch die gesetzgebende Gewalt aufgehoben wurde, nicht mehr zu Frankreich gehörte, besteht dasselbe ganz noch so fort, wie es im code de Napoléon enthalten ist. Nur dem vorwiegend sittlichen und soliden Charakter der Bewohner dieser Provinz, so wie vielleicht dem Mangel einer großen Stadt mit den schlimmern Einflüssen einer solchen ist es zuzumessen, daß dieses Gesetz diesen bayerischen Landestheil nicht demoralisirt hat.

zuwenden und kehren zu der im Eingange des Titels angeführten Definition des gesetzlichen Begriffes der französischen Ehe zurück, um die Darstellung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich derselben daran zu reihen.

Die Ehe ist also die Verbindung zwischen Mann und Frau zu gemeinschaftlichen Lebenszwecken, nach den civilrechtlichen Vorschriften darüber eingegangen. Die geschlechtliche Grundlage muß natürlich im weltlichen wie im kirchlichen Rechte als erste Bedingung des Begriffes der Ehe angenommen werden, denn zwischen zwei Personen einen und desselben Geschlechtes kann es keine Ehe geben.

Jeder bürgerlich rechtsfähige Franzose ist berechtigt, eine Ehe einzugehen. An administrative Bewilligung ist er nicht gebunden, wenn er nicht in der Landarmee oder im Seekriegsdienste sich als Offizier oder Militärbeamte befindet, denn solche müssen die Erlaubniß ihrer Obern zur Abschließung einer Ehe einholen, aber natürlich aus andern als civilrechtlichen Gründen. Vermögensnachweise oder Nachweise eines Nahrungsstandes hat er keine zu erbringen. Er übt ja nur ein natürliches Recht, das allen Bürgern gleichmäßig zusteht, aus.

Ist dieses Prinzip gefährlicher und für den Staat nachtheiliger als das in einem großen Theile Deutschlands herrschende System, die Ehebewilligung von der Administration abhängig zu machen, die zu prüfen hat, ob der Nahrungs- oder Vermögensstand gehörig nachgewiesen ist?

Solche Fragen sind in der Theorie immer schwer zu entscheiden und die theoretische Entscheidung hat zuletzt auch keinen besondern Werth. Sehen wir uns also in der Praxis um, wie sich die Wirkungen der beiden Systeme zeigen.

Von Seite derer, die für das Bevormundungssystem sind, wird vorgeschützt: wo soll der Staat, wo die Gemeinde hinkommen, wenn man die Leute ohne Vermögen, ohne Nahrungsstand in Ehen treten läßt? Nur elende Familien, hülfsbedürftige Kinder, die man zu ernähren hat, sind die Folgen davon. Wir ziehen uns ein gefährliches Proletariat groß. Nein, die Ehe muß erschwert seyn!

Wir dagegen, als Gegner dieses Systems, sagen: den Zweck, den ihr euch vorgesetzt, erreicht ihr durch eure Härte, durch das

Versagen der natürlichsten Rechte des Menschen nicht. Die armen, hülflosen Kinder kommen doch zur Welt, fallen Euch doch zur Last; sie kommen aber nur durch unsittliches Verhältniß zur Welt. Ist damit der Staat und die Gemeinde besser dran? Seht Euch um in den Ländern, wo Euer System gilt, prüft die statistischen Tabellen und Ihr werdet erschrecken über das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen. Ziert ein solches Sittlichkeitszeugniß ein Land? Seht nach in den Zucht- und Arbeitshäusern des Landes, erforscht die Geschichte ihrer Inwohner. Die Mehrzahl sind der Erfahrung nach solche arme Kinder, gebrandmarkt schon durch ihre Geburt, verlassen von denen, die sie erzeugt, welche nur eine vorübergehende Lust mit einander verbunden hatte, ohne Schule und Zucht dem Schlechten nothwendig entgegengetrieben. Wer ist für den Ausgang ihres Thuns und ihres Lebens verantwortlich zu machen? sie oder euer System! Für den Aermsten ist die Familie ein Band, das die sonst lockern Verhältnisse noch immer zusammenhält; es ist etwas Großes drum, auch in der bittersten Armuth noch einen Vater, noch eine Mutter, noch einen Gatten zu haben, der durch bürgerliche und religiöse Gesetze zum Schutze, zur Ernährung, zur Ertragung der gemeinschaftlichen Mühen und Drangsale, zur Liebe sich angewiesen sieht. Welches Proletariat wird das gefährlichere seyn? Jenes, das keine Familie kennt oder hat, oder die armen Leute, die durch ein bürgerliches und heiliges Band in einer Familie zusammengehalten werden. Der Franzose darf stolz darauf seyn, daß sein Gesetz in diesem Punkte den edlen und humanen Weg eingeschlagen hat. Nach demselben ist zum Wesen einer Ehe erforderlich: die freie Einwilligung der Parteien zur Abschließung der Ehe; sowie die civilrechtliche Fähigkeit der Parteien.

Ohne Einwilligung, sagt das Gesetz, gibt es keine Ehe. Wegen stattgehabten Zwangs oder Irrthums in der Person kann eine abgeschlossene Ehe vor Gericht als nichtig angefochten werden, Zwang und Irrthum in der Person gehören zu den t r e n n e n d e n E h e h i n d e r n i s s e n. Nur den Ehegatten selbst, nicht dem öffentlichen Ministerium steht die Anfechtung der Ehe in diesen Fällen zu. Aber die Ehegatten selbst sind nicht mehr mit einer solchen Klage zulässig, wenn der gezwungene Theil, nach erlangter Freiheit und Selbst-

ständigkeit, der im Irrthum oder in der Täuschung befindliche, nach entdecktem Irrthum, nach erkannter Täuschung sich beruhigt und von dieser Zeit an sechs Monate lang mit dem andern Ehegatten zusammenlebt.

Weitere trennende Ehehindernisse sind begründet:

1) Im Alter; eine Mannsperson kann nicht vor zurückgelegtem 18., eine Frau nicht vor zurückgelegtem 15. Lebensjahre eine Ehe eingehen. In geeigneten Fällen kann der Kaiser indeß dispensiren.

2) In einer schon bestehenden Ehe; man kann keine zweite Ehe schließen, bevor die erste aufgelöst ist.

3) In der Verwandtschaft; die Ehe ist wegen der Blutsverwandtschaft in der graden Linie zwischen den Ascendenten und den Descendenten schlechthin verboten; fernerhin unter Schwester und Bruder und Verschwägerten in demselben Grade. Ueberall macht eheliche oder uneheliche Geburt hier keinen Unterschied.

Die Ehe ist schließlich verboten zwischen Oheim und Nichte, Muhme und Neffe. Hierin aber ist wiederum dem Kaiser ein Dispensationsrecht vorbehalten.

Alle Interessenten, die Ehegatten und der Staatsanwalt können eine Ehe anfechten oder gegen die Eingehung einer solchen gerichtlich auftreten, welche mit einem trennenden Hindernisse der unter obigen drei Rubriken angeführten Art behaftet ist.

Wenn das Gericht eine Ehe für nichtig erklärt hat, so sind alle rechtlichen Wirkungen derselben beseitigt, ausgenommen wenn bei Eingehung der Ehe den Contrahenten das Ehehinderniß unbekannt, und sie in gutem Glauben waren (matrimonium putativum). War jedoch nur der eine Ehegatte in gutem Glauben, so hat nur in Beziehung auf diesen die Ehe eine rechtliche Wirkung, so wie auch auf die Kinder, welche dann die Rechte ehelich erzeugter Kinder haben.

4) In den gesetzlichen Bestimmungen über elterliche Gewalt; nämlich Söhne, welche noch nicht das 25., Töchter, welche noch nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, können sich nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern, oder desjenigen von ihnen, der noch am Leben ist, verheirathen. Sind die Eltern verschiedener Ansicht,

so genügt die des Vaters. Sind die Eltern todt, so treten an ihre Stelle die Großeltern; ebenso wenn die Eltern nicht im Stande sind ihre Einwilligung zu erklären durch Geisteskrankheit, Verschollenheit, bürgerlichen Tod 2c.

Leben weder Eltern noch Großeltern, so haben Söhne und Töchter den Familienrath um Einwilligung zu ersuchen, jedoch beide nur wenn sie noch nicht 21 Jahre alt sind. Mit erreichter Volljährigkeit hört diese Verbindlichkeit auf.

Wir haben nun die eine Art der Eheverhindernisse des französischen Rechtes aufgeführt, die trennenden (impedimenta dirimentia) und gehen sofort über zu der Aufzählung der andern Art, der blos verhindernden (impedimenta tantum).

In dieser Beziehung ist die Ehe untersagt: 1) auch dem, welcher in einer nichtigen Ehe steht, so lang dieselbe nicht aufgelöst ist; 2) zwischen dem Adoptanten und dessen Adoptivkinde und dessen Nachkommen; zwischen den Adoptivkindern eines und desselben Adoptanten; zwischen dem Adoptivkinde und einem Kinde, das der Adoptant noch später erzeugt; zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptivkindes; zwischen dem Adoptivkind und dem Ehegatten des Adoptanten. Diese Verbote begründen sich auf das rechtliche Wesen der Adoption, die ja dasselbe Verhältniß schaffen will, wie es durch natürliche Zeugung sonst entsteht; adoptio est imitatrix naturae; 3) den Eheleuten, welche von einander geschieden werden; sie können nicht eine zweite Ehe zusammen eingehen. Ist nach Aufhebung des Ehescheidungsgesetzes nicht mehr von Belang; 4) der Frau, welche ihren Mann durch den physischen oder bürgerlichen Tod verloren hat, vor Ablauf von zehn Monaten nach diesem Ereignisse; 5) auch den Kindern, welche das 25te und resp. 21te Jahr erreicht haben, ohne Einwilligung der Eltern; jedoch nur auf einen kurzen Zeittermin hinaus. Wenn die Eltern oder die Großeltern nämlich ihre Zustimmung nicht ertheilen wollen, so richtet die 21jährige Tochter oder der 25jährige Sohn ein sogenanntes ehrerbietiges Ansuchen an dieselben (acte respectueux) und bittet sie darin um ihre Einwilligung. Dieses Ansuchen wird in einem Notariatsakt aufgenommen und durch den Notär mit zwei Zeugen oder durch zwei Notäre ohne Zeugen den Eltern oder Groß-

eltern kundgegeben. Ueber diesen Vorgang und die Antwort der Eltern nimmt der Notär ein Protokoll auf. Hat der Sohn noch nicht das 30te, die Tochter noch nicht das 25te Lebensjahr zurückgelegt, so ist das Ansuchen zweimal von Monat zu Monat zu wiederholen, ganz in derselben Form. Ist der Sohn oder die Tochter 30 Jahre, resp. 25 Jahre schon vorüber, so genügt ein einziger Respektsakt.

Sind diese Formalitäten erfüllt, dann können die Kinder auch ohne Einwilligung der Ascendenten eine Ehe eingehen.

Ein natürliches, anerkanntes Kind hat dasselbe Gesuch an seinen Vater, nicht aber an dessen Vater, ein natürliches, nicht anerkanntes Kind das Gesuch nur an seine Mutter zu richten; beide vor zurückgelegtem 21ten Jahre, wenn die Eltern oder die Mutter todt sind, an den Familienrath.

Die Ehe selbst wird durch den Akt der Trauung bürgerlich gültig abgeschlossen und protokollarisch constatirt. Die bürgerliche Trauung aber wird von dem Civilstandsbeamten durch die Erklärung desselben, daß zwei Personen der A. und die B. zu Folge ihres dem Beamten erklärten Willens, als Eheleute mit einander verbunden seyn wollen, vorgenommen und vollzogen. Der Akt hat mit Zuziehung von 4 Zeugen zu geschehen. Eltern oder Großeltern müssen entweder in Person zugegen, oder durch Urkunden, welche ihren Willen enthalten, oder durch Bevollmächtigte vertreten seyn. Alle auf die Ehe und den Civilstand der Contrahenten bezüglichen Dokumente, so Geburtsscheine derselben, Todesscheine der Eltern und Großeltern, des einen Ehegatten, wenn eine der Parteien im verwittweten Stande sich befindet, Eheeinwilligung, Respektsakten ꝛc. werden dem Civilstandsregister beigelegt und einverleibt. Der Civilstandsbeamte hat überdieß das 6te Kapitel von der Ehe, Rechte und Wirkungen derselben enthaltend, den Brautleuten vorzulesen.

Competent zur Trauung ist der Beamte des Civilstandes, derjenigen Gemeinde, in welcher die eine oder die andere Partei ihren Wohnsitz hat, oder wo sie sich seit 6 Monaten aufhielt. Die Trauung geschieht im Gemeindehause und ist ein öffentlicher Akt.

Den Trauungen vorausgehend sind die Verkündigungen oder das Aufgebot unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben.

Das Aufgebot muß vor Abschließung der Ehe durch den Civilstandsbeamten des Orts, der auch zur Abschließung der Ehe der kompetente ist, geschehen, und besteht in einer zweimaligen förmlichen Bekanntmachung des Entschlusses zweier Personen, daß sie mit einander eine Ehe eingehen wollen. Die Bekanntmachung hat vor dem Gemeindehause an zwei aufeinander folgenden Sonntagen zu einer gewählten Stunde zu geschehen und eine Abschrift des Aufgebotsaktes ist an die Thüre des Gemeindehauses anzuheften, und hat hier zu verbleiben bis nach dem zweiten Aufgebot. Die Trauung darf nicht früher als drei Tage nach der zweiten Verkündigung stattfinden. Vom zweiten Aufgebot kann man wegen hinreichenden Grundes dispensirt werden. Zweck der Verkündigung ist, wie sehr ersichtlich, begründeten Einsprachen gegen die Abschließung der Ehe Raum und Gelegenheit zu geben.

Eine Einsprache gegen dieselbe wird nach französischem Rechte durch ein sogenanntes Eheverlöbniß, welches einst in der katholischen Kirche ein verzögerndes Hinderniß war, und heute noch in der griechischen Kirche ein trennendes Ehehinderniß ist, nicht begründet, das heißt, der Akt der Trauung wird gültig abgeschlossen, auch wenn eines der Brautleute vorher schon mit irgend einer andern Person ein Eheverlöbniß eingegangen war. Denn ein solches Verlöbniß kann nur nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes beurtheilt und allenfalls eine Klage darauf mit Erfolg nur dann angestellt werden, wenn ein besonderer Schaden oder Nachtheil der klagenden Partei, welcher zu Geld evaluirt werden kann, nachgewiesen wird.

Durch die Ehe übernehmen die Ehegatten die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen; ferner sich gegenseitig einander zu ernähren, zu unterstützen in gesunden wie in kranken Tagen und sich gegenseitig treu zu bleiben.

Der Mann ist überdieß der Frau Schutz, die Frau dem Manne Gehorsam schuldig. Aus dieser textuellen Bestimmung des Gesetzes folgert sich auch die weitere gesetzliche Vorschrift: die Frau ist verpflichtet bei dem Manne zu wohnen und ihm an einen jeden Ort zu folgen, wo er es für gut findet. Daß dieses Alles unter Berücksichtigung der Verhältnisse nur zu geschehen hat, daß Wohn-

ort und Wohnung nach den Vermögens- und Standesverhältnissen im Falle der Streitigkeit hierüber zu beurtheilen ist, versteht sich von selbst. Der Mann dagegen hat die Frau in seine Wohnung aufzunehmen und sie daselbst als Hausfrau zu behandeln. Der Gerichtsstand des Mannes ist auch der der Frau, wie sie überhaupt dem Stand desselben folgt. War sie eine Ausländerin und hat einen Franzosen geheirathet, so hat sie dadurch den Civilstand einer Französin erworben. Ehefrauen bedürfen zu allen Rechtsgeschäften vor Gerichten oder sonstwie der Ermächtigung, Autorisation ihres Mannes. Dieses leidet nur dann eine Ausnahme, wenn eine Frau vor den Strafgerichten verfolgt wird; wenn sie eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett anstellt; die Ermächtigung ertheilt ihr dann das Gericht; wenn sie eine Klage auf Sonderung der Güter anstellt, ebenfalls autorisirt sie hier zuvor das Gericht; wenn sie Handelsfrau ist, das heißt als solche erklärt ist; wenn sie zu irgend einer Rechtshandlung besonders von dem Gerichte autorisirt ist; wenn sie ein Testament machen will; wenn sie eine Schenkung annimmt, welche ihrem Kinde gemacht wird; auch kann die Mutter eines unehelichen Kindes, die sich verheirathet hat, die Einwilligung zur Verheirathung dieses Kindes ertheilen.

In wenigen Fällen wird eine stillschweigende Autorisation des Mannes, der in demselben Akte concurrirt, angenommen; in der Regel bedarf es der ausdrücklichen Autorisation. Und überdieß muß die Frau zu jeder Rechtshandlung speziell autorisirt werden; nur zur Verwaltung ihres Vermögens kann der Mann seiner Frau eine allgemeine Ermächtigung geben.

Die Nichtigkeit, die sich auf den Mangel der ehelichen Ermächtigung gründet, kann nur von der Frau, dem Manne oder ihren Erben entgegengesetzt werden.

Die Ehe wird aufgelöst: 1) durch den Tod eines der Ehegatten; 2) durch die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht, wenn die Verurtheilung definitiv geworden ist.

Durch Trennung von Tisch und Bett erfolgt keine Auflösung der Ehe, und die dritte Art der Auflösung durch die Ehescheidung besteht, wie wir gesehen haben, gesetzlich nicht mehr in Frankreich.

VI. Titel.

Von der Ehescheidung.

Art. 229—331. c. c.

Dieser ganze Titel, mit Ausnahme der Artikel 306, 307, 308, 309 und 311, welche sich auf die Trennung von Tisch und Bett beziehen, wurde also, wie wir im vorigen Titel gezeigt haben durch das unter dem Einflusse der Kirche erlassene Gesetz vom 8. Mai 1816, aufgehoben; eine der wenigen, unter diesen aber die größte und bedeutendste Modifikation, welche der code civil seitdem erlitten hat. Von diesem Augenblicke an war die Ehe wieder in Frankreich ein unauflösliches Band, das nur der Tod trennen konnte, da die Trennung von Tisch und Bett die Ehe keineswegs auflöst, sondern nur das körperliche Zusammenleben und die Gemeinschaft der Güter aufhebt.

Die Grundzüge des aufgehobenen Gesetzes waren in Kurzem folgende:

Die Ehescheidung kann durch richterliches Urtheil erfolgen auf den Grund bestimmter Ursachen, oder auf den Grund beiderseitigen Uebereinkommens.

Bestimmte Ursachen, welche das Gesetz als Ehescheidungsgründe gelten läßt, sind:

1) Der Ehebruch. Der Mann kann unbedingt diesen Grund geltend machen, die Frau nur dann, wenn der Mann seine Concubine in's eheliche Haus verbringt oder in demselben unterhält.

2) Lebensgefährliche oder grobe Mißhandlungen, ebenso schwere Beleidigungen und Verbalinjurien.

3) Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe.

Die Ehescheidung selbst wird auf den Grund des richterlichen Urtheils durch den competenten Civilstandsbeamten ausgesprochen und protokollarisch in den Civilstandsregistern constatirt.

Wird die Ehescheidung wegen Ehebruchs des Mannes ausgesprochen, so wird derselbe in dem nämlichen Urtheile zu einer Geldstrafe verurtheilt; wird die Scheidung dagegen wegen Ehebruchs der

Frau ausgesprochen, so wird dieselbe in dem nämlichen Urtheile zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren verurtheilt. Dasselbe findet statt wenn die Trennung von Tisch und Bett erkannt wird auf den Grund des Ehebruchs des einen oder andern Theils.

Die Ehescheidung zu Folge der Uebereinstimmung der Ehegatten ist nur an gewisse Bedingungen und prozessualische Formalitäten geknüpft, welche den Richter überzeugen sollen, daß die Parteien selbstständigen Willen und Erfahrung und Ausdauer im Entschlusse haben. So muß der Mann sein 25. Jahr, die Frau ihr 21. Jahr erreicht haben; die Ehe muß wenigstens zwei Jahre gedauert haben. Hat sie schon zwanzig Jahre gedauert oder ist die Frau 45 Jahre alt, so ist die Scheidung nicht mehr zulässig. Viermal im Laufe eines Jahres haben die Eheleute in Gegenwart zweier Notäre in bestimmten Perioden die Erklärung vor dem Präsidenten des Erstinstanzgerichtes, zu dessen Sprengel sie gehören, daß sie auf dem Entschlusse der Scheidung beharren, abzugeben. Sind diese Formalien nicht unterbrochen, gestört, sondern regelmäßig erfüllt worden, dann spricht auf Antrag des Staatsanwalts, der so gestellt werden muß: das Gesetz erlaubt die Ehescheidung; oder so im entgegengesetzen Falle: das Gesetz ist entgegen der Ehescheidung, das Gericht das Urtheil aus, und verweist die Parteien, wenn sie die Ehescheidung zuläßt, vor den Civilstandsbeamten.

Gegen jedes Urtheil in Ehescheidungssachen können die einschläglichen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel ergriffen werden.

Die rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung gingen dahin, daß sobald der Civilstandsbeamte dieselbe ausgesprochen hatte, die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten aufhörten. Die Frau verlor also den Stand ihres Mannes, sowie den Namen desselben, oder sie mußte ihn mit dem Zusatze „geschiedene" näher bezeichnen. Die Gemeinschaft der Güter wurde aufgelöst, die Pflicht gegenseitiger Unterstützung hörte auf. Das gesetzliche Erbfolgerecht, welches ihnen im betreffenden Falle zugestanden, fiel weg.

Auch in Beziehung auf dritte Personen hörten die rechtlichen Folgen auf, welche in der vorher bestandenen Ehe ihren Grund hatten. Die Frau bedurfte der männlichen Autorisation nicht mehr. Die Rechte der elterlichen Gewalt stunden nur mehr dem unschul-

digen Theile zu; die Rechte der Kinder dagegen auf Ernährung, Unterhaltung, Erbrecht konnten nicht geschmälert werden. In der Regel wurden durch die Gerichte die auf die Kinder und die geschiedenen Eheleute selbst gehenden Verpflichtungen, immer nach Maaßgabe des Standes und Vermögens fixirt.

Geschiedene Ehegatten endlich konnten nicht eine zweite Ehe mit einander wieder eingehen. Das Gesetz über die Trennung von Tisch und Bett dagegen behielt die französische Gesetzgebung in den Artikeln 306, 307, 308, 309 und 311 bei. Wir haben schon nachgewiesen, daß dieses kanonische Institut durch das Zwischenrecht ganz beseitigt und dann durch den code civil erst wieder eingeführt worden war, um die Gemüther kirchlich Gesinnter zu beruhigen. Die Grundzüge desselben lassen sich dahin zusammenfassen:

Die Trennung von Tisch und Bett gestattet das Wegfallen der Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben, so wie der Gütergemeinschaft, aber keineswegs wird durch sie die Ehe aufgelöst. Sie kann nur aus denselben Ursachen verlangt werden, aus welchen man die Ehescheidung verlangen kann, also: wegen Ehebruch, Mißhandlungen schwerer Art thätlich oder wörtlich, Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe. Eine Trennung auf den Grund gegenseitiger Uebereinkunft ist nicht zuläßig. Der Richter und nicht der Civilstandsbeamte spricht die Trennung aus.

An den sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten unter sich, den Kindern gegenüber und gegen Dritte wird Nichts geändert. Die Ehegatten sind sich also eheliche Treue und Unterstützung immer noch schuldig. Von der Verpflichtung sich Schutz und Beistand zu leisten sind sie jedoch entbunden, da die Frau ihr Domizil nach Gefallen wählen kann.

Die Frau bedarf noch der Autorisation ihres Mannes zu allen Rechtshandlungen. Die Trennung kann jederzeit durch die Eheleute selbst, ohne Dazwischenkunft des Richters, aufgehoben werden. Dann tritt die Ehe wieder in ihre volle Wirksamkeit ein. Eine Trennungsklage kann dann nach der Vereinigung zum zweitenmal erhoben werden, aber nur auf Gründe, welche sich erst nach der Wiedervereinigung ergeben haben; das Zurückkommen auf die Gründe

bei der ersten Prozedur ist nicht zulässig, weil durch die Wiedervereinigung die Versöhnung constatirt erscheint.

VII. Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft.

Art. 312—342 inclus. c. c.

Die Vaterschaft ist ein Rechtsbegriff, ihre faktische Grundlage kann mit Gewißheit nicht festgestellt, es kann nur bezüglich ihrer eine Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Von jeher haben deshalb die Gesetze gesitteter Staaten dem Grundsatz gehuldigt, daß ein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind den Ehemann zum Vater zu haben rechtlich präsumirt werden müsse. Die legitime Vaterschaft beruht also auf einer Rechtspräsumtion; für Kinder welche nicht in einer Ehe erzeugt sind, fehlt diese Rechtspräsumtion.

Diese Ansicht ist auch die des römischen Rechtes. Wem die Ansprüche einer legitimen Geburt nicht zur Seite stunden, hatte gegen seinen natürlichen Vater keinen Anspruch auf Alimentation. Spurii, vulgo quaesiti, adulterini, incestuosi, das ist natürliche Kinder von ledigen Weibspersonen, Huren, im Ehebruch oder in der Blutschande erzeugt, hatten kein Alimentationsrecht gegen die Erzeuger. Nur später die liberi naturales, uneheliche Kinder aus einem Concubinat gelangten durch eine Bestimmung Justinians (Novelle 89) dahin, daß sie auf Alimentation und nach dem Ableben des natürlichen Vaters auf Fortreichung derselben aus der Erbschaftsmasse Anspruch hatten. Das Concubinat hatte eine solche äußere Geltung damals erlangt, daß die Concubine der Ehefrau fast gleich stund.

Die italienischen Rechtsschulen dehnten in ihren Theorien diese mildere und billigere Ansichten auf die übrigen unehelichen Kinder mit Ausnahme der adulterini und incestuosi aus, und als das römische und kanonische Recht seine Geltung in Frankreich und Deutschland erlangt hatte, besiegte es auch hierin den Widerstand

des germanischen Elements, das sich gegen natürliche Kinder jeder Art feindselig gezeigt hatte. Es wurde nun der Alimentations-Anspruch in beiden Ländern gemeinrechtlich.*)

Die Gesetzgebung der Revolution stellte in Beziehung auf uneheliche Kinder ein total anderes System auf, indem es die natürlichen Kinder den ehelichen geradezu gleichstellte und nur die Zulässigkeit des Beweises der Vaterschaft erschwerte; der code civil endlich ließ diese Ansicht des Zwischenrechts wieder fallen und gestattete nur den legitimirten (die ohnehin den legitimen völlig gleichgestellt sind) und den nach gesetzlicher Vorschrift anerkannten unehelichen Kindern eine Klage auf Alimentation. Er verwies die nicht anerkannten lediglich an ihre Mutter, eventuell an deren Eltern und an die Gemeinde, und untersagte durch Artikel 340 des code civil jede Vaterschaftsklage, wenn nicht die Klage auf das Faktum einer vorhergehenden Entführung basirt werden kann. Die französische Ansicht haben Belgien, Holland (Gesetzbuch von 1837) und Sardinien adoptirt, ebenso Rheinhessen. (Gesetzbuch von 1821.) Jedoch haben diese Staaten außer dem Falle der Entführung auch die Klage auf Grund einer Nothzucht für zulässig erklärt.

Dem französischen System gegenüber steht die Anschauung des gemeinen deutschen Rechts, das die Vaterschafts- und Alimentationsklage zuläßt, bald mehr, bald minder bedingungsweise, Württemberg durch sein Gesetz vom Jahr 1839. Preußen durch sein Landrecht von 1794. Oesterreich durch sein Gesetzbuch von 1811. Bayern durch sein Landrecht von 1756. Baden durch Modifikationen des Art. 340 c. c. aus den Jahren 1809 und 1812.

England und die Schweiz schließen sich theilweise dem Maternitätsprinzip des französischen Rechts an, lassen jedoch in modifizirter Weise eine Vaterschaftsklage zu, jedoch so, daß in erster Reihe die Mutter als alimentationspflichtig erscheint.

---

*) Doch blieb im Uebrigen in Frankreich das Gesetz gegen natürliche Kinder ungerecht und grausam, besonders in Beziehung auf Schenkungen und Erbrecht. Der Nachlaß eines natürlichen Kindes, das ohne Testament und eheliche Nachkommen starb, verfiel kraft der droit de bâtardise dem Könige oder dem Seigneur seines Wohnorts.

Aus dieser Verschiedenheit der Systeme der Legislatur geht deutlich hervor, wie schwierig die Beurtheilung und richtige Lösung dieser Frage ist, und welche wichtige Gründe einer solchen nach der einen oder der andern Seite hin unterliegen.

Der französische Gesetzgeber hat nach unserer Ansicht die Rechte des schwächern Geschlechtes und noch mehr die des schuldlosen Kindes schwer verletzt, und wir treten aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Humanität den Ansichten des gemeinen Rechts in Deutschland bei, indem wir die Motive des französischen Rechts *) also kritisiren:

Das Motiv, das Gesetz dürfe die Sünde nicht in Schutz nehmen, darf nicht einseitig nur gegen die Mutter angewendet werden, denn ja auch der Vater ist Sünder. Er aber wird gerade durch das Gesetz gegen die Folgen seiner Sünde geschützt; also ist das Gesetz inconsequent, indem es unter dem Vorwande der Anforderung der Sittlichkeit eine unmoralische Handlung in ihren Folgen zugleich schützt und nicht schützt, je nachdem Mann oder Weib ihm gegenüber steht. Wer aber von beiden ist in der Regel der größere Sünder und des Schutzes weniger würdig? Darüber appellire ich an die Erfahrung. Wem aber wird am meisten der Schutz entzogen? Dem Kinde, das nicht gesündigt hat. Es handelt sich darum, ein Kind ernähren zu helfen, nicht dem Elend preiszugeben; heißt das etwa eine Prämie auf die Sittenlosigkeit setzen? Steht nicht der Grundsatz des gemeinen Rechts in vollem Einklang mit den Principien der Billigkeit und Humanität, den Urheber der physischen Existenz eines Menschen mit verantwortlich zu machen für die Erhaltung und Ernährung desselben, so lange er noch hülf- und schutzlos ist?

Das zweite Motiv, das Gerichtsforum solle nicht den Schauplatz schmutziger, skandalöser Geschichten geben, ist noch weniger

---

*) Frankreich hat allerdings ein wichtiges Motiv für das Verbot in seinen Institutionen der freien Ansässigmachung, Ehe, Gewerbebetreibung, welche am meisten dazu beitragen, die Zahl der unehelichen Kinder nicht hoch zu halten. Auch hat es durch Errichtung von Findelhäusern diesen Unglücklichen einige Hilfe gebracht. Aber wie kann man in Ländern, wo alle diese Dinge nicht bestehen, von einem Verbot der Vaterschafts- und Alimentationsklage reden wollen?!

stichhaltig. Denn an und für sich kann dieß unmöglich ein Grund seyn, die Geltendmachung so wichtiger, die Existenz eines Menschen selbst betreffender Rechte zu hindern, da ja in andern Materien die abscheulichsten Dinge oft verhandelt werden müssen, z. B. vor den Strafgerichtshöfen Verletzung der Schamhaftigkeit, Unzucht, Verführung, Nothzucht, Ehebruch und auch vor den Civilgerichtshöfen die Klagen auf Ehetrennung oder Scheidung von Tisch und Bett auf den Grund ehelicher Untreue und Ehebruchs.

Das dritte Motiv, für den Gesetzgeber und Juristen offenbar das wichtigste ist das, daß der Beweis für die Vaterschaft ein vollständig nicht zu führender ist, sondern immer nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausreichen wird, nicht zur Gewißheit, und Rechtspräsumtionen für die uneheliche Vaterschaft nicht aufgestellt werden können.

Ueber diesen Satz kommt man eigentlich, wenn man streng juristisch erwägen will, nicht hinaus, aber Humanitäts- und Billigkeitsrücksichten müssen drüber hinaushelfen und das Gesetz selbst ist sich durch die Wucht der Gegengründe und das schreiende Unrecht gedrungen untreu geworden, indem es bei der Entführung eine Rechtspräsumtion zugesteht. Warum nicht wenigstens auch bei constatirter Nothzucht?

Die andern Gründe hatte der französische Gesetzgeber beim Erlaß des Gesetzes nicht für sich, sie sind a posteriori; man will sie aus der Erfahrung geschöpft haben, nämlich zuerst n e g a t i v:

„Die Kindesmorde mehren sich nach statistischer Erhebung n i c h t „in den Ländern, welche unter der Herrschaft des Art. 340 stehen; „sie sind nicht einmal außer Verhältniß zu der Zahl der Kindsmorde „in jenen Ländern, wo die Vaterschaftsklage gestattet ist." Abgesehen davon, daß es immer etwas Mißliches ist um die Genauigkeit statistischer Tabellen dieser Art und zugegeben die Richtigkeit derselben, wo haben wir denn s i c h e r e Erhebungen über die Fälle der Kindesabtreibung hier und dort? Diese Verbrechensart dient am meisten zur Beseitigung unehelicher Produkte und, wie ich aus Erfahrung sagen kann, gehört zu denen, welche am schwersten vollständig nachzuweisen sind, am wenigsten denunzirt werden und am häufigsten, in manchen Gegenden geradezu gewerbsmäßig vorkommen.

Dann aber wird positiv behauptet: „Die Sittlichkeit steht „nach den statistischen Tabellen in den Ländern des Art. 340 höher „als in denen der entgegengesetzten Praxis. Die Zahl der unehe„lichen Geburten beläuft sich hier höher als dort." Diese letztere Thatsache zugegeben, aber nicht die Schlußfolgerung auf die höhere Sittlichkeit Jener. Die höhere Zahl resultirt nicht aus der Gestattung der Vaterschaftsklage sondern sie ist das traurige Resultat einer traurigen Institution jener Länder, welche das natürlichste Recht, die Ehe, einer ungeheuren Masse im Volk vorenthält, weil sie nicht Vermögen und Nahrungsstand nachweisen kann. Aber Leidenschaften haben diese Menschen doch auch wie die Vermöglichen und so ergeben sich die Folgen von selbst. Ist aber gerade die Zahl der unehelichen Kinder unbedingt und allein der richtige Messer für die Sittlichkeit eines Volkes? Ich möchte das sehr bezweifeln: dieselbe, nur begründet auf günstige Resultate statistischer Erhebungen unehelicher Geburten muß deßhalb nicht unbedingt eine höher stehende, sie kann im Gegentheil trotz dieser Thatsache eine tiefstehende seyn. Ich will nur auf die raffinirte Liederlichkeit z. B. in Paris hindeuten, deren Folgen sich allerdings nicht sowohl in den Geburtsregistern als sonstwo und viel schlimmer zeigen. Es mag, das kann man nicht bestreiten, in manchen Fällen die Vaterschafts- und Alimentationsklage zu schlechten Spekulationen und Betrug mißbraucht werden, aber der Mißbrauch hebt ja nie das an und für sich Gute einer Sache auf, und wie oft ist schon mit dem Edelsten Mißbrauch getrieben worden! Dagegen muß eben das Gewissen, der Fleiß und der Verstand der Richter wie der Anwälte vorkehren und wachen.

Wir gehen nach diesen Erörterungen zum Text des Gesetzes über. Der code civil stellt, nachdem er die Rechtspräsumtion bezüglich der ehelichen Kinder an der Spitze des Titels aufgeführt, die Grundsätze auf, gemäß welcher diese Präsumtion von dem Ehemanne bestritten werden kann.

Er kann durch die Abläugnungsklage gegen die Anerkennung des Kindes für das seinige aufkommen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit von dem 300sten Tag bis zum 180sten Tag vor der Geburt dieses Kindes wegen Entfernung oder durch die Folgen eines unglücklichen Zufalls sich in der physischen Unmög-

lichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen. Aber er ist nicht berechtigt, das Kind zu verläugnen, unter der Angabe des natürlichen Unvermögens überhaupt, ausgenommen, wenn ihm die Geburt verläugnet worden.

Ein Kind, das vor dem 180sten Tag der Heirath geboren ist, darf von dem Manne nicht verläugnet werden, wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war, wenn er der Aufnahme der Geburtsurkunde beigewohnt oder sie unterzeichnet hat, oder wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt wird.

Die eheliche Geburt eines Kindes, das dreihundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren worden ist, kann bestritten werden.

Der Beweis der ehelichen Abstammung wird durch die Geburts-Urkunden und in Ermanglung derselben durch den beständigen Besitz des Standes eines ehelichen Kindes geführt. Der Besitz des Standes wird begründet durch eine Kette von Thatsachen, deren vornehmlichsten die sind, daß der Vater das Kind als das seinige behandelt, ihm seinen Namen (Familiennamen) gestattet, seine Erziehung, seinen Unterhalt, sein Geschäft, seine Niederlassung besorgt, daß Gesellschaft und Familie es dafür anerkannt hat. Der Beweis durch Zeugen kann auch für die Kindschaft geführt werden, im Falle keine Civilstandsurkunden und kein beständiger Besitz vorhanden, wenn nur ein Anfang von schriftlichem Beweis gegeben ist. Dieser ergibt sich aus Papieren des Vaters oder der Mutter, Briefen, Familienurkunden, Hausregistern, öffentlichen und Privaturkunden, welche auf die Sache Bezug nehmen. Die Civilgerichte sind allein befugt, über die Klagen zu erkennen, wodurch ein Stand in Anspruch genommen wird. Die Klagen heißen Staatsklagen (questions d'état) und sind, was das Kind selbst betrifft, unverjährbar.

Uneheliche Kinder können durch die nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, wenn sie durch dieselben in der Heirathsurkunde oder vor der Heirath gesetzlich anerkannt werden. Sie haben dann eben die Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren.

Die Anerkennung natürlicher Kinder muß in deren Geburtsurkunden, oder in einer öffentlichen Urkunde geschehen, wie wir schon gesehen haben, vor einem Friedensrichter, Notär oder dem Civilstandsbeamten.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe so wie die Anerkennung ist verboten in Ansehung der unglückseligen Kinder, welche in Ehebruch oder in Blutschande gezeugt wurden.

Ein natürliches, anerkanntes Kind hat Recht auf Alimentation und eine gewisse Erbschaftsquote gegen seinen Vater, aber die vollen Rechte eines ehelichen oder legitimirten Kindes sind ihm nicht zuerkannt.

Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, so wie auch jede Reclamation von Seiten des Kindes kann von jedem Interessenten bestritten werden.

Die Klage wegen Vaterschaft ist, wie wir uns zu Eingang dieses Titels weiter verbreitet haben, untersagt und zwar in dem berühmt gewordenen Artikel 340, welcher der Hort und Schutz vieler ehrloser Schufte geworden ist, in folgenden Worten:

„Es ist verboten eine Untersuchung darüber anzustellen, wer der „Vater eines Kindes sei."

Dieses Verbot gehört zu denen, die d'ordre public sind, das heißt, die Staatsbehörde darf im Interesse der öffentlichen Ordnung eine solche Verhandlung vor Gericht nicht gestatten und die Gerichte dürfen sich nicht mit der Sache befassen, sie nicht annehmen.

Hatte jedoch eine Entführung vor der Geburt statt, so kann die Klage auf Vaterschaft gegen den Entführer mit Erfolg angestellt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt.

Dagegen ist es erlaubt eine Untersuchung darüber anzustellen, wer Mutter eines Kindes sey. Die Maternitätsklage, mit anderen Worten, ist gestattet und muß durch den Beweis begründet werden, daß ein Kind von der Person, welche es als seine Mutter in Anspruch nimmt, entbunden worden. Der Beweis ist durch Urkunden zu führen, durch Zeugen nur dann, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt.

Auch die Maternitätsklage ist den in Ehebruch und Blutschande Erzeugten nicht gestattet. Warum tödtet man denn nicht lieber geradezu diese schuldlosen Produkte entsetzlicher Verhältnisse und Verbrechen! Ist das Billigkeit, ist das Humanität! Ist das der Geist der Christenlehre, der unsere Legislatur mit den Geboten der Liebe und Versöhnung durchwehen soll!

VIII. Titel.

Von der Adoption und von den Pflegekindern.

Art. 343—370. c. c.

Als am 20. Januar 1793 (einen Tag vor der öffentlichen Hinrichtung des unglücklichen Ludwig XVI.) der Abgeordnete Le Pelletier Saint-Fargeau durch den ehemaligen Leibgardisten Pâris, bei einem Speisewirthe im Palais royal ermordet wurde, weil er im Convent für den Tod des König gestimmt hatte, adoptirte der Nationalconvent am 25. Januar darauf im Namen des Vaterlandes die verwaiste Tochter des Le Pelletier. Und dieser Fall war der erste einer Adoption überhaupt in Frankreich.

Unter der alten Monarchie war die Adoption daselbst unbekannt; man hatte diese Lehre des römischen Rechts von sich gewiesen, weil sie den ehelosen Stand begünstige.*)

Die Nationalversammlung aber beschloß, daß ihr Gesetzgebungscomité in das Projekt der Civilgesetze auch das Institut der Adoption aufnehme, und in den von Zeit zu Zeit erscheinenden Entwürfen eines bürgerlichen Gesetzbuchs wurde die Adoption als eine zulässige Rechtshandlung aufgeführt. So kam dieselbe allmählich thatsächlich in den Gebrauch, ohne daß eigentlich das versprochene Gesetz erlassen worden war. Der code civil nahm es nach längern Debatten als Rechtsinstitut, das in Harmonie stehe mit dem Interesse der Einzelnen, mit den Ansprüchen der Menschlichkeit und der Billigkeit, in sich auf, jedoch in anderer Organisation als in der des römischen Rechts, dessen Grundsatz: „adoptio imitatur naturam“ bedenklich schien wegen allenfallsiger Veränderungen in der Familie in Folge einer Adoption.

Man näherte sich daher, unter Benützung des römischen Rechts**)

*) Auch im germanischen Rechte war die Adoption unbekannt und wurde im zwölften Jahrhundert erst durch das römische Recht in Deutschland eingeführt.

**) Napoleon sprach in den Staatsrathssitzungen mit Geist und Kenntnissen, wie immer, aber auch dießmal mit ganz besonderer Wärme für die Adoption, die er auch bald für sich selbst anwandte, indem er den herrlichen Eugen und seine Schwester, die schöne Hortensia, Kinder erster Ehe seiner Gemahlin

über Adoption, einem uralten Gebrauche, welcher unter der alten Monarchie vielfältig vorkommt, nämlich dem der Erbeinsetzung eines liebgewordenen Menschen unter der Bedingung Namen und Wappen des Erbeinsetzers und Erblassers zu führen.

Die Adoption des französischen Rechts ist daher das Rechtsgeschäft, durch welches zwischen zwei Personen ein Verhältniß begründet wird, welches dem zwischen ehelichen Eltern und Kindern ähnlich ist; verschieden von der Pflegekindschaft, welche ein blos faktisches Rechtsverhältniß, keine dauernde Rechte begründet und von der Einkindschaft des deutschen Rechts, welche darin besteht, daß bei einer zweiten Ehe stipulirt wird, wie die Kinder der ersten Ehe zu denen der zweiten und dem neuen Ehegatten ihres Vaters oder ihrer Mutter in dasselbe Verhältniß treten sollen, als wären sie alle aus einer und derselben, der zweiten Ehe herkömmlich.

Das Recht zu adoptiren oder adoptirt zu werden haben Männer sowohl als Frauen, Verheirathete wie Unverheirathete, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) Der Adoptant muß wenigstens über 50 Jahre alt, und wenigstens 15 Jahre älter seyn als der zu Adoptirende; auch darf er zur Zeit der Adoption keine ehelichen oder legitimirten Nachkommen haben.

2) Ein Ehegatte kann ohne die Einwilligung des andern nicht adoptiren.

3) Die, welche keine Ehe abschließen können, z. B. Interdicirte, bürgerliche Todte, Priester, sind auch nicht fähig zu adoptiren.

4) Nur Volljährige können adoptirt werden, also erst nach zurückgelegtem 21. Jahre.

5) Wenn einer adoptirt werden will, der noch nicht 25 Jahre alt ist und noch seine Eltern hat, so ist die Einwilligung derselben nothwendig oder desjenigen von ihnen, das noch lebt.

6) Ist er 25 Jahre und darüber alt, so hat er nur nöthig, die Eltern um ihren Rath ehrerbietig zu ersuchen.

Josephine Tascher de la Pagerie an Kindesstatt annahm. 1806 adoptirte er auch die Nichte der Kaiserin Josephine, Stephanie Luise Adrienne, nachherige Großherzogin von Baden.

Man kann mehrere Personen adoptiren, aber immer muß man den, welchen man adoptiren will, während seiner Minderjährigkeit wenigstens 6 Jahre lang, unterstützt haben. Man kann nicht von mehreren Personen adoptirt werden, ausgenommen von einem Ehepaar. Die Adoptionsurkunde wird vor dem Friedensrichter des Wohnorts des Adoptanten aufgenommen und in Abschrift dem Staatsprokurator des kompetenten Civiltribunals zugeschickt, welcher es dem Gerichte zur Bestätigung vorlegt. Die Verhandlung der Sache geschieht in der Rathskammer, nicht in öffentlicher Sitzung. Der Ausspruch des Gerichts heißt: die Adoption hat statt, oder: die Adoption hat nicht statt. Entscheidungsgründe werden keine angegeben. Dieses Urtheil ist im Laufe eines Monats, es mag bejahend oder verneinend seyn, an den Appellhof zu senden, welcher es ebenfalls in der Rathskammer prüft und das erste Urtheil bestätigt oder nicht bestätigt. Wird die Adoption in zweiter Instanz bestätigt oder jetzt erst zugelassen, so wird das Urtheil in öffentlicher Sitzung gesprochen und Abschriften an den Orten, welche das Gericht hiefür bestimmt, angeheftet. In den nächsten 3 Monaten darauf, bei Strafe der Nullität des ganzen bisherigen Verfahrens, wird die Adoption dem Civilstandsbeamten zur Eintragung in die Civilstandsregister unter Vorlegung des Urtheils des Appellgerichtshofs übergeben und erst mit dieser Eintragung ist die Adoption vollends rechtsgültig und zu Rechte bestehend.

Die rechtlichen Folgen der Adoption gehen dahin, daß:

1) Der Adoptirte seinem Geschlechtsnamen den des Adoptanten beifügt.

2) Daß der Adoptirte und der Adoptant fortan in der gegenseitigen Verpflichtung der Unterstützung, des Unterhalts stehen.

3) Daß der Adoptirte auf den Nachlaß des Adoptanten dieselben Rechte hat, wie ein legitimes Kind; selbst dann, wenn dem Adoptanten nach der Adoption solche noch geboren wurden. Auf den Nachlaß der Verwandten des Adoptanten dagegen hat der Adoptirte keinerlei Rechte.

4) Daß der Adoptirte zwar in der Familie verbleibt, welcher er durch die Geburt angehört und auch alle seine Rechte darin behält, daß aber dessen ungeachtet die Ehe verboten ist zwischen dem

Adoptanten und Adoptirten, sowie dessen Kindern, zwischen den Adoptivkindern einer und derselben Person u. s. w. Siehe im Eherecht, trennende Hindernisse.

Wenn der Adoptirte ohne eheliche Abkömmlinge stirbt, so fällt Alles, was er von dem Adoptanten geschenkt oder aus dessen Nachlaß erhalten hatte, und beim Absterben noch in natura vorhanden ist, auf den Adoptanten und seine Abkömmlinge zurück, unbeschadet der Rechte Dritter und mit der Verbindlichkeit der Beitragung zur Schuldentilgung.

Das Gesetz hat außer dieser gemeinrechtlichen Adoption noch eine besondere privilegirte gestattet.

Wenn eine Person einer andern das Leben im Gefecht, aus den Flammen oder den Fluthen gerettet, so darf der Gerettete seinen Retter adoptiren, wenn ersterer volljährig, älter als der zu Adoptirende ist, und keine ehelichen Kinder oder Enkel hat. Ist er verheirathet, so muß auch seiner Ehegattin Einwilligung dabei seyn.

Die freiwillige Pflege eines minderjährigen Kindes besteht in einer Vormundschaft über dasselbe, verbunden mit der Verbindlichkeit, das Kind zu ernähren, zu erziehen und in den Stand zu setzen seinen Lebensunterhalt einst selbst zu verdienen. Auch dieses Institut war dem französischen Rechte früher ganz fremd und wurde erst infolge der Constituirung der Adoption in die Gesetzgebung eingeführt. Man wollte dadurch die Adoption erleichtern und auch für Minderjährige sorgen, da die Adoption nur an Volljährigen ja geschehen kann. Der Pfleger, dessen Geschlecht gleichgültig ist, muß über 50 Jahre alt seyn und keine ehelichen Nachkommen am Leben haben; auch muß er berechtigt seyn, eine Vormundschaft überhaupt zu führen. Ist er verheirathet, so ist die Einwilligung des andern Ehegatten erforderlich.

Zu Pflegekindern können nur Kinder angenommen werden, welche noch nicht 15 Jahre zurückgelegt haben. Ein und dasselbe Kind kann nicht von Mehreren angenommen werden, ausgenommen von einem Ehepaare. Die Einwilligung der Eltern des Kindes ist erforderlich, oder desjenigen von ihnen, das noch lebt; des Familienraths, nach dem Tode beider Eltern, und, wenn das Kind in einem

Waisenhause oder einer sonstigen Anstalt der Art sich befindet, der Vorsteher desselben oder der Munizipalität des Orts.

Die Annahme eines Pflegekindes geschieht vor dem Friedensrichter des Wohnsitzes des Kindes. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Vormunds sind außer Ernährungs- und Erziehungspflicht die Attribute des Pflegevaters. Zu seinen eigentlichen Eltern bleibt das Kind in demselben Verhältniß wie früher. Erbrechte erwachsen dem Kinde keine aus der Pflegschaft. In der Regel erfolgt nach erlangter Volljährigkeit des Kindes durch dessen Pflegevater die Adoption und ist als Vorbereitung zu derselben zu betrachten. Stirbt der Pflegevater vor der Volljährigkeit des Kindes, ohne für dasselbe gesorgt zu haben, so wird demselben bis dahin eine Unterstützung aus dem Nachlaß des Pflegevaters gereicht. Das etwaige Vermögen des Kindes hat derselbe wie jeder Vormund zu verwalten und Rechnung darüber abzulegen. Die Ernährungs- und Erziehungskosten aber darf er nicht aus dem Vermögen des Kindes bestreiten; er muß sie selbst leisten. Der code civil bezeichnet diese Vormundschaft mit Pflegschaftsverbindlichkeit mit dem Namen: tutelle officieuse, willfährige, oder dienstfertige Vormundschaft, auch Vormundschaft von Amtswegen, welche Bezeichnung indessen nicht ganz dem Begriffe des Instituts, das durch das deutsche Pflegekindschaft besser bezeichnet ist, entsprechen.

IX. Titel.

Von der väterlichen Gewalt.

Artikel 371 — 387 c. c.

Die elterliche Gewalt nennt der code civil, gleich dem römischen Rechte, väterliche Gewalt, weil während des Bestehens der Ehe, der Vater in der Regel diese Gewalt kraft der Verfügung des Artikels 373 ausübt. Im Uebrigen steht sie der Mutter gleichermaßen zu. Das Wesen derselben werden wir betrachten, nachdem

wir noch vorher einen kurzen Blick auf die Geschichte des Institutes und auf den Standpunkt geworfen haben werden, von welchem aus der französische Gesetzgeber des code civil bei Organisation desselben ausging. Vor der Revolution herrschte in den Ländern des geschriebenen Rechts die römische Gesetzgebung in dieser Materie mit einigen Einschränkungen und Modifikationen. Die väterliche Gewalt stand da dem Vater allein zu und basirte auf dem allerdings gemilderten Justinianeischen Recht, dessen ursprüngliche Grundlage, das Eigenthumsrecht des Vaters an seinen Kindern, immer noch durchschimmert. In den Ländern des Gewohnheitsrechtes dagegen machten sich die Ansichten des altgermanischen Rechtes, dem hie und da ein Zusatz aus dem römischen ward, geltend, welches (das germanische Recht) auf eine gerechte Weise, die Rechte der Eltern und die Ansprüche der Kinder würdigend, den Umfang der elterlichen Gewalt in gebührender und edler Art festsetzte, auch die elterliche Gewalt den beiden Ehegatten übertrug, weil die deutsche Frau die gleichgestellte Genossin des Mannes war, die römische mehr eine untergeordnetere Bedeutung hatte. Den republikanischen Anschauungen der revolutionären Legislatoren mißfiel natürlich die römische Rechtsansicht vollständig, genügte aber auch nicht die richtige germanische des Gewohnheitsrechtes. Er warf sie beide hinter sich und schuf ein neues Institut, das der damals geltenden Idee entsprach. Mit der Erlangung der Volljährigkeit, dem erreichten 21ten Jahre war der junge citoyen fertig und die Gewalt der Eltern hörte vollständig auf, denn er war ja republikanischer Staatsbürger. Während seiner Minderjährigkeit aber war sie auf ein Minimum beschränkt. Der code civil machte dem Zwischenrechte einige Concessionen, indem er den Eltern das Enterbungsrecht versagte, den Pflichttheil hoch ansetzte und die Dauer der elterlichen Nutznießung nur bis zum achtzehnten Jahre des Kindes erstreckt hat. Grundsätze, die übrigens nicht ohne Berechtigung und durchschnittlich mehr zu billigen als zu tadeln sind.

Im Uebrigen kehrte der code civil zum Gewohnheitsrechte zurück und schöpfte nur in wenigen Punkten aus dem römischen Rechte, wie z. B. das Einsperrungsrecht, das den Eltern zugestanden ist, als ein Ausfluß der römischen Theorien über die väterliche Gewalt angesehen werden muß. Von kompetenter Seite wird vielfach dieser

Lehre des bürgerlichen Rechts der Vorwurf gemacht, als ob der Gesetzgeber nicht genugsam die hohe moralische Bedeutung derselben berücksichtigt habe.

Die väterliche Gewalt des c. c. besteht hauptsächlich in dem Recht und der Pflicht die Kinder zu erziehen, sie zu leiten und zu überwachen, Unterricht und Beruf derselben zu bestimmen, vorausgesetzt im Einklang mit den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung, sie zu warnen und zu bestrafen; letzteres natürlich mit Maaß und Ziel und nicht so, daß es einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Mißhandlung, Körperverletzung oder gar Tödtung Raum geben darf. Die Kinder dürfen nicht ohne Zustimmung des Vaters — wo dieser fehlt, der Mutter — das elterliche Haus verlassen, es sey dann, nachdem der Sohn das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, um in die französische Armee oder Marine einzutreten.

Die Jurisprudenz gestattet dem Kinde auch im Falle thätlicher Mißhandlung, welche das elterliche Züchtigungsrecht überschreitet, das Elternhaus zu verlassen, womit denn auch Vernunft und Humanität übereinstimmen.

Der Strenge der römischen Gesetzgebung von der väterlichen Gewalt sich anschließend hat der code civil den Eltern das Recht zugesprochen, im Falle genügender Unzufriedenheit mit demselben es einsperren zu lassen und hat hiefür folgende Bedingungen festgesetzt:

Wenn das Kind noch nicht 16 Jahre alt ist, so kann der Präsident des Erstinstanzgerichts des Wohnorts des Vaters auf dessen Ansuchen dasselbe einsperren lassen*), aber höchstens auf einen Monat.

Wenn es 16 Jahre zurückgelegt hat, aber noch minderjährig und nicht emanzipirt ist, so kann der Vater nur mit Angabe der Gründe seines Gesuchs (was er im obigen Falle nicht zu thun hat) den Präsidenten um Einsperrung seines Kindes angehen. Der Präsident hat das Gesuch dem Staatsprokurator mitzutheilen, und

*) Nach einem Dekret vom 30. September 1807 sollen die Mädchen in die Refugien (Zufluchtsörter, klösterliche Institute) der Damen zum heil. Michael geschickt werden, welchen jedoch zur Pflicht gemacht ist, die Mädchen nicht ohne schriftlichen Befehl des Präsidenten des Gerichts aufzunehmen.

in Benehmen mit diesem das Gesuch zu bestätigen oder zu verweigern. Die Einsperrung kann höchstens auf sechs Monate festgestellt werden.

Der Befehl des Präsidenten muß schriftlich abgefaßt seyn, jedoch ohne Angabe von Beweggründen. Der Vater muß ein schriftliches Versprechen geben, daß er die Kosten bezahlen und das Kind in zuständiger Weise ernähren will. Andere Schriften oder prozessualische Akte kommen in diesem Verfahren nicht vor.

Erschwerter, wie billig, ist jedoch das Verfahren, wenn der Vater zu einer neuen Ehe geschritten ist. Dann kann er, selbst wenn das Kind noch nicht 16 Jahre alt ist, nur unter Angabe der Gründe die Einsperrung desselben nachsuchen. Die Mutter kann das Kind nur einsperren lassen, wenn sie nicht in einer zweiten Ehe nach dem Tode ihres Mannes steht. Zwei Verwandte des Kindes, die nächsten seines Vaters müssen das mit Gründen belegte Gesuch der Mutter unterstützen. In derselben Weise hat der Vater zu handeln, wenn das Kind eigenes Vermögen hat oder ein Gewerbe für sich treibt.

Das eingesperrte Kind kann sich an den Generalprokurator des Appellhofes, zu dem es gehört, mit einer Beschwerdeschrift wenden. Der Generalprokurator läßt sich sofort von dem Staatsprokurator des betreffenden Erstinstanzgerichtes berichten und erstattet dann dem Präsidenten des Appellhofs Bericht über die Sache. Der Präsident instruirt sich hinreichend in der Sache, vernimmt den Vater des Kindes und kann dann den Befehl seines Collegen von der ersten Instanz bestätigen, wiederrufen oder modifiziren.

Auch der Vormund kann auf die Einsperrung seines Mündels antragen. Eltern und Vormünder können übrigens aus freiem Willen die Einsperrungszeit beliebig abkürzen und das Kind ohne weitere Formalität und richterlichen Befehl wieder zurücknehmen. Setzt das Kind seine schlechte Aufführung fort, so kann auch die Einsperrung öfter angeordnet werden.

Das Kind, zu welchem Alter es auch gelangt seyn mag, ist seinen Eltern Ehre und Achtung schuldig. Es kann sich daher ohne Einwilligung derselben gar nicht verheirathen, oder muß bei einem bestimmten Alter ein- oder mehrmal durch Zustellung von Respekts-

Akten um ihre Einwilligung nachsuchen. (Siehe das Kapitel: Von der Ehe). Daß übrigens die Unterhaltungs- und Ernährungspflichten betreffenden Falls auch den Kindern ihren Eltern gegenüber aufliegen, haben wir schon früher gesehen.

In Beziehung auf die Vermögensverhältnisse der Kinder hat das Gesetz folgende Bestimmungen getroffen:

1) Den Kindern steht ein Recht am Nachlasse der Eltern und diesen an dem der Kinder zu.

2) Die Eltern nehmen die Schenkungen an, die ihren minderjährigen Kindern gemacht werden, und zwar für dieselben.

3) Sie genießen eine Nutznießung an dem Vermögen der Kinder. Die Satzungen des römischen Rechts über die Peculien, welche sich der Sohn erwirbt, sind nicht in das französische Recht aufgenommen worden; die Kinder können sich Vermögen erwerben und besitzen, selbst wenn sie noch unter der väterlichen Gewalt stehen. Die Nutznießung steht den Eltern an dem Gesammtvermögen des Kindes zu, außer an dem, was ihm geschenkt wurde, unter der Bedingung, daß diese Nutznießung ausgeschlossen sey; so wie an jenem Vermögen, welches das Kind durch ein Geschäft oder ein Gewerbe, sich erwirbt. Jedoch nur dann, wenn dieses Geschäft oder Gewerbe nicht im Namen des Vaters, sondern von dem Kinde für sich ausgeübt wird.

Die Nutznießung ist überdieß auf den Eintritt in das achtzehnte Jahr beschränkt; von diesem Zeitpunkt an hört sie auf und dem Kinde müssen die Renten seines Vermögens verrechnet werden. Sie gilt als Aequivalent der elterlichen Lasten und Erziehungskosten. Uebrigens sind die Eltern nicht verpflichtet, ihre Kinder auszustatten zur selbstständigen Niederlassung, zur Verheirathung, zur Einrichtung eines Geschäfts oder Gewerbes.

Die elterliche Gewalt erlischt mit dem Tode der Eltern oder der Kinder, ebenso mit dem bürgerlichen Tode der einen oder der andern. Ferner durch die Volljährigkeit des Kindes oder durch seine Emanzipation (Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft). Provisorisch können die Eltern, oder das Eine von ihnen, wegen Gemüthskrankheit von der Ausübung der elterlichen Gewalt ausgeschlossen werden. Auch zur Strafe kann ihnen dieselbe abge-

nommen werden, z. B. im Falle der Artikel 334 und 335 des code pénal, wenn die Eltern ihre Kinder zu unzüchtiger Lebensart anreizen, oder deren Verführung begünstigen; schreitet eine Frau zur zweiten Ehe, so verliert sie das Recht der Nutznießung.

Den Eltern natürlicher, anerkannter Kinder stehen in Bezug auf elterliche Gewalt und Rechte dieselben Befugnisse zu, wie sie das Gesetz den legitimen Eltern zuerkannt hat.

X. Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation.

Art. 388—487 c. c.

Eine der wichtigsten Aufgaben der bürgerlichen Gesetzgebung ist wohl jener Theil derselben, welcher sich mit der Fürsorge für die Personen beschäftigt, deren zartes Alter und die damit verbundene Unerfahrenheit, oder deren getrübter Seelenzustand und unglückliche geistige Entwicklung eine selbstständige Leitung und Führung der Geschäfte des bürgerlichen Lebens nicht räthlich oder geradezu unmöglich machen. Die Mittel, welche man zur Erreichung dieses Zweckes wählen wird, werden selbstverständlich nach dem Grade der bürgerlichen und politischen Entwicklung eines Volkes sehr verschiedener Natur seyn, wie denn überhaupt eine jede Gesetzgebung die Consequenz der Geschichte der Nation ist. So erscheint ein Ueberwachen des Vormundschaftswesens von Seiten der Staatsgewalt absolut nothwendig, aber wie mehr oder minder lästig und beengend nun jene Gewalt in das bürgerliche und Familiengebiet hineinrage, das wird allein von dem mehr oder minder politisch gebildeten Charakter eines Volkes abhängen.

Frankreichs neues Staatsrecht mußte zu dem ebenfalls neu zu schaffenden Civilrechte in nothwendige Wechselwirkung treten, denn auf beide übten dieselben nunmehr zur Geltung gekommenen philosophischen und staatsrechtlichen Ideen gleich gewaltigen Einfluß; die

Emanzipation auf politischem Gebiete, bedingte einen freiern, erweiterten Horizont des bürgerlichen und Familienlebens.

Besonders glücklich ist dem Gesetzgeber die Feststellung der Verhältnisse gelungen, welche den Gegenstand dieser Betrachtungen bilden sollen: das Gesetz über das Vormundschaftswesen. Mit Geschick wurde die Klippe zwischen bureaukratischer Bevormundung und schrankenloser Unabhängigkeit des bürgerlichen Vormunds umschifft und ein System geschaffen, welches in voller Achtung individueller und bürgerlicher Freiheit dem Schutzbedürftigen einen eben so wirksamen Schutz des Staates zusichert.

Man schritt an dem allzu unbeschränkten Vormund des römischen Rechts vorüber zu dem Familienrathe des Gewohnheitsrechts (der coutume) und schuf aus diesem eine berathende, beaufsichtigende Behörde des Vormunds, über welche Alle man als oberste überwachende und leitende Behörde die Staatsgewalt stellte, so daß sich dieses System so detaillirt: dem Vormunde allein zur Vollziehung sind die Akte der reinen Verwaltung anheim gegeben, doch so, daß ein Bei- oder Gegenvormund Recht und Pflicht der Ueberwachung desselben zum Schutze des Mündels gegen Gefährde hat. Gleiches Recht und gleiche Pflicht sind aber ferner der ganzen Familie des Pupillen (ein deutlicher Beweis, daß das Institut des Familienraths im germanischen Volksleben sich begründet) aufgegeben, welche bei Uebung derselben in ein Collegium zusammentritt, componirt zur Hälfte aus den Verwandten der väterlichen, zur Hälfte aus denen der mütterlichen Linie des Unmündigen unter dem Vorsitze des Friedensrichters des Cantons der Pflegschaft, welchem bei den Entschließungen eine entscheidende Stimme zusteht. Immer jedoch bleibt dieses Collegium nur eine berathende Behörde und ist weder mit richterlichen noch administrativen Funktionen betraut.

Handelt es sich dagegen um die Vornahme von Akten, welche eine Vermögensveränderung erzielen sollen durch Verkauf, Cession, Tausch, Aufnahme von Darleihen mittelst Hypothekenbestellung, Constituirung von Servituten persönlicher oder dinglicher Natur, oder eine Veränderung in der Person des Vormundes selbst durch dessen Absetzung und Entfernung von seinem Amte, so unterliegen alle dieselben außer der vorgängigen Deliberation des Familienrathes noch

der nachträglichen Bestätigung und Prüfung des Bezirksgerichtes; und dem Staatsanwalte ist hiebei eine bedeutende Mitwirkung zugestanden, welche er durch Anträge sowohl als selbst durch Ergreifung von Recursmitteln gegen die Urtheile und Verfügungen des Gerichtshofs ausübt und geltend macht.

Zuerst also wird die Familie gehört. Von wem als ihr läßt sich ein regeres Interesse für den Unmündigen voraussetzen, eine genauere und bessere Kenntniß lokaler Verhältnisse, welche beide Faktoren offenbar die sicherste Grundlage bilden zu zweckmäßigen Beschlüssen in Leitung pupillarischer Angelegenheiten? Zu mehrerer Sicherheit sitzt dieser Familienversammlung ein rechtsgelehrter Richter vor, dessen beschränkter Gerichtssprengel eine gewisse Kenntniß örtlicher Verhältnisse erwarten läßt, dessen enger gezogene Jurisdiction ihm Muße gönnt, sich näher und angelegentlicher mit diesen Pflichten zu befassen. Man denke sich dagegen den Pupillarrichter des deutschen Rechts, der durch den Zusammenfluß der Materie erdrückt, sich unmöglich mit den Verhältnissen so in's Detaillirte und Speciellere bekannt machen kann, und es wird kein Zweifel seyn, zu wessen Gunsten sich die Wagschaale neigen wird.

Aber Irrthum, Verkehrtheit und Böswilligkeit können möglicherweise den Familienrath leiten; darum unterliegen seine Aussprüche in allen wichtigern Angelegenheiten der Prüfung eines Gerichtshofes, darum tritt eine Mitwirkung der Staatsgewalt ein.

So sichert dieses System gewiß nach allen Richtungen hin das Wohl des Unmündigen; so wird der Familie das ihr natürliche und heilige Recht erhalten, ein gewichtiges Wort mitzureden bei den Verfügungen über das Schicksal der Ihrigen, so wird das Recht der Ueberwachung und höhern Sorge, welches der Staat in Anspruch nehmen muß, gewahrt, und so erfreut sich endlich zugleich das Volk eines freien, zweckmäßigen Instituts, und der Druck des Bureaukratismus lastet nicht auf ihm und macht ihm selbst das Zuträgliche verhaßt.

Zugleich empfiehlt sich dasselbe durch eine einfache, expeditive und mit wenigen Kosten verbundene Procedur.

Die Praxis hat das System bewährt; man schaue sich um in den Ländern seiner Herrschaft und man wird die erfreulichsten Re-

sultate finden. Verwahrlosung der Unmündigen, Zerrüttung ihrer Vermögensverhältnisse in Folge schlechter und liederlicher Verwaltung des Vormunds verschwindet immer mehr, und in den Annalen der Rechtspflege gehören die Prozesse gegen solche Vormünder zu den seltensten Erscheinungen.

In diesem Titel haben wir es zunächst mit der Vormundschaft über minderjährige Personen zu thun, während im nächsten das Verhältniß derer besprochen werden wird, die trotz der Reife des Alters durch unglückliche Krankheiten oder Anlagen als nicht selbstständig und rechtsfähig betrachtet werden können, und deßhalb unter einer Bevormundung verharren müssen, ihres eigenen Interesses halber.

Minderjährig ist ohne Unterschied des Geschlechts Jeder, der das Alter von einundzwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat.

Volljährig ist demnach gleichfalls ohne Unterschied des Geschlechts Jeder, der dieses Alter zurückgelegt hat.

Alle minderjährigen Personen, wenn sie nicht emancipirt sind, stehen unter Vormundschaft. Leben ihre Eltern noch, so vertritt die elterliche Gewalt die Vormundschaft. Einem jeden Vormunde ist zum weitern Schutze des Minderjährigen und zur Controle ein Beivormund, tuteur-subrogé, an die Seite gegeben. Der Vormund hat in allen Angelegenheiten, welche die Persönlichkeit und das Vermögen des Pupillen betreffen, denselben zu vertreten. Vormünder, welche nur zu einzelnen Rechtshandlungen erwählt werden, nennt man tutor ad hoc. Auch protuteurs, jedoch nicht im Sinne der römischen protutores, kennt das französische Recht. Es sind Verwaltungsvormünder des Vermögens Minderjähriger auf den Kolonien, wenn diese in Frankreich wohnen, oder auch umgekehrt des Vermögens Minderjähriger in Frankreich, wenn sie auf den Kolonien wohnen. Letztere Vormünder, die Protuteurs, sind nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche das Gesetz über die Vormundschaft überhaupt aufstellt, während erstere nur die Verpflichtungen eines Verwaltungsvormunds in speziellen Dingen für sich haben.

Die Vormundschaft ist von dem Gesetze als ein öffentlicher, unbesoldeter Dienst (munus publicum) im Interesse des Minder-

jährigen angesehen und von diesem Prinzip ausgehend sind auch alle Handlungen des Vormunds zu kritisiren.

Die Vormundschaft wird übertragen: 1) entweder durch das Gesetz, oder 2) durch die Verfügung der Eltern; oder 3) durch die Wahl des Familienraths.

Die gesetzliche Vormundschaft steht den Eltern und subsidiarisch den Großeltern zu. Die der Eltern geht allen andern vor, die der Großeltern nur jener, welche durch den Familienrath constituirt wird.

Wenn die Ehe durch den physischen oder bürgerlichen Tod eines Ehegatten aufgelöst wird, so ist der überlebende Theil, Vater oder Mutter, von Rechtswegen Vormund der Kinder. Wenn beide Eltern verstorben sind, ohne einen Vormund ernannt zu haben, so ist von Rechtswegen der Großvater der väterlichen Linie, und wenn dieser todt ist, der Großvater der mütterlichen Linie des Minderjährigen, Vormund desselben. Die Großmütter haben dagegen dieses Recht auf die Vormundschaft ihrer Enkel nicht. Auch dem Vater oder der Mutter, so wie den Großvätern, in ihrer Eigenschaft als Vormünder, steht ein Gegenvormund nebst Familienrath leitend und controlirend zur Seite.

Den Eltern hat das Gesetz das Recht gegeben, einen Vormund durch ihre Wahl für ihre minderjährigen Kinder im Falle des Absterbens zu ernennen. Diese Wahl kann mittelst Testamentes, oder in einer Urkunde, vor einem Friedensrichter oder Notär aufgenommen geschehen. Endlich geschieht die Wahl des Vormundes durch den Familienrath, welcher auch den Beivormund wählt.

Zur Uebernahme einer Vormundschaft ist in der Regel ein Jeder berechtigt und verpflichtet, doch liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß in gewissen Fällen dieses Recht nicht gestattet seyn kann, diese Pflicht nicht übernommen werden muß.

Nichtberechtigt oder unfähig zur Uebernahme einer Vormundschaft sind: 1) Minderjährige, die Eltern ausgenommen; 2) Interdizirte, unter Beistand und Curatel gesetzte Personen; 3) Frauenzimmer außer der Mutter und den Großmüttern; 4) die Personen, welche einen Rechtsstreit mit dem Minderjährigen haben, der dessen Stand oder größern Vermögenstheil betrifft; auch in dem Falle,

wenn nicht sie selbst, sondern ihre Eltern, Ehefrauen oder Kinder einen solchen Prozeß führen; 5) die, welche zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt worden sind, ausgenommen über ihre eigenen Kinder auf das Gutachten des Familienraths, Artikel 28 des code pénal; 6) Leute von notorisch schlechtem Betragen; dasselbe muß aber so offenkundig seyn, daß der Familienrath keine Untersuchung darüber anzustellen hat; 7) die, welche ein Zuchtpolizeigericht des Rechts, Vormund- und Pflegschaften zu verwalten, verlustig erklärt hat, z. B. wegen Verletzung der Sitten, Anreizung und Verführung zur Unzüchtigkeit, Verläumdung, Diebstahl, Prellerei, Gaunerstreiche rc. In den ersten fünf Fällen tritt die Unfähigkeit kraft Gesetzes ein, in dem sechsten kraft eines Beschlusses des Familienrathes, in dem siebenten auf den Grund einer zuchtpolizeilichen Verurtheilung.

Nicht verpflichtet zur Uebernahme einer Vormundschaft sind die Personen, denen vom Gesetz gewisse Entschuldigungsgründe, excusations, gestattet sind, sich der Annahme einer solchen zu entschlagen, dahin gehören:

1) Die in den Titeln 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 der Constitution vom 18. Mai 1804 bezeichneten Personen als: die französischen Prinzen, der Großwähler, der Erzkanzler des Reichs, der Erzschatzmeister, der Connetable, der Großadmiral, die Reichsmarschälle, die 8 Inspektoren der Artillerie und des Ingenieurkorps, der Cavallerie und Marine, die Civil-Großbeamten der Krone, die Senatoren, die Staatsräthe, die Mitglieder des gesetzgebenden Corps und des Tribunats. *)

2) Die Räthe, Präsidenten, Generalprokuratoren und General-Advokaten am Cassationshof.

3) Die Präfekten.

4) Alle Beamten, welche in einem andern Departement, als wo die Vormundschaft angeordnet ist, ein öffentliches Amt weltlichen oder geistlichen Charakters versehen.

5) Die aktiven Militärpersonen und

*) Das Tribunat wurde durch ein Senatus-Consult vom 19. August 1807 aufgehoben.

6) alle andern Staatsbürger, welche außer dem Gebiete des Reichs eine Sendung von dem Kaiser verrichten.

7) Die, welche das 65ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Im 70sten Lebensjahre kann sich der durch den Familienrath gewählte Vormund ohnehin dispensiren lassen.

8) Die, welche erweislich an einem schweren Gebrechen leiden.

9) Die, welche bereits zwei Vormundschaften verwalten;

10) Die, welche fünf oder mehr eheliche Kinder am Leben haben.

Von der Vormundschaft abgesetzt können diejenigen werden, deren Unfähigkeit oder Untreue aus ihrer Verwaltung hervorgeht und deren üble Aufführung notorisch ist. Diese Personen können dann auch nicht mehr Mitglied eines Familienraths werden. Besonders organisirte Vormundschaften sind die über die Kinder eines Abwesenden, über minderjährige Majoratsherren und über die Kinder, welche in öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommen sind. Die Rechte und Pflichten des Vormunds bestimmt das Gesetz dahin, daß derselbe für die Person des Minderjährigen Sorge tragen (Ernährung, Unterhalt, Erziehung, Bildung) und ihn in allen Civilhandlungen vertreten muß; daß er das Vermögen desselben als ein guter Hausvater verwalten und ihm für den Schaden und entbehrten Gewinn verantwortlich seyn muß, der aus einer übeln Verwaltung entsteht. Er darf die Güter des Mündels weder kaufen, noch in Pacht nehmen (ausgenommen auf Ermächtigung des Familienraths hin), noch sich Rechte oder Forderungen desselben oder wider denselben übertragen lassen. Er muß ihm schließlich am Ende der Vormundschaft eine genaue Rechnung über seine Verwaltung vorlegen.

Das ganze Vermögen des Vormunds ist und bleibt durch eine gesetzliche Hypothek zu Gunsten der Minderjährigen für gute Verwaltung verhaftet bis zur Genehmigung der erwähnten Vormunds-Rechnung. Allerdings können unter gegebenen Fällen diese Verpfändungen beschränkt werden, aber nur durch richterliches Urtheil. (Siehe im 3ten Buche den 18ten Titel.)

Der Vormund hat jedoch nicht die Verpflichtung, aus seinen Mitteln die Ernährung und Erziehung des Mündels zu bestreiten, oder das Kind selbst zu erziehen, ausgenommen der gesetzliche Vormund.

(Eltern und Großeltern.) Auch steht ihm das Recht zu, auf Einsperrung des Mündels wegen übler Aufführung anzutragen, wie es den Eltern zusteht; so wie die Entlassung des Mündels aus der vormundschaftlichen Gewalt zu betreiben.

Die Bildung des Familienrathes geschieht, wie schon Eingangs erwähnt, zur Hälfte aus den Verwandten der väterlichen Linie des Minderjährigen, zur Hälfte aus denen der mütterlichen Linie. Finden sich an dem Orte selbst oder in einer Entfernung von zwei Myriameter keine Verwandte oder Verschwägerte der einen oder der andern oder beider Linien, so beruft der Präsident des Familienraths, der Friedensrichter, die nöthige Anzahl Bürger aus dem Ort oder der nächsten Entfernung, von denen er weiß, daß sie mit den verstorbenen Eltern des Kindes in freundlichem Einvernehmen standen. Weniger als sechs Mitglieder, den Präsidenten nicht mitgerechnet, sollen es nicht seyn, die den Familienrath bilden. Dagegen dürfen es mehr seyn, wenn nämlich vollbürtige Brüder des Minderjährigen und Ehegatten seiner vollbürtigen Schwestern in größerer Anzahl vorhanden sind.

Der Funktionen des Familienraths haben wir schon erwähnt und fügen noch bei, daß ihm auch das Recht zusteht einen curator ventris zu ernennen, wenn beim Hinscheiden des Mannes die Frau in gesegneten Umständen sich befindet.

Die Vormundschaft endet relativ oder absolut:

1) Mit dem physischen oder bürgerlichen Tod des Vormundes oder des Pupillen.
2) Mit der Entfernung oder Absetzung des Vormunds.
3) Mit der Volljährigkeit des Mündels.
4) Mit dessen Emanzipation.

Mit der Vormundschaft hört auch die Gegenvormundschaft auf, ausgenommen wenn das Ende derselben nur auf die Person des Vormunds sich bezieht. Denn in diesem Falle, wenn also der Vormund stirbt, entfernt oder abgesetzt wird, betreibt der Gegenvormund beim Familienrath die Ernennung eines andern Vormunds. Die Emanzipation einer minderjährigen Person (Mündigsprechung oder Entlassung aus der vormundschaftlichen Gewalt) ist ein Rechtsakt, durch welchen dieselbe aus dieser oder der väterlichen Ge-

walt entlassen wird. Dieselbe tritt von Rechtswegen ein, wenn sich ein Minderjähriger oder eine Minderjährige verheirathet. Sonst geschieht sie auf Berathung des Familienraths durch die Erklärung des Friedensrichters, daß der Minderjährige emanzipirt sey, wenn derselbe keine Eltern mehr am Leben hat. Sind dagegen die Eltern noch am Leben oder Eines von ihnen, so steht diesen das Recht der Emanzipation zu, welche durch eine Erklärung vor dem Friedensrichter unter Assistenz des Gerichtsschreibers bewerkstelligt wird. Die Einwilligung zur Emanzipation von Seiten des Minderjährigen wird durch das Gesetz nicht verlangt.

Der Emanzipirte kann über seine Person verfügen, in Dienste jeder Art, vor Allen in Kriegsdienste gehen und in Beziehung auf sein Vermögen alle Handlungen vornehmen, welche die Verwaltung desselben zum Gegenstande haben. Er darf demnach seine Einkünfte beziehen, Mobilien veräußern, Immobilien verpachten, Güter erwerben, Mobiliarklagen anstellen und sich gegen solche vertheidigen und selbst Hypotheken bestellen auf seine Liegenschaften zu Gunsten von solchen Schulden, welche er auf eine zu Recht beständige Weise gemacht hat.

In allen übrigen Rechtshandlungen bedarf er des Beistandes eines **Pflegers** oder Curators. Der Familienrath ernennt denselben, sonst ist das Ernennungsrecht Niemanden, auch nicht den Eltern zuerkannt. Ebenso wenig gibt es Personen, welche **das Gesetz** zu dieser Pflegschaft beruft. Angenommen wird zwar von Pigeau, Duranton, Vazeille und Andern, daß der Ehemann schon von Rechtswegen der Curator seiner minderjährigen, durch die Heirath emanzipirten Frau sey. Die Meinung gründet sich auf die Bestimmung des Artikels 2208 des code civil und wird von der ganzen französischen Praxis angenommen.

Des Beistands des Curators bedarf der Emanzipirte, wenn er dem gewesenen Vormunde die Rechnung abnimmt, wenn er eine Liegenschaft auf längere Zeit als 9 Jahre in Pacht gibt, wenn er eine Immobiliar- oder eine Standesklage anstellen oder sich gegen eine solche vertheidigen will; wenn er eine Forderung, Mobiliarkapital erheben, quittiren oder dasselbe verkaufen (cediren) will; zur

Annahme einer Schenkung und zu Anstellung einer Theilungsklage, so wie zur Veräußerung von Staatsrenten bis zum Betrag von 50 Franks.

Der Ermächtigung durch den Familienrath, jedoch immer unter Beistand des Curators, bedarf der Emanzipirte zur Aufnahme eines Anleihens, zur Veräußerung einer Liegenschaft, zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, zur Abschließung eines Vergleichs, zur Veräußerung von Staatsrenten, welche mehr als 50 Franks betragen, so wie in dem Falle, wenn er gegen eine gegen ihn erhobene Immobiliarklage Abstand nimmt und Verzicht leistet. In Beziehung auf gegen ihn gerichtete Standesklagen gilt dasselbe.

Die Curatel oder Pflegschaft hört auf mit dem Tode, mit der Volljährigkeit des Emanzipirten und mit dem Wiederruf der Emanzipation. Wenn der Emanzipirte nämlich schlecht wirthschaftet, wenn das Gericht sich genöthigt sah, die von ihm contrahirten Schulden herabzusetzen oder für nichtig zu erklären wegen Mißbrauchs seiner Jugend und Unerfahrenheit, so kann derselbe auf den Grund der Artikel 484, 485 und 486 der Emanzipation unter denselben Formen, wie bei der Ertheilung derselben, verlustig erklärt werden, und tritt sodann wieder in den Stand der vollen Minderjährigkeit und unter Vormundschaft bis zur Volljährigkeit zurück.

Der Curatoren über Abwesende, über bürgerlich Todte, so wie der Leibesfrucht (curator ventris oder curateur au ventre) ist an den bezüglichen Stellen schon gedacht worden. Außerdem gibt es noch Curatoren vakanter Erbschaftsmassen, abgetretener Hypotheken-Güter, und bei mehreren prozessualischen Handlungen, deren seinerzeit erwähnt werden wird.

XI. Titel.

Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich angeordneten Beistand.

Artikel 488 — 515 c. c.

Wir haben im vorigen Titel schon der Personen gedacht, welche, selbst nach erreichter Volljährigkeit oder mit zurückgelegtem 21ten

Lebensjahre der Rechtsfähigkeit ganz oder theilweise unfähig und unter Vormundschaft gestellt sind. Die Erklärung der Rechtsunfähigkeit dieser Art wird Interdiction genannt und beruht entweder dieselbe auf dem Gesetze oder auf einem richterlichen Urtheile.

In Folge gesetzlicher Bestimmungen sind diejenigen interdicirt oder mundtodt, welche zu einer Zwangsarbeitsstrafe auf eine bestimmte Zeit oder zur Einsperrung verurtheilt werden, so lange diese Strafe dauert. Einem solchen ist ein Curator zu ernennen, der seine Güter besorgt und verwaltet und ihn bei seinen Rechtshandlungen verbeiständet.

In Folge richterlichen Urtheils tritt die Interdiction ein, wenn der Volljährige in einem Zustande des Blödsinns, des Wahnsinns oder der Raserei sich befindet und diese Umstände gehörig bewiesen auf Betreiben der Personen, welche gesetzlich hiezu ermächtigt sind, dem Gerichte vorgetragen werden. Von Amtswegen kann das Gericht nicht einschreiten, obwohl die Interdiction zu den Gegenständen gehört, welche der besondern Aufsicht und Fürsorge des öffentlichen Ministeriums anvertraut sind. Deßhalb ist auch dasselbe ermächtigt und verpflichtet, die Interdictionsklage anzustellen und zu betreiben in folgenden zwei Fällen, aber auch nur in diesen: 1) wenn eine Person rasend ist und die Verwandten oder der Ehegatte die Interdiction nicht betreiben; 2) wenn eine Person geistesschwach oder wahnsinnig ist, und weder verheirathet ist noch Verwandte hat.

In allen übrigen Fällen steht der Antrag auf Interdiction nur den Verwandten und dem andern Ehegatten zu, und ist bei dem Civil-Erstinstanzgericht des Bezirks des zu Interdicirenden anzubringen.

Das Verfahren findet gegen den letztern als Interdictionsbeklagten statt und hat folgendermaaßen zu geschehen. Der Interdictionskläger reicht eine Schrift (requête) bei dem Präsidenten des Gerichts ein, in welchem er Antrag auf Interdiction stellt, wobei er die Thatsachen einzeln anzuführen, auf welche sein Antrag sich gründet, und die Beweismittel anzugeben hat, indem er die Zeugen namhaft macht und allenfallsige Urkunden dem Gesuche beilegt. Nun wird der Familienrath zusammenberufen und in seinem Gutachten

gehört. Das Gericht selbst hält eine oder mehrere Unterredungen mit dem Beklagten, entweder in der Rathskammer durch das Collegium, oder an dem Aufenthaltsort des Beklagten durch einen committirten Richter, um sich von dem Geisteszustande desselben zu unterrichten.

Schon nach der ersten Unterredung, Interrogatorium, kann das Gericht einen Verwalter für die Güter und zur Sorge der Person des Beklagten bestellen. Nach beendetem Verfahren (Zeugenverhör, Urkundenprüfung) kann das Gericht die Interdictionsklage verwerfen, oder zuerkennen und den Beklagten für interdicirt erklären, oder ihm nur einen gerichtlichen Beistand geben. Gegen diese Urtheile kann die Berufung ergriffen werden, von dem Kläger, wie von dem Beklagten.

Das Urtheil, welches die Interdiction ausspricht, oder einen Beistand ernennt, ist durch öffentliche Anheftungen von Urtheilsauszügen zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit Jeder sich in seinen Verhältnissen zum Beklagten darnach richte.

Der Interdicirte wird von dem Gesetze in Beziehung auf Person und Vermögen einem Minderjährigen gleichgestellt. Er wird unter den Schutz eines Vormunds gestellt, welchen allemal der Familienrath ernennt mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn eine Ehegattin interdicirt wird. Hier ist der Mann kraft gesetzlicher Verfügung (de droit) Vormund der Frau. Im Uebrigen sind die Vorschriften über Vormundschaft, Gegenvormund und Familienrath sowie obervormundschaftliche Ueberwachung durch Gerichte und Staatsbehörde, wie sie für die Minderjährigen bestimmt sind, auch hier anwendbar.

Rechtshandlungen eines Interdicirten sind verschieden zu beurtheilen, je nachdem sie vor Erlaß des Interdictionsurtheils geschahen oder nachher. Die von späterm Datum sind de droit nichtig, jedoch nur dem Interdicirten, seinen Erben und Repräsentanten gegenüber. Die von früherem Datum können als nichtig von denselben Personen angefochten werden, wenn bewiesen werden kann, daß zur Zeit der Rechtshandlung die Ursache der Interdiction notorisch oder der andern Partei bekannt war.

Die **Beendigung** dieser Vormundschaft erfolgt mit dem Aufhören der Ursache, welche sie nothwendig machte. Die Aufhebung der Interdiction aber kann nur durch gerichtliches Verfahren (wie bei ihrer Herstellung) und Urtheil geschehen. Niemand ist verbunden, die Vormundschaft länger als 10 Jahre zu behalten, mit Ausnahme der Ascendenten, Descendenten und dem Ehegatten des Interdicirten.

In den Fällen, in welchen auf Interdiction geklagt wird, kann auch der Antrag nur auf Bestellung eines **Beistandes** gerichtet seyn. Oder das Gericht erkennt in seinem Urtheile nicht auf Interdiction sondern nur auf Bestellung eines Beistandes. In gleicher Weise kann einem **Verschwender**, einem Menschen, der auf unsinnige und ungebührliche Weise sein Vermögen verschleudert, ein gerichtlicher Beistand gegeben werden. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Interdiction, in letzterm Falle, wie in ersterem. Also muß auch die Staatsbehörde gehört und das Urtheil zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Der Verschwender selbst kann Antrag stellen auf Stellung seiner Person unter einen Beistand.

Ohne Zuziehung des Beistandes kann der Verschwender keine Vergleiche schließen, nicht vor Gericht als Kläger oder Beklagter auftreten, kein Anleihen aufnehmen, kein Capital erheben, keine Güter veräußern und sie nicht mit Hypotheken belasten.

Auch diese kleinere Art von Interdiction erreicht ihr Ende, wenn die Ursache derselben aufhört und muß das Aufhören derselben durch Urtheil und demselben vorgängiges Verfahren erwirkt werden.

Das ältere französische Recht hatte schon die römische **cura prodigi**, Curatel des Verschwenders in sich aufgenommen und zwar mehr nach dem römischen Muster. Das neue Recht sträubte sich lange gegen die Aufnahme derselben, weil die bürgerliche Freiheit dadurch beeinträchtigt erscheint und nahm sie zuletzt in milderer Form an. Dem englischen Rechte ist sie unbekannt.

Literatur des Personenrechts.

Die juristischen Schriftsteller Merlin, Duranton, Dalloz, Toullier, Sirey, Proudhon, Bellet, Le Besnier, Delvincourt, Malleville, Locré,

Lassaulx, Favard, Bazeille und viele Andere haben theils das gesammte Personenrecht, theils einzelne Lehren derselben in Commentaren, Compendien, Repertorien, Dictionnairen und einzelnen Abhandlungen dargestellt und haben wir aus der großen Zahl der Autoren dieses Fachs unsern Lesern die vorzüglichsten und bekanntesten hervorgehoben.

Zweites Buch.

Von den Gütern und den verschiedenen Beschränkungen des Eigenthums.

Art. 516—710. c. c.

Mit dem zweiten Buche beginnt der code civil das Sachenrecht, das er aber hier nicht vollendet, sondern in dem dritten neben dem Obligationenrecht fortsetzt und beschließt. Die meisten Lehren dieses Theils des Rechts sind auf das römische Recht gegründet, die kleinere Zahl auf das Gewohnheitsrecht. Und wo die französische Gesetzgebung vor der Revolution (in der Lehre von den Dienstbarkeiten und dem getheilten Eigenthum) die römischen Grundsätze in Folge der Aufstellungen des Feudalismus verlassen hatte, kam der Gesetzgeber des code civil wieder auf dieselben zurück. Das in der Wissenschaft geltende römische Recht für die französischen Juristen aber ist das Justinianëische nach dem Commentare Pothiérs, des großen und berühmten Lehrers dieses Rechts in Frankreich.

I. Titel.

Von der Eintheilung der Güter.

Art. 516—543. c. c.

Der code civil theilt vor Allem, wie es auch die Natur der Dinge an die Hand gibt, die Güter in zwei große Klassen ein, in bewegliche und unbewegliche.

Die beweglichen Güter sind es entweder ihrer Natur nach oder durch gesetzliche Bestimmung.

Vermöge letzterer sind beweglich: die Klagen und Verbindlichkeiten, deren Gegenstand in einforderbaren Summen, oder in Handlungen, oder in Mobiliareffecten besteht; die Erb- und Leibrenten, mag sie der Staat oder die Privatpersonen zu zahlen haben; Aktien in industriellen und commerciellen Gesellschaften, in Staats- und Privat-Banken; Aemter, die im Verkehr sind, als Notariate, Gerichtsschreibereien, Anwalts- und Huissiers-Stellen.*)

Beweglich ihrer Natur nach sind diejenigen Sachen, welche durch eine eigene innere Kraft sich bewegen, wie die Thiere, oder welche nur in Folge einer äußern Krafteinwirkung ihre Stelle verändern können, wie Haus- und Ackergeräthe, Gelder, Instrumente, Kleidungsstücke rc. Die Gegenstände, welche zum Gebrauch oder zur Ausschmückung der Wohnzimmer bestimmt sind, nennt das französische Gesetz meubles meublans, während es unter biens meubles, mobilier oder effets mobiliers überhaupt Alles begreift, was gesetzlicherweise für bewegliches Gut gehalten wird.

Nach dem römischen Rechte und der Natur der Sache kömmt die Eigenschaft der Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit nur den Sachen zu. Das französische Recht dagegen, wie wir eben gesehen haben und noch weiter sehen werden, dehnt diese Eigenschaftsbezeichnungen auch auf Rechte und Klagen aus, indem es Mobiliarrechte und Mobiliarklagen, Immobiliar-Rechte und Klagen annimmt.

Immobiliarrechte sind: das Nutznießungs-, das Gebrauchsrecht, (usus fructus et usus) wenn diese Rechte sich auf eine Liegenschaft beziehen; das Wohnungsrecht (habitatio); die Grunddienstbarkeiten; die Klagen, welche auf ein dingliches Recht an einer Liegenschaft gehen.

---

*) Wie in der Gerichtsorganisation bei den betreffenden Aemtern bemerkt wurde, ist die Verkäuflichkeit derselben durch das Gesetz vom 28. April 1816 wieder hergestellt worden, allerdings in einer anständigeren Form, als vor der Revolution, aber der Hauptsache nach ganz in denselben Grundsätzen. In Folge des eben erwähnten Gesetzes nämlich ist der betreffende Beamte berechtigt, seinen Nachfolger, das heißt den Mann, dem er sein Amt verkauft hat, zu präsentiren, und dann erfolgt die Ernennung durch das Staatsoberhaupt.

Auch die questions d'état, Standesklagen, müssen hieher gerechnet werden, wenn ihrer das Gesetz auch hier nicht ausdrücklich erwähnt, da dasselbe sie sonst überall z. B. in der Lehre von der Vormundschaft und der Curatel, den Immobiliarklagen wenigstens formell gleichstellt.

Immobil oder unbeweglich sind die Sachen ihrer Natur nach (Grundstücke) oder nach der Bestimmung des Eigenthümers; zu den letztern gehören an und für sich bewegliche Gegenstände wie das Inventar einer Oekonomie, Thiere, Saatfrucht, Ackergeräthschaften, Tauben im Taubenhaus, Kaninchen im Gehäge, Fische im Teiche, Bienen in Körben, Kelter, Fässer, Stroh, Dünger. Ferner Gegenstände in Gebäuden, welche nur für das betreffende Gebäude angefertigt wurden, als Schlüssel, Winterfenster, Geräthschaften zum Feuerlöschen, Geräthschaften der Fabriken, Papiermühlen, Hammerwerke, Bilder und Spiegel in Getäfel eingemacht, Statuen in eigens hergerichteten Nischen oder Blenden u. dgl., sowie die auf die Gebäude sich beziehenden Rechtsurkunden über Kauf, Tausch, Servitutbestellung und dingliche Rechte.

Alle diese Sachen sind aber nur so lange unbewegliches Gut, als sie den besagten Zweck haben oder zu einem Ganzen, zu einer universitas rerum verbunden sind. Wird diese aufgelöst, dienen sie dem gedachten Zwecke nicht mehr, so nehmen sie wieder die Qualification der beweglichen Dinge an. Wird ein Gebäude z. B. eingerissen oder durch Feuer eingeäschert, so ist das übrig bleibende Material an Steinen, Balken, Holzwerk, mobiles Gut.

Unbeweglich ist auch, was in der Tiefe, im Grunde einer Liegenschaft ist, so wie was auf der Oberfläche sich befestigt findet, so lange der Eigenthümer will, daß es mit der Liegenschaft zusammen bleibe, als Bäume in Wäldern und Gärten, Bergwerke, Gruben und Steinbrüche, Früchte auf dem Halm, Wasser- und Windmühlen. Werden die Bäume gefällt, sind die Steine, Kohlen, Metalle aus den Bergwerken und Brüchen herausgegraben, die Früchte gemäht oder geschnitten, die Mühlen zerlegt, so sind alle diese Gegenstände wieder zu den beweglichen zu rechnen.

Die Güter sind entweder vertretbar oder nicht vertretbar (fungibilis, non fungibilis.) Zu den ersten sind im Zweifel

alle zu zählen, welche im Handel nach Maaß, Gewicht oder Zahl verkauft werden. Zu den andern z. B. Gemälde, Affektionsgegenstände, Kunstwerke jeder Art. Die vertretbaren Gegenstände können Gegenstände der Compensation seyn (Geld, Getreide, Holz), die nicht vertretbaren können es nicht.

Die Güter sind ferner verbrauchbar oder nicht verbrauchbar. Die Eigenschaft wird oft mit der obigen (vertretbar) verwechselt, was aber unrichtig ist, denn nicht alle vertretbare Sachen sind auch verbrauchbar und nicht alle verbrauchbaren sind vertretbar, z. B. Muscheln sind vertretbar, aber nicht verbrauchbar; ein antikes Kleidungsstück ist verbrauchbar, vielleicht aber nicht vertretbar.

Endlich unterscheidet das Gesetz zwischen Hauptsachen (principale) und Nebensachen (accessorium); die letzteren sind nach ersteren zu beurtheilen; (accessorium sequitur principale, die Nebensache folgt der Hauptsache.) Zu einem Herrschaftsgut z. B. gehört ein Jägerhaus; ersteres ist die Hauptsache, letzteres das Accessorium oder Zugehör. Oder eine Sache erhält einen Zuwachs; (an eine größere Insel schwemmt sich eine kleinere an).

Auch die Rechte können in Prinzipal- und accessorische Rechte eingetheilt werden.

Die Sachen sind ferner entweder erwerblich oder nicht erwerblich. Jede Sache, die einen Eigenthümer haben kann, hat einen solchen nach dem französischen Rechte, denn die Sachen, welche einem einzelnen Menschen oder einer Corporation, Gemeinheit nicht gehören, haben den Staat zum Eigenthümer.

Eigentlich herrenlos sind nur die Naturerscheinungen, welche zum gemeinsamen Gebrauch der Menschen von denselben ausschließlich bestimmt sind und ihren Gesetzen nach nicht Eigenthum eines Einzelnen werden können, als: Luft, Licht, Weltmeer. Und selbst in diesen Dingen gibt es Ausnahmen; dem Eigenthümer eines Grundstücks z. B. gehört die Luftsäule, welche sich über dem Grundstücke befindet. Nur er, nicht ein anderer kann in diese Luftsäule hinein ein Gebäude, eine Windmühle errichten. Die Güter derjenigen, welche ohne Erben gestorben sind, oder deren Erbschaft Niemand angenommen hat, werden als vakant vom Staate eingezogen, so wie sonstige (ledige und herrenlose) Güter, die keinen

Eigenthümer haben. Erwerblich sind übrigens nur Sachen und nicht Menschen; denn an solchen kann man in Frankreich kein Eigenthumsrecht haben oder erwerben. Ein Sklave (Neger oder Leibeigener) wird, sobald er das französische Continentalgebiet betritt, frei. Anders ist dagegen die Gesetzgebung auf den Colonien der Franzosen. Dort besteht die Sklaverei und das Eigenthumsrecht an den Negern noch fort, trotz der Gesetze vom 15. April 1818 und vom 23. April 1827, so wie vom 4. März 1831, welche den Negerhandel abgeschafft haben.

Die Sachen gehören also entweder dem Staate oder einer Privatperson; (einer solchen, wie ich nochmals erwähnen will, sind Gemeinheiten und Gesellschaften gleich gestellt.)

Staatsgut in engerer Bedeutung sind die Wege und Straßen, welche der Staat zu unterhalten hat, die Ströme und Flüsse, welche schiff- oder flößbar sind, der Meeresstrand, die Buchten, Rheden und Häfen, die Festungswerke, Zeughäuser, Staats- oder Regierungsgebäude, Staatsbibliotheken, Museen, Sammlungen, Gallerien; die Nationalwaldungen; die Inseln in schiffbaren Flüssen und Strömen; die Ländereien, welche das Meer, wenn es zurücktritt, hinterläßt; Wüstungen (Oedungen), die keinem Privaten und keiner Gemeinde gehören.

Staatsgut im weitern Sinne ist alles das, was den Gemeinden der Städte oder Dörfer an Wegen, Bächen, Waldung, Liegenschaften jeder Art, Teichen, Gebäuden, Sammlungen jeder Art gehört.

Sachen sind entweder im Verkehr, und das ist die Regel; oder sie sind nicht im Verkehr. An solchen kann Niemand als der Staat ein Eigenthumsrecht erwerben. Sie sind unveräußerlich. Aber sie können dennoch in Verkehr kommen und veräußerlich werden, allein nur durch den Staat unter bestimmten Formen und Bedingungen. Der Staat z. B. schleift eine Festung und veräußert sein Eigenthum an dem Terrain und den Gebäuden derselben.

Unveräußerlich sind kraft des Gesetzes: das Krongut in Frankreich; das liegenschaftliche Mündelgut; die Bestandtheile eines Majorats und eines Fideikommisses in den Fällen, in welchen die napoleonischen Gesetze die Errichtung solcher

gestatten, und Immobilien, welche zum Brautschatz gegeben worden sind. Außer dem Verkehr sind jedoch diese Sachen nicht und sie können daher unter gewissen Bedingungen veräußert werden. Die Rechte*), die man an den äußern Gegenständen haben kann, sind entweder persönliche oder dingliche, je nachdem das Recht auf eine Leistung oder auf einen existirenden Gegenstand sich bezieht. Persönliche Rechte gibt es so viele, als es Rechtshandlungen der Menschen gibt. Dingliche Rechte dagegen gibt es nur 3 Arten: das Eigenthumsrecht, das Servitutenrecht, das Unterpfandsrecht. Die Gegenstände der dinglichen Rechte sind: Sachen jeder Art, Vermögen, Geisteswerke.

Gewisse Rechte sind dinglich und persönlich zugleich; es sind die Rechte, welche gegen jeden Besitzer der Sache verfolgt werden können.

Die Rechte, so wie alle äußere Gegenstände überhaupt, die im Verkehr sind, können auf verschiedene Weise erworben werden, wie durch Erbfolge, Vertrag, Accession, Occupation ꝛc. Die Art und Weise nun des Erwerbes nennt man die Erwerbungsart, modus acquirendi.

Jede Erwerbung aber muß auch ihren Rechtsgrund haben, einen justum titulum oder einen titre (auch juste titre). So beerbe ich meinen Vater aus dem Rechtsgrunde oder dem titre der ehelichen Blutsverwandtschaft zu ihm. Titre wird auch gewöhnlich für Urkunde, acte, gebraucht, weil nach den französischen Grundsätzen über Beweise fast jede Art des Erwerbungsgrundes und der Erwerbungsart durch eine Urkunde festgestellt wird, indem der Zeugenbeweis in jeder Weise sehr beschränkt erscheint, vielfach ganz ausgeschlossen. Erwerbungsgrund und Erwerbungsart unterscheiden sich also dadurch, daß ersterer auf das Recht sich bezieht, kraft dessen ich rechtsmäßig erwerbe, letztere die Thatsache bezeichnet, durch welche die Erwerbung geschieht; titulus ad jus, modus acquirendi ad factum

*) Auch Rechte können veräußerlich und unveräußerlich genannt werden, z. B. Aemter (mit Ausnahme derer, die im Verkehr sind), Pensionen und Ruhegehalte, Nutzungs- und Wohnungsrecht, Concession zum Buchhandel sind unveräußerliche Rechte.

spectat. Der letzte und tiefste Grund einer Erwerbung ist das Gesetz. Die Rechtsgründe beruhen entweder unmittelbar auf dem Gesetze, oder auf einer Handlung der Person, gegen die man ein Recht erwirbt. Insofern ist die Handlung entweder eine rechtmäßige oder eine rechtswidrige. Die Rechtsgründe wie die Erwerbungsarten lassen sich in allgemeine und besondere, universales et singulares, klassifiziren, je nachdem mittelst derselben ein ganzes Vermögen, eine bestimmte Quote eines solchen oder nur eine einzelne Sache erworben wird. Die Rechtsgründe, welche auf einer Willenserklärung beruhen, sind unentgeltliche, lucrativi, wenn die Erwerbung ohne Gegenleistung geschieht, belastende, onerosi, wenn nicht; entweder berechtigend zu einer Erwerbung auf den Todesfall einer Person hin, oder zu einer Erwerbung unter Lebenden.

Die Rechte gehen auf den Erwerber, wenn sie vertragweise übertragen werden, eben so wie die Pflichten, durch die bloße Uebereinkunft der Parteien über. Einer Tradition oder sonstigen Förmlichkeit bedarf es nicht zur Erwerbung des Rechts. Dieses Prinzip, von welchem das römische wie das französische vor der Revolution entschieden abweicht und welches einen Hauptunterschied zwischen jenem und diesem begründet, ist nur durch wenige Ausnahmen, um schädlichen Folgen der so ausgedehnten Zwangslosigkeit desselben vorzubeugen, beschränkt. Der Uebertragende kann nicht mehr und nicht bessere Rechte übertragen, als er selbst hatte, der Erwerber keine bessere erwerben. Die Erwerber, Rechtsnachfolger, sind eben so wie die Erwerbarten in allgemeine und besondere, in gesetzliche und vertragsmäßige zu klassifiziren, je nachdem ein ganzes Vermögen, eine Quote desselben oder ein einzelner Gegenstand auf sie überging, je nachdem sie in die Rechte eines Andern kraft gesetzlicher Bestimmung oder mittelst eines Vertrags eingetreten sind.

II. Titel.

Von dem Eigenthum.

Art. 544—577. c. c.

Eigenthum ist, nach der Definition des code civil das Recht, eine Sache auf die unumschränkteste Weise zu benützen und darüber zu schalten, vorausgesetzt, daß man keinen durch Gesetze und Verordnungen untersagten Gebrauch davon mache. Diese Definition ist dem römischen Rechte entnommen und ganz mit ihm übereinstimmend, wie denn überhaupt die Lehre von dem Eigenthum (de dominio) großentheils auf das römische Recht begründet wurde. Die leitenden Grundsätze dieser Lehre stellen sich also dar:

1) Das Eigenthum an einer Sache erstreckt sich auf die Sache selbst wie auf das Zugehör derselben; es mag die Sache eine bewegliche oder eine unbewegliche seyn. Jedoch muß das Eigenthumsrecht an den beweglichen Sachen der Natur derselben nach ein beschränkteres seyn, als das an Liegenschaften. Aber auch durch die Gesetze ist dieses Recht weniger vollständig als das an unbeweglichen Gegenständen, welcher Unterschied in den Grundsätzen über Ersitzung und Vindication der Sachen sich stark fühlbar macht.

Auch die Werke des Geistes, so wie Erfindungen und Entdeckungen sind Gegenstände des Eigenthumsrechts. Auf sie ist aber nicht sowohl das gemeine Recht anwendbar, als die speziell hierüber gegebenen Gesetze und Verordnungen, auch Staatsverträge. Die Gesetzgebung über literarisches, artistisches Eigenthum, Eigenthum an Erfindungen und Entdeckungen, brevets d'invention, de perfectionnement, d'importation, ist seit vierzig Jahren eine ziemlich umfassende geworden und wird immer mehr anschwellen in Folge der leichtern und raschern Verkehrsmittel, welche eine engere Verbindung der Völker und Staatsverträge zwischen ihnen zum Schutze solcher Eigenthumsrechte nothwendig herbeiführen.

2) Das freie Verfügungsrecht des Eigenthümers kann durch Vertrag beschränkt werden oder durch Verfügung der Gesetze. Eine Beschränkung mittelst eines Vertrages, z. B. der Eigenthümer ver-

pflichtet sich, auf einem Grundstücke kein Gebäude aufzuführen, ist als eine freiwillige Rechtshandlung zu betrachten; der Eigenthümer legt sich selbst die Beschränkung auf. Diejenige dagegen, welche durch die Gesetze geboten ist, beruht auf den allgemeinen Interessen der Gesellschaft in nationalökonomischer, sicherheits- und sanitätspolizeilicher Beziehung, so wie auf den Anforderungen der Landesvertheidigung und der Staatseinnahmen; so beschränken die Gesetze über Behandlung der Forsten und Wälder, über Austrocknung der Sümpfe, Ausbeutung der Bergwerke, über Gebäude und Straßen, Fabriken, feuergefährliche Werkstätten, über Festungswerke und Rayons, über das Gewinnen des Salpeters, über den Tabaksbau, da dieser in Frankreich Monopol ist, u. s. w. die Eigenthumsrechte in sehr weitgehender Weise.

3) Im Uebrigen kann der Eigenthümer über die Sache nach Gefallen verfügen, ihr eine andere Gestalt geben, Felder in Gärten, Wiesen in Felder verwandeln, Gebäude niederreißen und andere aufführen lassen, oder sonstwie den Bauplatz benutzen.

4) Er kann das Eigenthum an denselben theilweis oder ganz aufgeben, er kann verkaufen, vertauschen, verschenken, legiren, verpfänden und Dienstbarkeiten darauf bestellen.

5) Dagegen kann er nicht gezwungen werden, sein Eigenthum ganz oder theilweis aufzugeben, (wenn er nicht vertragsweise sich dazu verpflichtet hat) es sey denn um des öffentlichen Nutzens willen und vermittelst einer gerechten und vorläufigen Entschädigung, z. B. bei Anlagen von Straßen, Festungen, Herstellung von öffentlichen Gebäuden, Eisenbahnen, Kanälen 2c. Das neuere Hauptgesetz über die Expropriation wegen des öffentlichen Nutzens ist das vom 3. bis 6. Mai 1841 in 77 Artikeln *); ein früheres vom 30. März 1831 hatte schon Verfügungen getroffen für summarisches Verfahren bei den Expropriationen im Falle drängender Umstände (bei Errichtung von Fortifikationen in Erwartung baldigen Angriffs) und diese Vorschriften wurden dann in das Hauptgesetz mit übergenommen, so

*) Das napoleonische Gesetz hierüber vom 8. März 1810 wurde durch das vom Jahr 1841 aufgehoben.

daß es ein ordentliches Verfahren in gewöhnlichen Fällen, ein summarisches in dringenden gibt.

6) Ein Ausfluß des Eigenthumsrechts ist die Benutzung der Sache auf jede mögliche Weise und Beziehung der Früchte derselben. Diese sind entweder natürliche Früchte (Garten-, Feld-, Wiesen-, Weinbergsfrüchte, Holz, Mineralien, die Jungen der Thiere, das Wild aus dem eingezäunten Walde oder Parke, die Fische aus dem Teiche) oder bürgerliche Früchte, wozu gehören die Kapitalzinsen, Renten, Mieth- und Pachtgelder. Dem Eigenthümer steht mit einem Worte das Recht des Zuwachses (accessionis) einer Sache zu in Beziehung auf das, was die Sache hervorbringt (fructuum perceptio).

7) Es steht ihm aber auch das Recht des Zuwachses zu in Beziehung auf das, was mit der Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird. Hier unterscheidet der code civil zwischen dem Zuwachsrecht einer unbeweglichen und einer beweglichen Sache.

I. Das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache, das heißt hier an Grund und Boden zieht das Eigenthum an allem nach sich, was über und unter der Oberfläche ist; als die Pflanzungen, Bauten und Werke auf dem Grundstücke. Wenn also ein dritter auf einem fremden Grundstücke irgend eine Anlage der einen und der andern Art gemacht, so kann ihn der Eigenthümer zwingen, die Anlage wieder zu entfernen und selbst Entschädigung zu leisten, wenn der Dritte nicht in gutem Glauben war, das Grundstück sey sein Eigenthum. War dagegen der Dritte in gutem Glauben, so hat der Eigenthümer die Auslagen desselben in billigem, durch den Artikel 555 gegebenen Maaßstab zu vergüten. In gutem Glauben war der Dritte, wenn er kraft eines rechtlichen Grundes (Titels) wodurch das Eigenthum übergehen kann, dessen Mängel ihm aber unbekannt waren, Besitzer der Sache war. Von dem Besitze wird später die Rede ausführlicher seyn.

Das Eigenthum einer Sache zieht ferner das nach sich, was sich mit einer Sache vereinigt. Wenn ein Strom oder ein Fluß sich von einem Ufer zurückzieht oder an das andere Ufer Land ansetzt, so gehört (accessione alluvionis) das trocken gelassene oder das angeschwemmte Land dem Eigenthümer des Ufers. Das Recht des

Zuwachses durch Alluvion legt aber dem neuen Eigenthümer die Verpflichtung auf, einen Leinpfad zu lassen, wenn der Fluß schiffbar ist. Wenn der Strom ein ganzes Stück Land losreißt und es anderswo wieder ansetzt, so kann der Eigenthümer es nur binnen Jahresfrist reclamiren, und nur dann noch später, wenn der Eigenthümer des Grundstückes, an welches sich das fragliche Land angesetzt nicht Besitz davon genommen hat (vis fluminis, Gewalt des Flusses).

Wenn sich in einem schiff- oder floßbaren Strome Inseln und Anwüchse bilden, gehören sie dem Staate, da ein solcher Strom Eigenthum des Staates ist; wenn aber der Fluß nicht schiff- oder flößbar ist, so gehören die Inseln und Anwüchse den Eigenthümern der Grundstücke am Ufer in dem Maaßstabe, daß man sich den Fluß der Länge nach zwischen diesen Eigenthümern getheilt denkt. Dieses Recht wird im römischen Gesetze accessio per insulam in flumine natam, Zuwachs durch eine Insel im Flusse entstanden, genannt.

Wenn der Fluß, gleichviel ob er Staats- oder Privateigenthum ist, einen neuen Arm macht und dadurch eine Insel bildet, so gehört dieselbe dem bisherigen Eigenthümer des Landes. Wenn er sein Bett verläßt und sich ein neues macht, so gehört das verlassene Bett dem Eigenthümer des neuen Bettes, in dem Verhältnisse, in welchem er an Land verloren hat.

Tauben, Kaninchen, Fische, welche in das Taubenhaus, Gehäge oder den Teich eines andern übergehen, gehören dem Eigenthümer des neuen Aufenthalts, vorausgesetzt, daß die Thiere nicht dahin gelockt wurden durch Betrug und Kunstgriffe.

II. Die Accession einer beweglichen Sache geschieht ganz wie im Pandektenrechte mittelst der adjunctio, specificatio, confusio und commixtio. Unter adjunctio versteht man den Fall, wenn mehrere Gegenstände, die verschiedene Eigenthümer haben, zu einem Ganzen in der Art vereinigt worden sind, daß sie zwar ein Ganzes bilden, jedoch von einander getrennt werden können, so daß eine ohne die andere bestehen kann. Hier gehört das Ganze dem Eigenthümer der Hauptsache unter der Verbindlichkeit, den andern Eigenthümer gebührend zu entschädigen. Unter specificatio versteht man den Fall, wenn einer die Sache eines andern dazu verwendet hat, um eine Sache einer neuen Gattung zu bilden.

Ein Künstler z. B. fertigt eine Statue aus dem Marmor, dem Erze, dem Gypse, der einem andern gehört. Hier gehört die Hauptsache, das heißt die Sache, welche den größten Werth hat, dem alten Eigenthümer oder dem neuen, je nachdem der Stoff oder die Umwandlung am meisten werth ist, mit Verpflichtung, den andern, dem die geringere Werthsache zugehört, zu entschädigen. Confusio et commixtio findet dann statt, wenn verschiedene Sachen, die verschiedenen Eigenthümern gehörten, mit einander vermischt oder vermengt wurden. Können sie wieder getrennt werden, so kann die Trennung von jedem Eigenthümer beantragt werden; im gegentheiligen Falle gehört die Sache von minderem Werthe dem Eigenthümer der Sache von größerem Werthe, ebenfalls mit der Verbindlichkeit der Entschädigung. Dem Richter, der sich allerdings nach den gegebenen Maximen zu richten hat, muß es übrigens überlassen bleiben, hier hauptsächlich nach der Billigkeit zu urtheilen. Wer indessen die Sache eines Andern absichtlich ohne dessen Willen und Wissen verarbeitet oder vermischt und vermengt hat, kann auch zu Schadensersatz verurtheilt werden.

8) Dem Eigenthümer steht das Recht zu, durch Klagen und Einreden sein Eigenthum zu schützen, zu wahren und, gegebenen Falls, zurückzuverlangen. Die res vindicatio ist in dieser Beziehung die Hauptklage des französischen Rechts, die meisten andern Klagen des römischen finden sich jedoch auch vor, wenn nicht dem Namen doch der Sache nach.

9) Eine Sache kann einem allein, aber auch mehreren zusammen angehören, oder es kann an einer Sache mehreren ein Miteigenthum zustehen. Dieses Miteigenthum ist entweder das condominium in solidum, (das Miteigenthum des germanischen Rechts) wenn mehrere ungetheilt Eigenthümer einer Sache in der Art sind, daß jeder als Eigenthümer des Ganzen betrachtet wird; oder das Miteigenthum des römischen Rechts, condominium pro diviso, wenn ein jeder der Genossen Eigenthümer der gemeinschaftlichen Sache zu einem intellektuellen Theile ist; z. B. mehrere besitzen ein Landgut ungetheilt, jedoch so, daß jeder gleiche Rechte und Pflichten daran hat. Das letztere ist das eigentliche Miteigenthum des französischen Rechts; das erstere, auch Gesammteigenthum genannt, kömmt im fran-

zösischen Rechte **nur** im **Erbrechte** vor, indem die Idee des Gesammteigenthums der Familie die Basis des französischen Erbrechts ist. Jeder Miteigenthümer kann die Theilung der gemeinschaftlichen Sache zu jeder Zeit verlangen.

10) Eine Theilung des Eigenthums in **Obereigenthum** und **Nutzeigenthum** hat an praktischer Bedeutung durch den Untergang des Feudalwesens viel verloren.

Ein derartig getheiltes Eigenthum kommt ausnahmsweise bei Fideikommissen und Majoraten vor, welche Napoleon, nachdem sie die Republik beseitigt hatte, wieder in's Leben rief.*)

Die Feudalverfassung wurde, wie schon erwähnt, durch die Revolution zu Gunsten der Entfesselung des Grund und Bodens vollständig aufgehoben, nachdem sie in Frankreich in der mißbräuchlichsten Weise bis zu dem Grade ausgebildet worden war, daß der Rechtssatz nulle terre sans seigneur überall fast ein aristokratisches Obereigenthum schuf, und mit eine der Hauptursachen der Revolution abgab.

Feudale Frohnden und Dienste in Folge des Obereigenthums, sowie Grundrenten dieser Art wurden ohne Entschädigung aufgehoben, die anderen Grundrenten aber für ablöslich erklärt. Die Abtretung eines Grundstücks gegen eine Grundrente ist nach dem Standpunkte des code civil so zu beurtheilen, daß entweder in derselben die Natur eines Pachtvertrags gefunden und nach den Regeln über Pacht behandelt werden muß; oder daß die Abtretung als Uebertragung eines vollen Eigenthums gilt, und dann ist die Rente (wie ein Kaufschilling anzusehen) abkäuflich.

11) Das Eigenthum ist entweder ein **wiederrufliches** oder ein **unwiederrufliches**. Das **letztere** ist die **Regel**. Wiederruflich ist das Eigenthum, wenn es zufolge des Erwerbungsgrundes, der Verabredung der Parteien oder zufolge einer gesetzlichen Bestimmung an den vormaligen Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolger von dem dermaligen Eigenthümer wegfällt. Die revocatio ex tunc und revocatio ex nunc kennt beide das französische Recht. Wenn

*) Die Majorate wurden 1835 unter Louis Philipp wieder aufgehoben, vide Erbrecht.

z. B. der Käufer oder der Verkäufer (Art. 1673) das Reukaufs- oder beziehungsweise das Wiederkaufsrecht vorbehalten hat, so ist das ein Wiederruf oder revocatio ex nunc, wenn der eine oder das andere dieses Recht ausübt. Wenn ein Kauf angefochten wird, wegen einer Verletzung über $^7/_{12}$ (laesio enormis) so liegt, wenn das Gericht den Kauf auflöst, ein revocatio oder Wiederruf des Eigenthums ex tunc vor.

12) Das Eigenthum erlischt oder geht an einen andern über: durch den Untergang der Sache, die den Gegenstand bildete, durch die Aufgabe desselben, durch die freiwillige oder gezwungene Uebertragung desselben auf andere Personen und durch die Confiskation.

Die Constitution vom Jahre 1814, sowie die vom Jahre 1830 hat jedoch die Confiskation des gesammten Vermögens für immer aufgehoben. Nur einzelne Sachen sind noch durch Bestimmungen des Strafgesetzes der Confiskation unterworfen, z. B. die Instrumente, mittelst welcher eine rechtswidrige Handlung verübt, das Geld, die Geschenke, mittelst welcher eine Bestechung versucht, die Waaren, mittelst welcher ein Betrug bewerkstelligt wurde, die Gegenstände, welche man Schmugglern wegnahm und das auf den Tischen liegende Geld bei verbotenen Hazardspielen u. s. w.

III. Titel.

Von dem Nießbrauch, dem Gebrauch und dem Wohnungsrecht.

Art. 578—636 c. c.

Die drei genannten Institute, welche im römischen Rechte als persönliche Dienstbarkeiten unter den Bezeichnungen usus fructus, usus und habitatio vorkommen, beruhen auf der Ansicht, daß ein Eigenthum zwei verschiedene Rechte in sich schließt, das der Proprietät, des eigentlichen Eigenthums und das der Nutzung. Diese Idee führte in ihrer weitern Fortbildung zu den Grundsätzen über das in Ober- und Nutz-Eigenthum getheilte Eigenthum, und direkte fort zum Lehenswesen.

Das alte germanische Recht, das am vollen Eigenthumsrechte hielt, widerstrebte lange der Aufnahme der römischen Ansicht, bis endlich dieselbe durchdrang und dann durch das Institut der Emphyteuse*), die Ausbildung des Feudalismus vorbereitete und erleichterte. Jetzt aber ging das deutsche Recht im Laufe der Zeit weit über die römische Anschauung hinaus, welche viel vernünftiger und freisinniger war. Ganz so war das französische Recht vorangegangen. Das römische Recht beschränkte das nutzbare oder dienende Eigenthum, mit Ausnahme seiner 4 Personalservituten, auf den Dienst einer Liegenschaft, während das Lehenswesen die Verpflichtungen in sehr weitgehender, harter und oft absurder Weise auch auf die Person übertrug. Als persönliche Dienstbarkeit kannte das römische Recht nur außer den Eingangs genannten, noch die operae servorum, ein ausschließend persönliches Recht auf die Dienste eines fremden Sklaven.

Das neue Recht in Frankreich hat das Nießbrauchs-, Nutzungs- und Wohnungsrecht von den persönlichen Dienstbarkeiten beibehalten, hat es aber vorgezogen sie droits de jouissance, Genußrechte zu nennen.

Die Nutznießung oder der Nießbrauch ist das dingliche Recht, die Sache oder das Recht eines Andern, wie dieser, der Eigenthümer selbst, zu benutzen mit der Verbindlichkeit, ihre Substanz zu erhalten, und kann an jeder Gattung beweglicher oder unbeweglicher Güter gestattet werden; entweder bedingt, bis zu einer gewissen Zeit oder unbedingt. Die Nutznießung wird entweder durch das Gesetz oder den Willen eines Menschen ertheilt.

Durch das Gesetz z. B. sind die Eltern Nutznießer des Ver-

---

*) Die Emphyteusis ist das Rechtsverhältniß, kraft dessen eine Person von einer andern die Benutzung einer unbeweglichen Sache erhalten hat, unter der Bedingung dieselbe nicht untergehen oder schlechter werden zu lassen und eine Abgabe (pensio, canon) davon zu entrichten. Dagegen kann sie die Liegenschaft veräußern, verpfänden, mit Servituten belasten, vererben, aber immer nur unter den ihr auferlegten Bedingungen. Aehnlich ist die Superficies, kraft welcher Jemand gegen Entrichtung eines Bodenzinses (solarium) auf dem Grund und Boden eines andern ein Gebäude oder sonst Etwas errichtet und dieses dann auch vererben, veräußern &c. kann, unter der Last des Solariums.

mögens ihrer Kinder bis zum 18. Jahre derselben. Durch den Willen wird der Nießbrauch bestellt mittelst Vertrag, Schenkung, Testament u. s. w. Dem Nutznießer gehören die natürlichen, industriellen oder bürgerlichen Früchte der ihm in Nießbrauch gegebenen Sache. Er muß die Sache wie ein bonus pater familias behandeln, unterhalten und dafür Bürgschaft stellen. Vater und Mutter haben ausnahmsweise für den gesetzlichen Nießbrauch am Vermögen ihrer Kinder, so wie derjenige, welcher unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs verkauft oder verschenkt hat, keine Bürgschaft zu stellen. Der Nießbrauch erlischt durch den natürlichen und durch den bürgerlichen Tod des Nießbrauchers; durch Ablauf der Zeit, auf welche er verliehen wurde; durch dreißigjährigen Nichtgebrauch; durch den Untergang der Sache, worauf der Nießbrauch bestellt ist und durch Vereinigung der beiden Eigenschaften eines Nießbrauchers und eines Eigenthümers in einer und derselben Person.

Das Recht des Gebrauchs (usus) und der Wohnung wird in derselben Weise erworben und verloren wie das der Nutznießung. Auch gelten für beide so ziemlich dieselben Grundsätze, so in Beziehung auf Bürgschaft, Benutzung und Erhaltung der betreffenden Sache. Beide Rechte können nicht verpachtet, noch übertragen werden. Das dingliche Recht, in dem Hause eines andern zu wohnen, ist das Wohnungsrecht und beschränkt sich auf ihn und seine Familie. Das Recht einer Benutzung (usus) richtet sich nach den Bestimmungen der Verleihungsurkunde. Wenn in dieser über den Umfang des Rechtes Nichts gesagt ist, so kann der Nutzer von den Früchten des ihm zum usus überlassenen Grundstücks (Obst, Getreide, Holz) nicht mehr nehmen als er für sich und seine Familie nothwendig hat. Hinsichtlich des Gebrauchsrechts in Waldungen und Holzungen hat er sich überdieß nach den gesetzlichen Bestimmungen über forstmännische Behandlung derselben zu richten.

IV. Titel.
Von den Servituten oder den Dienstbarkeiten auf Grund und Boden.
Art. 637–710 c. c.

Eine Servitut ist eine Last, die auf ein Grundstück gelegt ist, zum Gebrauch und zum Nutzen eines Grundstücks, das einem andern Eigenthümer zugehört. Es wird jedoch kein Vorzug eines Grundstücks vor dem andern dadurch begründet.

Wie wir schon gesagt haben hat das römische Recht klug und liberal nur im Interesse der Landwirthschaft, der Polizei der Felder und Gebäude Servituten oder Dienstbarkeiten geschaffen, die ein Grundstück, eine Gebäulichkeit zu tragen hatte und nur für und zu Gunsten eines andern Grundstücks. Die Revolution beseitigte alle durch den Feudalismus abusiv eingeführte, von den römischen Grundsätzen abweichende Institute des Servitutenrechts und stellte dasselbe wieder so her, wie die Vernunft und das gegenseitige Interesse der Gesellschaft es verlangen und bedingen. Wir haben deßhalb im französischen Rechte nach den im vorigen Kapitel behandelten Instituten, nur noch von den Servituten zu sprechen, welche für ein Grundstück an einem andern bestellt sind, wobei das Gesetz ausdrücklich ein Vorzugs- oder oberes Recht des einen über das andere verbietet, wenn man auch in der Rechtssprache das eine das herrschende, das andere das dienende Grundstück nennt.

Die Lehre von den Servituten ist fast ganz auf das römische Recht gegründet, und nur bei den Bestimmungen über einige gesetzliche Servituten, die Aussicht auf des Nachbars Grundstück, die Dachtraufe, und den Weg über des Nachbars Grund und Boden betreffend, hat sich der code civil auf die coutûme von Paris gestützt.

Die Dienstbarkeiten auf Grund und Boden (servitudes oder services fonciers) beruhen entweder auf dem Gesetze oder auf den Rechtsakten (Vertrag, Testament, Ersitzung) der Parteien.

I. Auf dem Gesetze beruhende Dienstbarkeiten, sind solche, welche wegen der natürlichen Lage der Grundstücke oder wegen der Interessen des Grundeigenthums oder jener des Staates und der Gemeinden gesetzlich als Servituten bestimmt sind. Zu letztern ge-

hört z. B. der Leinpfad an schiff- und flößbaren Strömen rc. und sind dieselben mehr der Gegenstand spezieller Gesetze, auch theilweise der Feldpolizei als des bürgerlichen Gesetzbuchs. Hieher gehören: das Gesetz vom 16. Dezember 1811 über Staats- und Departementalstraßen. Das vom 21. Mai 1836 über Vizinalstraßen; die Gesetze von 1791, 1811 und 1819 über militärische Servituten; das Feldpolizeigesetzbuch vom Jahre 1791; das Gesetz über Austrocknung von Sümpfen 1807 rc.

a) Aus der Lage der Grundstücke entstehen folgende Dienstbarkeiten:

1) Das niedriger liegende Grundstück muß das Wasser aufnehmen, das von dem höher liegenden abfließt. Doch muß dieses seinem natürlichen Laufe nach geschehen, und darf nicht durch menschliche Arbeit so geleitet werden. Der Eigenthümer des untern Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der den Abfluß verhindert; der des obern Grundstücks nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit erschwert.

2) Der Eigenthümer eines Grundstücks kann auf den Gebrauch einer Quelle, die auf einem fremden Grundstücke sich befindet, durch Ableitung derselben auf sein Eigenthum Anspruch machen, wenn er den Gebrauch durch Ersitzung oder Rechtstitel erworben hat. Gegentheiligen Falls kann der Eigenthümer des Grundstücks über die auf demselben befindliche Quelle nach Belieben verfügen.

3) Ein Eigenthümer, dessen Grundstück an ein fließendes Wasser das nicht Staatseigenthum ist, unmittelbar gränzt, hat das Recht, sich, so weit seine Gränze geht, dieses Wassers zur Bewässerung seines Grundstücks zu bedienen.

4) Der Eigenthümer, durch dessen Grundstück ein solches Wasser fließt, kann noch überdieß das Wasser in mehrere Kanäle leiten oder sonst den Lauf desselben verändern, muß jedoch dasselbe da, wo es sein Grundstück verläßt, wieder in sein gewöhnliches Bett leiten.

5) Jeder Eigenthümer kann seinen Nachbarn zur Abmarkung ihrer aneinander stoßenden Grundstücke nöthigen. Die Abmarkung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

b) Auf dem Interesse des Grundeigenthums beruhen folgende Dienstbarkeiten:

1) Jeder Eigenthümer eines Hauses, eines Hofes oder eines Gartens in Städten und Vorstädten kann seinen Nachbarn nöthigen, eine Scheidemauer zur Absonderung und Einfriedigung ihrer Grundstücke auf gemeinschaftliche Kosten zu errichten und zu unterhalten.

2) Der Eigenthümer eines Grundstücks darf nur in einer bestimmten Entfernung von dem Grundstücke des Nachbarn Bäume oder Sträucher anpflanzen. Die Entfernung bestimmen Ortsrechte und Ortsgebrauch. Ist die Entfernung überschritten worden, so kann der Nachbar das Abhauen der Bäume oder Sträucher verlangen.

3) Der Eigenthümer eines Grundstücks kann den Nachbar anhalten, die von dessen Grundstück aus herüber hängenden Aeste abzuschneiden. Die Wurzeln, die herüber laufen, kann er selbst abschneiden. Ob der Eigenthümer des Baumes berechtigt ist, die Früchte welche auf das angränzende Grundstück fallen, aufzulesen, ist nicht im code civil besprochen und daher zweifelhaft.

4) Wer auf seinem Grundstück einen Brunnen, einen Feuerherd, eine Grube, einen Viehstall, ein Hammerwerk, einen Ofen, ein Salzmagazin oder dergleichen anlegt, muß die durch Ortsgebrauch oder Recht vorgeschriebene Entfernung von dem Grundstück des Nachbarn einhalten.

5) Kein Nachbar darf in einer Scheidemauer ohne Zustimmung des Angränzers Oeffnungen oder Fenster anbringen. Ein Fenster, nur um Licht zu geben, heißt jour (Lichtfenster); ein solches, um Aussicht zu geben, vue.

6) Der Eigenthümer eines Gebäudes muß sein Dach so herstellen lassen, daß das Regenwasser von dem Dache auf eigenen Grund und Boden, oder auf die Straße, nicht auf das Grundstück des Nachbarn fällt.

7) Der Eigenthümer einer Gränzmauer darf nur in einer Höhe von acht Fuß über dem Fußboden des Zimmers, welchem man Licht verschaffen will, wenn es ebener Erde ist, und von sechs Fuß, wenn es in den höhern Stockwerken sich befindet, Fenster oder Lichtlöcher anbringen. Die Fenster müssen ein eisernes Gitter haben, dessen Stäbe etwa 3 Zoll und 8 Linien von einander entfernt sind, und müssen mit einem Rahmen befestigt seyn, der sich nicht öffnen läßt.

8) Man darf nach dem Grundstück des Nachbarn keine Aus-

sicht in gerader Richtung, keinen Erker, keinen Balkon anbringen, wenn nicht die Entfernung sechs Fuß beträgt von der Gränzmauer, in welchem die Aussicht angebracht werden soll bis zum Grundstück des Nachbarn.

9) Der Eigenthümer, dessen Grundstück überall eingeschlossen ist und der keinen Ausweg auf die öffentliche Straße hat, darf zur Benützung seines Grund und Bodens einen Weg über die Grundstücke der Nachbarn fordern mit dem Bedinge, für allenfallsigen Schaden Ersatz zu leisten. Dieser Weg muß der Regel nach auf der Seite genommen werden, wo er von dem eingeschlossenen Grundstücke der nächste auf die Straße ist. (servitus viae necessariae, die Servitut des Nothwegs.)

II. Auf den Rechtshandlungen der Parteien beruhende Dienstbarkeiten.

Es ist den Eigenthümern erlaubt, ihr Eigenthum mit jeder Dienstbarkeit zu belasten oder zum Vortheile ihres Eigenthums Dienstbarkeiten zu erwerben. Dieselben dürfen jedoch der öffentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen und nur zum Vortheil und zur Belastung eines Grundstücks, nicht einer Person bestellt werden. Ueber den Umfang dieser dinglichen Rechte bestimmen die Verträge; wo diese fehlen, das Gesetz.

Die Dienstbarkeiten sind entweder zum Nutzen der Gebäude in der Stadt und auf dem Lande bestimmt und heißen dann Baudienstbarkeiten (servitutes urbanae) oder zum Vortheil des Bodens (Wiesen, Felder, Gärten) und werden dann Felddienstbarkeiten (servitutes rusticae) genannt. Ein rechtlicher Unterschied besteht zwischen beiden indessen nicht.

Sie sind entweder ständige Dienstbarkeiten (continues) oder nicht ständige (discontinues). Die erstern sind diejenigen, deren Gebrauch ein immerwährender ist, oder doch seyn kann, ohne daß es einer Handlung des Menschen hiezu bedarf, wie das Aussichtsrecht, Dachtraufe, Wasserleitung 2c. Die letztern sind diejenigen, die ohne eine jedesmalige Handlung des Menschen nicht ausgeübt werden können, wie das Recht, Wasser zu schöpfen, über des andern Grund seinen Weg zu nehmen, die Huthgerechtigkeit.

Endlich: sie sind entweder sichtbare oder nicht sichtbare

Dienstbarkeiten. Sichtbar sind solche, welche sich durch äußere Anlagen (Thüre, Fenster, Wasserleitung) ankündigen; nicht sichtbar, wenn kein äußeres Merkmal ihrer Existenz in die Augen fällt, z. B. die servitus non altius tollendi, die Servitut, ein Gebäude, nicht über eine bestimmte Höhe zu bauen.

Erworben werden die Servitute durch Vertrag oder durch dreißigjährigen Besitz nach folgenden gesetzlichen Regeln: Continuirliche und zugleich sichtbare Servituten erwerben sich durch Vertrag und durch dreißigjährigen Besitz.

Continuirliche und nicht sichtbare Servituten lassen sich nur durch schriftliche Verstattung erwerben. Ebenso die discontinuirlichen, sie mögen sichtbar seyn oder nicht. Selbst ein undenklicher Besitz ist zu ihrer Erwerbung nicht hinreichend, außer in den Provinzen, wo sie auf solche Weise sich früher erwerben ließen.

Wenn erwiesen werden kann, daß zwei Grundstücke, welche verschiedenen Eigenthümern gehören, vormals nur einen Eigenthümer gehabt haben, und durch diesen die Sachen in einen Zustand versetzt wurden, woraus sich die Dienstbarkeit ergibt, so wird diese als durch Bestimmung des ehemaligen Herrn (per destinationem patris familias) begründet angesehen. Jedoch müssen die Dienstbarkeiten continuirliche und sichtbare seyn.

Die Einräumung einer Dienstbarkeit zieht die Vermuthung nach sich, daß man alles gestatte, was erforderlich ist, sie auszuüben. Der Berechtigte hat das Recht, alle Anlagen zu machen, die erforderlich sind, um sich ihrer zu bedienen. Ueberdieß ist das Recht der Dienstbarkeit ein untheilbares Recht; es haftet auf jedem Theile des herrschenden Grundstücks.

Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks ist gehalten, nichts zu unternehmen, was den Gebrauch der Servitut schmälern, unbequemer oder unmöglich machen kann.

Dienstbarkeiten erlöschen, wenn durch ein Naturereigniß oder durch die rechtmäßige Handlung eines Dritten die Sachen in einen solchen Zustand kommen, daß die Dienstbarkeit nicht mehr ausgeübt werden kann.

Sie leben jedoch wieder auf, wenn innerhalb dreißig Jahren die Sachen wieder in den Zustand gekommen sind, daß man sie

ausüben kann. Sie erlöschen ferner durch Confusion, das heißt, wenn das herrschende und das dienende Grundstück an einen und denselben Eigenthümer kömmt; endlich durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch. Auch die Art, wie eine Dienstbarkeit ausgeübt wird, kann, wie die Dienstbarkeit selbst und auf dieselbe Weise verjährt werden. Zur Erhaltung der Servituten und zum Schutze in denselben stehen dem Berechtigten petitorische und possessorische Klagen zur Seite, nicht minder aber auch dem Herrn des dienenden Grundstücks gegen ungebührliche Erweiterung und Anmaßung solcher.

Literatur.

Allgemeine und spezielle Werke über die Lehren dieses Buchs sind vorhanden von Pothiér, Lassaulx, Sirey, Merlin, Proudhon, Delvincourt, Duranton, Malleville, Ferriere, Toullier, Dalloz, Troplong, Favard, Pardessus und Andere.

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben.

Art. 711—2281 c. c.

Das dritte Buch des code civil behandelt unter diesem Titel einen großen Theil des Sachenrechts, so weit dasselbe nicht im zweiten Buche erörtert wurde, als die Erwerbung des Eigenthums mittelst Occupation, Ersitzung und Verjährung, das Unterpfandsrecht, das Erbrecht, den Besitz, so wie das ganze Obligationenrecht. In letzteres ist auch das Eherecht, insoweit es die Vermögensverhältnisse der Eheleute betrifft, eingereiht. Man sieht, daß der französische Gesetzgeber einen eigenen, zwar nicht wissenschaftlichen, aber doch nicht unnatürlichen Weg in der Systematisirung seines Gesetzbuchs eingeschlagen hat, der jedoch nicht gerade zur Nachahmung zu empfehlen seyn dürfte, da er zusammengehörige Materien unlogisch trennt und ebenso nicht streng zusammenpassende einander anreiht. Die Sünden an der Wissenschaftlichkeit in dieser Beziehung werden allerdings wieder gut gemacht durch die außerordentlich praktische Behandlung der Sache und die unerreichte Präcision und Klarheit in der Redaktion zusammengehalten mit der wunderbaren Bündigkeit, welche der französischen Sprache, wie keiner andern verliehen ist und die sie deßhalb so vorzugsweise zur Gesetzes- und Gerichtssprache tauglich macht.

Das Buch beginnt mit einer Einleitung, welche allgemeine Verfügungen überschrieben ist und folgende Rechtssätze enthält:

Das Eigenthum an Sachen wird erworben:

1) durch Zuwachs und Einverleibung (Gegenstand des zweiten Titels des vorigen Buches);
2) durch Verjährung (Ersitzung);
3) durch Erbfolge und durch Schenkungen auf den Todesfall, sowie unter Lebenden;
4) durch die Wirkung der Verbindlichkeiten;
5) durch die Beziehung der Früchte von einer fremden Sache; (fructuum perceptio);
6) durch Occupation.

Von letzterer allein wird in den allgemeinen Verfügungen in wenigen Artikeln gehandelt; dann folgt die Lehre vom Erbrecht, dieser das Obligationsrecht, an welches sich die Grundsätze über Besitz, Ersitzung und Verjährung das Gesetzbuch schließend, anreihen.

Die Occupation des römischen Rechtes kennt der code civil nicht, denn herrenlose Sachen gehören dem Staate. Der Grundsatz res nullius cedit occupanti, die Basis der römischen Lehre über Occupation kömmt jedoch bei folgenden Fällen nach gesetzlicher Vorschrift zur Anwendung.

1) Wenn Gegenstände, die dem Feinde gehören, erbeutet werden und es gestattet ist, Beute zu machen.

2) Beim Jagen und Fischen innerhalb der Gränzen der Polizeivorschriften hierüber *).

3) Bei Bienenschwärmen, die ihr Haus verlassen, wenn sie der bisherige Eigenthümer nicht verfolgt; sie gehören dann dem, an dessen Bäume oder Eigenthum sie sich anhängen.

4) Bei Sachen, welche in das Meer geworfen oder vom Meere ausgeworfen werden; Pflanzen, Kräuter, die am Ufer wachsen; jedoch sind auch hier überall polizeiliche Gesetze maaßgebend, welche die Rechte auf diese Gegenstände regeln.

---

*) Die Jagdgesetze von Frankreich sind: Ordonnanz vom Juni 1604, vom 13. August 1669, vom 4. August 1789, vom 28.—30. April 1790, Dekret vom 4. Mai 1812, Verordnung vom 20. August 1814.

Das Fischereigesetz vom 15. April 1829 regulirt das Fischen in den Flüssen; ältere Gesetze: die Ordonnanz von 1669, das Gesetz vom 14. Floréal Jahr 10, das Gesetz vom 3. Brumaire IV.

5) Bei Sachen, die verloren und vom Eigenthümer aufgegeben wurden.

6) Bei Findung von Schätzen. Hier bestimmt das Gesetz: wer auf seinem eigenen Grund und Boden einen Schatz findet, erwirbt ihn eigenthümlich; wer als Arbeiter zufällig auf dem Grund und Boden eines Andern einen Schatz findet, hat die Hälfte des Schatzes zu beanspruchen, während die andere Hälfte dem Eigenthümer zufällt. Wenn aber der Eigenthümer absichtlich nach einem Schatze auf seinem Grunde graben läßt und derselbe wird gefunden, so gehört er ganz dem Eigenthümer; deßgleichen können andere, wenn sie auf fremden Boden nach einem Schatze gegraben und ihn gefunden haben, kein Recht auf denselben weder ganz noch theilweise geltend machen, weil bei denen, die arbeiten und nicht Eigenthümer des Grundes sind, nur das Zufällige zu Gunsten entscheidet.

I. Titel.

Von der Erbfolge.

Art. 718—892 c. c.

Das römische Erbrecht ist ein Ausfluß eines Eigenthumsrechts, welches über das Grab hinaus geht, auf die Idee begründet, daß die Person, welche ein Eigenthum erworben hat, für alle Zeit auch darüber allein zu verfügen hat. Deßhalb stund auch die testamentarische Erbfolge in erster Linie, und nur, wenn letztwillige Verfügungen fehlten, trat die Intestaterbfolge ein, gewissermaßen als ob das Gesetz hier statt des Erblassers testire. Die Erbfolge auf den Grund von Verträgen war dem römischen Rechte unbekannt, während sie im germanischen sehr üblich war.

In den Provinzen des geschriebenen Rechts galt auch hier, wie in den andern Rechtsmaterien, das römische Recht, allerdings hie und da durch Sätze aus dem Gewohnheitsrecht modifizirt. So galt z. B. fast überall der Rechtssatz des letztern: le mort saisit le vif, der Todte ergreift den Lebenden, was ausdrücken sollte, daß der

Blutsverwandte von Rechtswegen Eigenthümer des Nachlasses wird, und der testamentarische Erbe als bloßer Legatar angesehen wird, der sogar vom Erben de droit die Herausgabe der Hinterlassenschaft verlangen kann und muß.

In den Provinzen des Gewohnheitsrechtes galten verschiedene Coutümes, alle aber auf einer und derselben Grundlage, der germanischen, begründet, welche die Erblichkeit auf die Geschlechtsfortpflanzung basirt hat. Nach dem germanischen Prinzip haben die Mitglieder Eines Geschlechts zusammen ein Gesammteigenthum an allen den Liegenschaften, welche sie von einem ihnen gemeinschaftlichen Ascendenten ererbt haben. Es sind demnach nur die ehelichen Blutsverwandten des Erblassers die Erben und zwar kraft Gesetzes Eigenthümer und Besitzer des Nachlasses (le mort saisit le vif). Jedoch konnten sie auf denselben verzichten, nach dem Rechtssatze: Wer nicht will, ist nicht Erbe, n'est héretier qui ne veut pas. Das Zwischenrecht entschied sich für die Annahme der germanischen Anschauung*) und veränderte durch Zusatz und Wegnahme verschiedener Rechtssätze das Erbrecht im Geiste der demokratischen Republik und der Gleichheit. So wurden die Vorrechte, die dem Aeltesten zugestanden waren, aufgehoben. (Majorate.) Es sollte unter den Blutsverwandten Gleichheit der Ansprüche und dadurch Brüderlichkeit und Familiensinn herrschen. Und das ist allerdings auch ein richtiges Mittel hiezu. Man beschloß ferner, daß, wenn keine Nachkommen hinterlassen werden, das Vermögen in zwei gleichen Hälften an die väterliche und an die mütterliche Linie falle, ohne Rücksicht auf Qualität und Herkommen der Güter. Substitutionen (Fideikommisse) wurden ebenfalls untersagt; und dem Verfügungsrechte wurden enge Gränzen gesetzt.

Der code civil folgte dem Zwischenrechte in der Annahme des germanischen Prinzips, verbot eine vollständige Enterbung der Kinder durch die Eltern und ließ ihnen nur ein mäßiges Verfügungsrecht zu. Auch nahm er beim Mangel an Nachkommen das Theil-

---

*) Also auch hier wieder, wie in so vielen schon berührten Instituten, begegnen wir, wie wir in der Vorrede schon im Voraus gesagt haben, germanischem Rechte als Grundlage des französischen.

ungssystem in väterliche und mütterliche Linie an und ertheilte den natürlichen anerkannten Kindern ein reduzirtes, dem überlebenden Ehegatten ein bedingtes Erbrecht. Substitutionen, Majorate und Fideikommisse blieben für die Regel untersagt, wurden jedoch, wie später gezeigt werden wird, ausnahmsweise zugelassen.

Wenn also eine Erbschaft durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod einer Person eröffnet wird, so kommen zunächst die Blutsverwandten in 4 Klassen, von denen jede die andere nachfolgende ausschließt, zur Erbfolge. Diese heißt die regelmäßige Erbfolge und die blutsverwandten Erben heißen die rechtmäßigen Erben.

Ein bedingtes Erbrecht ist ertheilt den natürlichen anerkannten Kindern, dem überlebenden Ehegatten und dem Staate, (in welcher Weise werden wir später sehen) und diese Erbfolge heißt die unregelmäßige. (irregulière).

Während die rechtmäßigen Erben kraft Gesetzes in den Besitz aller Güter, Rechten und Klagen des Erblassers treten mit der Verpflichtung, die Lasten der Erbschaft zu berichtigen, müssen sich die Erbfolger (natürliche Kinder, Ehegatte und Staat) erst richterlich nach bestimmten Formen in den Besitz einweisen lassen.

Die Erbschaft wird an dem Orte eröffnet, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte.

Um zu erben muß man erbfähig seyn, das heißt man muß zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft existiren. Nicht erbfähig oder erbunfähig sind also: die noch nicht Empfangenen; die bürgerlich Todten und das Kind, das nicht lebensfähig geboren ist. Früher waren auch die Fremden erbunfähig, welche Beschränkung jedoch durch das Gesetz vom 14. Juli 1819 in den Artikeln 726 und 912 aufgehoben wurde; siehe I. Titel des ersten Buchs des code civil unter Rechtsfähigkeit.

Man darf ferner nicht erbunwürdig seyn, weil die Erbunwürdigkeit von der Erbschaft ausschließt. Erbunwürdig aber ist:

1) derjenige, welcher verurtheilt worden ist, weil er den Verstorbenen getödtet oder zu tödten versucht hat;

2) derjenige, welcher wider den Verstorbenen eine Capitalanklage angebracht hat, die durch ein Urtheil für verläumderisch erklärt worden;

3) der volljährige Erbe, der die ihm bekannte Ermordung des Verstorbenen nicht bei Gericht angezeigt.

Hat jedoch der Ehegatte, ein Ascendent oder ein Descendent, der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Base, der Neffe oder die Nichte, der Schwiegervater oder die Schwiegermutter, der Schwager oder die Schwägerin des Mörders die Anzeige unterlassen, so verfällt er nicht in die Strafe der Erbunwürdigkeit.

Zur Erbfolge sind also berechtigt die ehelichen Descendenten und Ascendenten und Seitenverwandten des Erblassers, letztere jedoch nur bis zu und mit dem zwölften Grade. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Generationen bestimmt; eine jede Generation heißt ein Grad. Die Reihe mehrerer auf einander folgender Grade heißt Linie; diese werden eingetheilt in gerade Linien und in Seitenlinien. Gerade Linie heißt die Folge der Grade unter Personen, deren eine von der andern abstammt; Seitenlinie die Folge der Grade unter Personen, die nicht von einander abstammen, aber einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Die gerade Linie wird in die aufsteigende (Eltern, Großeltern) und in die absteigende (Kinder, Enkel 2c.) abgetheilt. Zwischen Verwandten männlichen und zwischen denen weiblichen Geschlechts macht der code civil keinen Unterschied und handelt demnach nicht von den Agnaten und Cognaten des römischen, den Schwert- und Spillmagen des deutschen Rechts. Auch ein Vorzug der Geburt, der Erstgeburt, ist ihm und seinen Prinzipien fremd.

In der ersten Klasse erben die Nachkommen des Verstorbenen, Kinder, Enkel, Urenkel.

In der zweiten Klasse erben die Brüder und Schwestern, also die Geschwister des Verstorbenen, und soferne diese todt sind, die Nachkommen derselben, die Geschwister mögen vollbürtig gewesen seyn oder halbbürtig. Sind die Eltern des Verstorbenen, oder eines von ihnen noch am Leben, so erben sie in dieser Klasse mit und zwar so, daß Eines derselben ein Viertheil der Erbschaft erhält; die Hälfte also, wenn sie beide noch am Leben sind, wird ihnen zusammen zu Theil.

In der dritten Klasse erben die Ascendenten des Erblassers, Eltern, Großeltern.

In der vierten Klasse die übrigen Seitenverwandten bis zu und mit dem zwölften Grade.

In einer jeden dieser Klassen richtet sich die Erbordnung nach der Nähe des Grades, das heißt der dem Grade nähere Verwandte schließt den dem Grade nach weitern Verwandten aus.

Wenn die Erbschaft an die Ascendenten oder an die Seitenverwandten des Verstorbenen fällt, also keine Erben der ersten Klasse da sind, so muß der Nachlaß in zwei gleiche Hälften getheilt werden. Die eine Hälfte fällt an die Verwandten der väterlichen Linie, die andere an die der mütterlichen Linie. Ist der Erbe ein Verwandter auf beiden Linien zugleich, so erbt er in beiden Linien; z. B. Friedrich hinterläßt als Erben nur zwei Brüder, einen vollbürtigen (der also beide Eltern mit ihm gemein hatte) und einen halbbürtigen (wenn nur Vater oder Mutter gemeinsam war). Seine Verlassenschaft beträgt zweitausend Gulden. Dieselbe wird getheilt in zwei Hälften, trifft also jede Hälfte eintausend Gulden. In der einen Linie (wo die Eltern gemeinsam waren) erben beide gleich, also Jeder 500 Gulden; in der andern Linie (wo nur Vater oder Mutter gemeinsam war) erbt nur der Vollbürtige die 1000 Gulden allein. Er hat also im Ganzen 1500 Gulden, der halbbürtige nur 500 Gulden ererbt.

Die Erben gelangen zur Erbfolge kraft eigenen Rechts; (de leur chef, jure proprio) nämlich wenn sie die dem Grade nach nächsten Erben ihrer Klasse sind und zur Erbfolge als solche berufen werden; oder sie erben durch das Repräsentationsrecht. Letzteres ist eine Rechtserdichtung, (fictio juris) welche die Wirkung hat, daß die Repräsentanten in die Stelle, den Grad und die Rechte des Repräsentirten eintreten; z. B. die Kinder repräsentiren ihre verstorbenen Eltern, Vater, Mutter bei Erbschaften der Großeltern, der Geschwister ꝛc. Sie nehmen ihre Stellen ein, erben aber nicht wie ihr Autor nach dem Kopfe, sondern nach dem Stamme, das heißt sie zusammen stellen eine Person dar, die des verstorbenen Vaters oder der Mutter, denn nur Erben kraft eigenen Rechtes erben nach dem Kopfe. (So viel Mund, so viel Pfund.)

Die Repräsentation oder Erbvertretung findet in der ersten und zweiten Klasse der Erben statt und nur in diesen. Aber sie findet,

wie das Gesetz sagt, in's Unendliche statt, das heißt, wenn der erste Grad ausgestorben ist, wird der zweite berufen; ist dieser ausgestorben der dritte und sofort.

Die Transmission der Erbschaft ist der Uebergang der Erbschaft auf die Erben des erst nach dem Tode des Autors verstorbenen Erben; z. B. A. stirbt und hinterläßt seinen Sohn B. als Erben; kurze Zeit nach dem Tode des A. stirbt auch sein Sohn B. Dann ist dem B. der Nachlaß des A. schon anheimgefallen und er transmittirt ihn mittelst seines Todes auf seinen Sohn C., den Enkel des A.

Durch die Irregular- (außerordentliche, unregelmäßige) Erbfolge sind, wie gesagt, zunächst die natürlichen anerkannten Kinder berufen, aber nicht als rechtmäßige Erben, indem ihnen das Gesetz nur ein beschränktes Erbrecht auf den Nachlaß ihrer Eltern gestattet, kein Recht auf das Vermögen der Verwandten ihrer Eltern. Das Gesetz hat ihre Rechte folgendermaßen festgestellt: Wenn der Vater oder die Mutter eheliche Abkömmlinge hinterlassen haben, so besteht dieses Recht in einem Drittel des Erbantheils, welchen es als eheliches Kind erhalten hätte; es besteht in der Hälfte, wenn Vater oder Mutter keine ehelichen Nachkommen, aber Ascendenten und Geschwister hinterlassen haben; es besteht in drei Viertel, wenn der Erblasser nur Erben der vierten Klasse hinterläßt; es besteht in dem ganzen Vermögen, wenn Vater oder Mutter gar keine Verwandten der 4 Klassen zurückgelassen haben.

Die Erbschaft eines natürlichen Kindes, das keine ehelichen Nachkommen hinterläßt, fällt auf dasjenige der Eltern, welches es anerkannt hat, auf beide zur Hälfte, wenn es von beiden anerkannt wurde. Natürliche Kinder des unehelichen Kindes, die von ihm anerkannt wurden, subsidiarisch der Ehegatte, noch subsidiarischer der Staat sind gleichfalls zur Erbfolge in den Nachlaß desselben berufen.

Wenn der Verstorbene keine Erben der 4 Klassen, auch keine natürlichen Kinder hinterläßt, fällt das Vermögen an den noch lebenden Ehegatten, wenn er nicht geschieden lebte.

Hinterläßt der Verstorbene auch keinen Ehegatten, so fällt das Vermögen an den Staat, und auch nach Maaßgabe besonderer Vorschriften, statt an diesen an Spitäler, Pfründen, Wohlthätigkeits-

anstalten, in welchen der Verstorbene gelebt hatte und verpflegt worden war.

In gewissen Fällen ertheilt das Gesetz bestimmten Personen ein Rückfallsrecht, droit de retour, kraft dessen diese Personen diejenigen Güter zurücknehmen, welche sie dem Erblasser geschenkt haben. So ist ein gesetzliches Rückfallsrecht den ehelichen Kindern des Vaters eines unehelichen Kindes auf dessen ihm vom Vater geschenkte Güter gestattet. Auch durch Vertrag kann ein solches der Schenkgeber für sich und seine Erben bei Schenkungen unter Lebenden und auf Todesfall constituiren.

Wir haben gesehen, welch' tief eingreifender Unterschied zwischen der Grundlage des römischen Erbrechts und des französischen (germanischen eigentlich) besteht, und welches die Consequenzen der einen und der andern sind. Wir kommen nunmehr wieder auf eine Grundlehre, die einen ebenso scharf einschneidenden Unterschied zwischen den beiden Gesetzgebungen begründet, nämlich auf die Prinzipien über Anfall (Delation) und Annahme der Erbschaft.

Nach dem römischen Rechte erwirbt der Erbe die Erbschaft erst, wenn er sie annimmt, denn der Testator oder statt seiner das Gesetz hat sie ihm nur angetragen. Der französische Intestaterbe aber erwirbt die Erbschaft nicht erst durch die Annahme, sondern „das Eigenthum und der Besitz geht auf den rechtmäßigen Erben „kraft Gesetzes in dem Augenblick, wo die Erbschaft eröffnet wird, „mit allen Schulden, Lasten und Verbindlichkeiten über." Der Erbe tritt nach dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes an dessen Stelle ausschließlich und sofort: le mort saisit le vif. *)

Dieser Grundsatz zwingt jedoch nicht den Erben, die Erbschaft unbedingt anzutreten. Wenn er Gründe hat, weil z. B. die Erbschaft überschuldet ist, so kann er die Erbschaft ausschlagen, das heißt er kann auf dieselbe verzichten. Der Verzicht wird jedoch nie

*) Ein gleicher Ausfluß dieser Anschauung der bürgerlichen Erbfolge war der feierliche Ausruf des Marschalls oder des Herolds an die Versammlung: le roi est mort, vive le roi! in der staatsrechtlichen Erbfolge. Der König ist todt! rief der Herold in der Kapelle zu St. Denis, das heißt: das Individuum, das gerade Träger des Rechtsbegriffes war, ist todt, aber der König, als Rechtsbegriff, kann nicht sterben. Es lebe der König!

vermuthet, sondern er muß ausdrücklich durch den Verzichtenden oder dessen Stellvertreter (Bevollmächtigten, Vormund, Curator) auf der Kanzlei des Gerichts, in dessen Sprengel die Eröffnung der Erbschaft fällt, geschehen. Ein stillschweigender Verzicht ist nicht gestattet, ebenso wenig ein theilweiser, er muß ganz und vollständig seyn. Jeder aber, der rechtsfähig ist, kann verzichten und zwar ohne Angabe der Gründe: N'est heritier, qui ne veut pas. Des Rechts, Verzicht zu leisten, wird der Erbe verlustig, wenn er vor der Verzichtleistung Erbstücke unterschlagen oder verheimlicht hat; auch durch Verjährung erlischt das Recht, wozu aber die längste Verjährungszeit der Immobiliarrechte, also dreißig und beziehungsweise zwanzig Jahre, erfordert wird.

Um den Erben zu schützen und ihm die Annahme der Erbschaft nicht als eine zu gewagte Rechtshandlung in bestimmten Fällen entgegentreten zu lassen, hat das Gesetz demselben die Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses, beneficium inventarii, zugestanden. Der Erbe hat hiedurch das Recht, auf der Gerichtskanzlei zu erklären, daß er nur unter Vorbehalt des Inventars die Erbschaft annehmen werde, und das Resultat des darauf errichtet werdenden Inventars kann seine weitern Entschließungen leiten. Dadurch kann er sein eigenes Vermögen retten, wenn die Schuldenlast der Erbschaft den aktiven Theil derselben übersteigt.

Nach den gegebenen Grundsätzen wird dann die Theilung des Nachlasses vorgenommen. Jeder Miterbe hat das Recht, dieselbe zu begehren; denn Niemand kann gezwungen werden, in der Gemeinschaft zu verbleiben. Sind Minderjährige, Interdicirte 2c. bei der Erbschaft betheiligt, so kann die Theilung nur unter Mitwirkung des Gerichtes, das dieselbe auch schließlich zu genehmigen hat, vorgenommen werden. Auch können die Theilungen während ihrer Fertigung und nach ihrem Abschlusse durch die Rescissions- und andere Klagen ganz oder theilweise wegen Arglist, Gewalt, Uebervortheilung und Benachtheiligung angefochten werden.

Die Theilenden sind gehalten, zur Erbschaftsmasse alles das anzumelden, was sie vom Erblasser durch Schenkung unter Lebenden schon erhalten haben, damit es ihnen angerechnet werde. Diesen Akt nennt man die Collation, Einwerfung in die Erbschaftsmasse

und von den Erben sagt man, sie müssen conferiren (einwerfen, zusammentragen). Natürlich sind unter diesen Schenkungen nur solche zu verstehen, die von einiger Bedeutung sind; bei Beurtheilung der einzelnen Fälle müssen offenbar die Vermögensverhältnisse dem Richter den Maaßstab an die Hand geben. Was zum Etablissement eines der Miterben oder zur Zahlung seiner Schulden verwendet wurde, muß ebenfalls conferirt werden. Befreit von der Collation sind: die Kosten der Ernährung, Erziehung, der Lehrzeit, die Ausstaffirungskosten, die der Hochzeit und die üblichen Geschenke. Dagegen müssen selbst die Geschenke und Vermächtnisse, welche vom Erblasser unter der ausdrücklichen Anordnung, daß sie zum Voraus und mit Befreiung von der Collation hinausgegeben wurden, über den Betrag des Theils, worüber der Verstorbene verfügen konnte, conferirt werden.

II. Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten.

Artikel 893 — 1100 c. c.

In diesem Titel wird die Erbfolge mittelst Testamente, also ein Bruchstück des Erbrechts zugleich mit der Lehre von den Schenkungen, die eigentlich in das Obligationsrecht gehört, verhandelt.

Das Recht hinsichtlich der Schenkungen war vor der Revolution theils römisches, theils Gewohnheitsrecht, theils durch königliche Ordonnanzen regulirtes. (Ordonnanzen über Schenkungen 1731, über Substitutionen 1747. Offener Brief über Schenkungen in Heirathsverträgen 1769.) Dieselben bilden die Quellen des Zwischenrechts und des code civil, sich einander gegenseitig ergänzend. Bezüglich der Testamente galt wieder in den Ländern des geschriebenen Rechts das römische; man unterschied also Testamente und Codicille. In den Ländern des Gewohnheitsrechtes war dieser Unterschied nicht bekannt, und ein gänzliches Enterbungsrecht der Blutsverwandten nicht gestattet.

Das Zwischenrecht, jedoch noch mehr im demokratischen Sinne, und der code civil schlossen sich hauptsächlich dem Gewohnheitsrechte an, benützten jedoch nebenbei einzelne Bestimmungen des römischen Rechts (z. B. das geheime Testament) und noch mehr die Ordonnanzen. So verbot die Revolution die Substitutionen (Fideikommisse) schlechthin, als der gesunden Nationalökonomie und der Gleichheit entgegenstrebend durch das Gesetz vom 25. Oktober und 14. November 1792.

Der code civil wiederholte im Art. 896 diese Verfügung in den Worten: „Substitutionen sind verboten. Jede Verfügung, wo- „durch dem Geschenknehmer, dem eingesetzten Erben oder dem Legatar „auferlegt wird, für einen Dritten etwas aufzubewahren und ihm „zurückzuliefern, ist ungültig, selbst in Hinsicht des Geschenknehmers, „eingesetzten Erben oder Legatars.“ In demselben Artikel jedoch wurde sofort eine Ausnahme gemacht bezüglich der freien Güter, welche die Dotirung eines erblichen Titels ausmachen, den der Kaiser zu Gunsten eines Prinzen oder Familienhauptes errichtet hat; sie konnten wieder erblich übertragen werden. Napoleon hatte durch kaiserliches Dekret vom 30. März 1806 zwölf Provinzen zu Herzogthümern, großen Reichslehen erhoben mit kaiserlichem Investitur- und Rückfallsrecht und dem Vererbungsrecht der Lehensträger nach dem Rechte der Erstgeburt, also zur Erhöhung des kaiserlichen Ansehens und Glanzes, zur Stütze der kaiserlichen Macht die Lehen, die Fideikommisse, das Majorat wieder in Frankreich eingeführt, deren Vernichtung so viel Blut gekostet, so viel Elend geschaffen hatte, und der ganze Unterschied zwischen ehemals und jetzt bestand hauptsächlich darin, daß statt der alten adeligen Familien nun mehr novi homines, glückliche Soldaten und Generale die Lehensträger waren.

Zugleich gestattete der code civil im Artikel 897 im Zusammenhalt mit dem Artikel 1048 eine weitere Ausnahme des Verbots zu Gunsten der Verfügungen, die zum Vortheil der Enkel des Geschenkgebers oder Testirers, oder zum Vortheil seiner Geschwisterkinder in fideikommissarischer Weise getroffen werden.

Die Restauration erweiterte durch Gesetz vom 17. Mai 1826 das Recht, fideikommissarische Substitutionen zu gründen in

umfassenderer Weise. Die Majorate aber wurden unter Louis Philipp durch Gesetz vom 12. Mai 1835 wieder aufgehoben.

Um durch Vertrag unter Lebenden schenken oder durch ein Testament vererben zu können, muß man rechtsfähig und bei gesundem Verstande seyn.

Personen, die nicht rechtsfähig und nicht bei gesundem Verstande sind, ist aus sehr begreiflichen Gründen das Verfügungsrecht untersagt. Hiebei sind jedoch noch folgende spezielle Bestimmungen getroffen: Ein Minderjähriger, der noch nicht 16 Jahre alt ist, kann auf keine Weise verfügen; hat er 16 Jahre erreicht, so kann er nicht durch Schenkung, aber durch Testament verfügen bis zum Betrag der Hälfte des Vermögens, über das er, volljährig geworden, hätte verfügen können. Eine Frau kann ohne Autorisation ihres Mannes oder des Gerichtes ein Testament errichten, aber nicht mittelst einer Schenkung verfügen. Um fähig zu seyn, etwas durch Schenkung oder Testament zu empfangen, genügt es, wenn man im Augenblick der Schenkung oder wenn der Testirer stirbt, empfangen ist. Geistliche, Aerzte, Chirurgen, Apotheker (die drei letztern wegen der Behandlung in der Krankheit, woran die Person gestorben ist) können aus den Verfügungen während der letzten Krankheit nur dann Nutzen ziehen, wenn sie erbfähige Verwandte sind, oder wenn ihnen etwas unter dem Titel eines Partikularvermächtnisses oder einer Partikularschenkung zugedacht worden, jedoch nur mit Rücksicht auf den Werth der geleisteten Dienste und das Verhältniß des Vermögens des Testirers oder Schenkgebers. Ebenso erhalten solche Verfügungen zu Gunsten von Spitälern, der Armen der Gemeinden, gemeinnützigen Anstalten *) ihre Wirkung nur insoferne, als sie durch ein Dekret des Staatsoberhaupts genehmigt werden. Auch kann ein Minderjähriger nicht zu Gunsten seines Vormunds verfügen, wenn nicht der Vormund ein Ascendent ist. Selbst wenn er volljährig geworden ist, kann er zu dessen Gunsten erst dann verfügen, wenn die Vormundschaftsrechnung abgeschlossen

---

*) Hieher gehören auch die Kirche, ihre Anstalten, Stiftungen und Corporationen. (Orden 2c.) Auch sie bedürfen der Genehmigung des Staatsoberhaupts. Gesetz vom 2. Januar 1817.

worden ist. Schließlich ist auch jede Verfügung zu Gunsten unfähiger oder unterstellter Personen nichtig. Als unterstellte (interposées) Personen werden angesehen die Eltern, Abkömmlinge und der Ehegatte des Unfähigen. Das Gesetz hat endlich zu Gunsten von Schenkungen unter Lebenden oder auf Todesfall, welche durch Minderjährige in Eheverträgen geschehen, Ausnahmen des gemeinen Rechts gestattet.

In der Regel kann eine Person über ihr gesammtes Vermögen nach Gefallen verfügen, dasselbe also auch ganz oder theilweise mittelst Schenkung unter Lebenden oder Testament auf Andere übertragen, insoferne nicht die Gesetze eine Ausnahme von dieser Regel machen. Dieses thun sie aber in gewissen Fällen und hauptsächlich beschränken sie im Geiste der Prinzipien ihres Erb- und Familienrechts zu Gunsten der Verwandten des Schenkgebers oder Testirers in gerader Linie (auf- oder absteigend) das Verfügungsrecht desselben. Den Theil des Vermögens, über welchen man verfügen darf, nennt man den disponibeln oder verfügbaren; den Theil, welchen diese Blutsverwandten für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, den Vorbehalt oder den Pflichttheil derselben. Nur den Erben in gerader Linie, also den Abkömmlingen und den Ascendenten steht ein solcher als ihr gesetzlich zuerkanntes Erbrecht zu, und zwar in folgendem Maaßstabe: Freigebigkeiten durch Schenkungen unter Lebenden oder durch Testament dürfen nicht die Hälfte des Vermögens des Verfügenden übersteigen, wenn er bei seinem Hinscheiden nur ein eheliches Kind hinterläßt; nicht das Dritttheil, wenn er zwei, nicht das Viertel, wenn er drei oder mehrere solcher Kinder hinterläßt. Unter dem Namen Kinder sind hier auch die Kindeskinder, welche ihre Eltern nach deren Tod repräsentiren, verstanden. Die Verfügungen eben erwähnter Art dürfen nicht die Hälfte des Vermögens übersteigen, wenn der Verstorbene zwar kein Kind, aber einen oder mehrere Ascendenten in beiden Linien hinterläßt; nicht drei Viertel, wenn er nur in der einen Linie Ascendenten hinterläßt. Sind keine Abkömmlinge und keine Ascendenten vorhanden, so können die Freigebigkeiten das ganze Vermögen erschöpfen. Wird der disponible Theil überschritten, so ist den erwähnten Vorbehaltserben gestattet, mittelst einer Klage auf Reduktion

der Schenkungen oder testamentarischen Verfügungen aufzutreten, deren Resultat darin besteht, daß die Gerichte den Betrag der Verfügungen bis zur gesetzmäßigen Quote reduziren.

Die testamentarischen Verordnungen sind entweder universal oder sie geschehen unter einem Universal- oder unter einem Partikulartitel.

Ein Universalvermächtniß ist diejenige testamentarische Verfügung, wodurch der Testirer einer oder mehreren Personen das ganze Vermögen gibt, das er bei seinem Ableben hinterlassen wird. Wenn Erben (Intestaterben) beim Absterben des Testirers vorhanden sind, denen das Gesetz eine Quote des Vermögens vorbehält, so geht auf diese Erben der Besitz der ganzen Erbschaft kraft des Gesetzes über und der Universallegatar muß von denselben die Auslieferung des Universalvermächtnisses verlangen. Sind keine Vorbehaltserben vorhanden, so geht die Verlassenschaft nach dem Tode des Testirers sofort auf ihn über, ohne daß er irgend eine Auslieferung, delivrance, zu begehren hätte. Ein Universallegatar haftet mit dem etwa vorhandenen Notherben für die Schulden und Lasten der Erbschaft, persönlich nach Verhältniß seines Antheils und hypothekarisch für das Ganze; er ist ferner verbunden, alle Vermächtnisse zu berichtigen, wenn nicht eine Reduktion eintritt.

Ein Vermächtniß unter einem Universaltitel ist dasjenige, wodurch der Testirer eine Quote seines Vermögens, z. B. die Hälfte, das Drittel, oder alle seine Immobilien, oder eine bestimmte Quote derselben, oder alle seine Mobilien oder eine bestimmte Quote derselben vermacht. Solche Legatare sind gehalten, wenn Notherben vorhanden sind, von diesen, in Ermanglung solcher von den Universallegataren, und in Ermanglung dieser von den Intestaterben die Auslieferung des Vermächtnisses zu verlangen. Sie haften, wie die Universallegatare, für die Schulden und Lasten der Erbschaft, persönlich nach Verhältniß ihres Antheils und hypothekarisch für das Ganze; auch sind sie verbunden, gemeinschaftlich mit den Erben etwaige Partikularvermächtnisse zu berichtigen.

Ein Partikularvermächtniß ist ein solches, wodurch der Testirer eine bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sache vermacht. Der Legatar ist gehalten, von den Erben, den Universallegataren oder den

Legataren unter Universaltitel, je nachdem die einen oder andern vorhanden sind oder nicht, die Auslieferung des Legats oder der legirten Sache zu begehren. Er haftet nicht für die Schulden der Erbschaft, unterliegt jedoch gegebenen Falls der Reduktion und den Gläubigern bleibt die hypothekarische Klage vorbehalten.

Der Testirer kann nach Gefallen den Zweck bestimmen, zu welchem das Vermächtniß verwendet werden soll, vorausgesetzt, daß der Zweck ein erlaubter ist. Auch ist er befugt, die Vermächtnisse von jeder ihm genehmen Bedingung, wenn sie nur gesetzlich zulässig und möglich ist, abhängig zu machen, die Bedingung mag eine aufschiebende oder eine auflösende seyn.

Bezüglich der Form der Schenkungen unter Lebenden verfügt der code civil wie folgt: Die Schenkung einer unbeweglichen Sache gehört zu den feierlichen Verträgen und kann nur mittelst eines Notariatsaktes geschehen; sonst ist sie nichtig. Bewegliche und unkörperliche Sachen dagegen können durch bloße Uebergabe mit dem Willen zu schenken, animo donandi, rechtsgültig geschenkt werden. Ebenso kann der Nachlaß einer Forderung oder die Verzichtleistung auf eine Leistung mündlich geschehen, indem man die Urkunde über die Forderung oder die zu prästirende Leistung dem Schuldner übergibt. Auch kann eine Schenkung in einem andern Notariatsakt z. B. einem Heirathsvertrag, einer Güterabtheilung rechtsgültig geschehen, weil hier immer die Natur des solennen Aktes gegeben ist. Jeder Schenkungsakt muß transscribirt werden, um gegen Dritte wirksam zu seyn. (Siehe Titel XVIII.)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Formen der Testamente sind folgende: In Einem und demselben Testamente dürfen nicht zwei oder mehrere Personen gegenseitig oder zu Gunsten eines Dritten verfügen. Der Testirer kann aber eine der Formen, die das Gesetz zuläßt, beliebig wählen. Die Formen des gemeinen Rechts sind:

1) Das olographische Testament oder das eigenhändige. Dasselbe muß ganz von der Hand des Testirers geschrieben, datirt und unterzeichnet seyn; eine jede dieser Förmlichkeiten ist bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben.

2) Das öffentliche Testament. Ein solches muß von zwei

Notarien in Gegenwart von zwei Zeugen oder von einem Notär in Gegenwart von vier Zeugen aufgenommen werden. Es muß von dem Testirer laut und deutlich vorgesagt, von dem Notär niedergeschrieben und vorgelesen und von Testirer, Notär und Zeugen unterschrieben werden. Alles dieses muß im Testamente constatirt werden, ebenso wenn der Testirer nicht unterzeichnen kann, weil er außer Stand oder des Schreibens unkundig ist.

3) Das mystische oder geheime Testament. Will der Testirer ein solches errichten, so muß er seine Verfügungen unterschreiben, nachdem er oder ein anderer, was hier ganz gleichgültig ist, sie niedergeschrieben hat. Diesen letzten Willen muß er verschließen und versiegeln. In diesem Zustande zeigt er ihn dem Notär in Gegenwart von wenigstens sechs Zeugen vor und erklärt, daß das, was in diesem Papiere sey, sein Testament enthalte, das er selbst oder ein Anderer niedergeschrieben, er aber unterzeichnet habe. Der Notär fertigt eine Aufschrifts-Urkunde darüber, welche auf das Papier des Testamentes selbst oder auf ein Umschlagblatt geschrieben wird. Testirer, Notär und Zeugen unterschreiben diese Urkunde. Alles muß in einer ununterbrochenen Folge und, ohne zu andern Handlungen zu schreiten, geschehen.

Für beide Arten des öffentlichen Testamentes besteht die gesetzliche Vorschrift, daß der Notär ausnahmsweise bei Strafe der Nichtigkeit das Testament oder die Aufschriftsurkunde eigenhändig niederschreiben muß, sie nicht wie sonstige Urkunden durch Gehülfen in seiner Gegenwart schreiben lassen kann.

Aus Rücksicht auf besondere Umstände und Lagen im menschlichen Leben gestattet das Gesetz noch weitere Formen der letztwilligen Verfügungen, welche sich im code civil auf vier Arten zurückbringen lassen, nämlich:

1) Das militärische Testament. Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, Soldaten, welche im Felde stehen, kriegsgefangen sind, außerhalb Frankreich im Quartier liegen, können Testamente errichten vor ihren Vorgesetzten, Militärärzten, Gesundheitsbeamten, Kriegskommissären in Gegenwart zweier Zeugen.

2) Das Testament zur Pestzeit oder während ansteckender Krankheiten, welche einen Ort außer Verkehr setzen. Hier kann vor

dem Friedensrichter, Bürgermeister, Adjunkten in Gegenwart zweier Zeugen der letzte Wille niedergeschrieben werden.

3) Das Testament während der Seereise. Solches kann aufgenommen werden auf Kriegsschiffen vor Schiffsoffizieren und Schiffsbeamten, auf Kauffahrteischiffen vor dem Rheder, dem Schiffspatron, Kapitän, Schiffsschreiber, aber immer in Gegenwart zweier Zeugen.

4) Auf dem Lande, wo voraussichtlich viele Personen nicht schreiben können, ist ein Testament ausnahmsweise schon gültig, wenn einer der beiden Zeugen mit den Notären oder zwei der vier Zeugen mit dem Notäre unterzeichnet haben.

Diese vier Arten nennt man die privilegirten Testamente, von welchen jedoch zu bemerken ist, daß der Testirer, sobald er in die Lage wieder kömmt, ein Testament nach gemeinem Rechte zu machen, er solches thun muß, widrigenfalls nach Ablauf einiger Zeit das privilegirte seine Kraft verliert.

Ein jedes Testament kann zu jeder Zeit von dem Testirer durch ein anderes Testament oder eine Notariatsurkunde widerrufen werden. Später errichtete Testamente, worin die vorigen nicht ausdrücklich widerrufen sind, machen von den Verfügungen, die sie enthalten, nur jene unwirksam, die sich mit den spätern nicht vereinigen lassen oder mit ihnen in Widerspruch stehen.

Eine Schenkung kann dagegen nur 1) wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen sie geschehen ist, 2) wegen groben Undanks und 3) wegen nachgeborner Kinder widerrufen werden. Der Widerruf wegen nachgeborner Kinder tritt kraft gesetzlicher Bestimmung, de droit, ein. Wegen der unter 1 und 2 bezeichneten Gründe dagegen muß der Widerruf erst mit gerichtlicher Hülfe erreicht werden. Des groben Undanks hat sich nach gesetzlicher Bestimmung der Geschenknehmer schuldig gemacht: 1) wenn er dem Schenkgeber nach dem Leben getrachtet hat, 2) wenn er sich gegen ihn Mißhandlungen, Verbrechen oder grober Unbilden schuldig gemacht hat, und 3) wenn er ihm den Unterhalt versagt.

Wegen der Eröffnung der Testamente sind in der Civilprozeßordnung verschiedene Vorschriften gegeben, je nachdem das Testament ein eigenhändiges, mystisches, öffentliches oder eines der vier privile-

girten ist. Das eigenhändige und das mystische Testament wird durch einen Notär und beziehungsweise den Friedensrichter dem Präsidenten des Erstinstanzgerichtes übergeben, von diesem in Gegenwart des übergebenden Beamten und weiterer Zeugen geöffnet, in der Kanzlei deponirt, und Protokoll hierüber aufgesetzt. Diese Formalitäten sind indessen nur Vorsichtsmaßregeln und können, wenn sie nicht vorschriftsmäßig vollzogen würden, an der Rechtsgültigkeit der Testamente nichts ändern.

Eltern können mittelst Schenkung unter Lebenden sowie durch testamentarische Verfügung ihr Vermögen unter ihre Kinder und Enkel theilen unter Beobachtung der Vorschriften, welche für Schenkungen und Testament bezüglich der Form, sowie des verfügbaren Vermögentheils gegeben sind. Den übrigen Ascendenten ist dasselbe Recht gestattet.

Andere Formen der Testamente, als die oben angeführten, kennt das französische Recht nicht, also auch nicht das römische mündliche Testament (nuncupativum) und den germanischen Erbverbrüderungsvertrag (confraternitas) der sich hauptsächlich heute noch im deutschen Staatsrecht vorfindet. In Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen wird in den Verfassungsurkunden dieses Institut aufrecht erhalten.

Der Testirer kann einen oder mehrere zu Vollzieher oder Executoren seines Testamentes ernennen. Er kann denselben auf die Dauer eines Jahrs, als Honorar, den Besitz seines Mobiliarvermögens ganz oder theilweise einräumen. Ist dieser Besitz dem Executor nicht eingeräumt, so kann er ihn nicht fordern. Derselbe hat für die Vollziehung des Testamentes in jeder Weise zu sorgen und schließlich Rechnung abzulegen. Alle seine Auslagen fallen der Erbschaft zur Last.

III. Titel.

Von Contrakten oder Verbindlichkeiten im Allgemeinen, die aus Verträgen entstehen.

Art. 1101—1369. c. c.

Das französische Obligationenrecht, d. i. die Lehre von den Verbindlichkeiten und den Verträgen des bürgerlichen Rechts ist vor der Revolution, einige Modifikationen durch die Contümen in Beziehung auf Heirathsvertrag und Kauf namentlich, abgerechnet, ganz das römische gewesen. Der neue Gesetzgeber, dem nichts Besseres vorlag, auch nicht vorliegen konnte, da in dieser Materie das römische Recht vortrefflich und ein Muster für alle Zeiten ist und bleiben wird, nahm dasselbe System mit den schon gegebenen Abweichungen des Gewohnheitsrechtes an, so daß das römische Recht als die Hauptquelle des französischen Obligationenrechts bei Beurtheilung und Entscheidung der einzelnen Fragen desselben erscheint.

In diesem Titel sind die Grundsätze von den Verträgen und von den Verbindlichkeiten zugleich und nebeneinander behandelt; wir werden aber der Deutlichkeit halber, sie mehr auseinander halten und deßhalb zuerst die Lehre von den Verbindlichkeiten und dann die von den Verträgen darstellen.

I. Von den Verbindlichkeiten.

Alle Verbindlichkeiten sind begründet durch die Nothwendigkeit, etwas zu leisten oder zu unterlassen. Sie sind also entweder positiver oder negativer Natur. Diese Nothwendigkeit aber wird in dem natürlichen Rechte oder in den Gesetzen der Gesellschaft ihre Quelle finden, und so sind die Verbindlichkeiten entweder natürliche oder bürgerliche. Die natürlichen sind jedoch in der Regel dadurch zugleich bürgerliche geworden, daß das Gesetz sich ihrer angenommen und sie als civilrechtliche Institute in sich aufgenommen hat, so das Recht der Ernährung und des Schutzes, das sich Kinder und Eltern wechselseitig schuldig sind. Die Verbindlichkeiten können sowohl durch Klage als durch Einrede geltend gemacht werden und die hiebei interessirten Personen sind entweder Gläubiger oder Be-

rechtigte, wenn sie die Verbindlichkeit anzusprechen haben, oder Schuldner, Verpflichtete, wenn sie dieselben zu leisten haben. Wenn nur eine Person die Verbindlichkeit anzusprechen, nur eine Person sie zu leisten hat, so ist die Verbindlichkeit eine subjektiv-einfache. Wenn mehrere Personen Gläubiger, oder mehrere Personen Schuldner sind, so ist sie eine subjektiv-mehrfache. In letzterem Falle steht das Recht oder die Verpflichtung jedem Gläubiger oder jedem Schuldner gemeinschaftlich zu und dann ist es eine Sammtverbindlichkeit, ein gemeinschaftliches Recht; oder Recht und Verbindlichkeit steht nur Jedem für einen gewissen Antheil zu, dann ist Recht und Verbindlichkeit alternativ. Eine Verbindlichkeit ist ferner entweder persönlich, wenn der Schuldner für seine Person haftet und ihr Gegenstand ist dann eine Handlung; oder sie ist dinglich, wenn der Schuldner nur als Besitzer gewisser Sachen oder Güter für ihre Erfüllung haftet, und dann ist der Gegenstand derselben die Uebergabe oder Herausgabe einer Sache oder einer Forderung oder einer universitas rerum, einer Gesammtheit von Gütern (Erbschaft). Eine dingliche Verbindlichkeit hat immer nach römischem Ausdrucke also ein jus personale in rem scriptum zur Grundlage.

Jede Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu unterlassen, löst sich, wenn sie der Schuldner nicht erfüllt, in die Verbindlichkeit des Schadensersatzes auf. Jede Verbindlichkeit, etwas zu geben, begreift die Verpflichtung des Schuldners in sich die Sache mit ihrem Zubehör zu erhalten und sie seiner Zeit herauszugeben.

Eine Verbindlichkeit kann aber auch objektiv-einfach oder zusammengesetzt seyn, je nachdem ihr Gegenstand ein einzelner ist, oder ein mehrfacher. Sie ist eine facultative wenn dem Schuldner die Wahl gelassen ist, einen Gegenstand an die Stelle eines andern zu setzen; oder eine alternative, wenn der Schuldner zu mehreren Leistungen aber in der Weise verpflichtet ist, daß die Verbindlichkeit erfüllt wird, wenn er einer der Leistungen nachkömmt.

Die Verbindlichkeiten sind theilbar, wenn sie theilweise erfüllt werden können; ist dieses nicht der Fall, so sind sie untheilbar. Die Verbindlichkeit, etwas nicht zu thun oder die

Ausübung einer Dienstbarkeit zu gestatten oder die Constituirung einer solchen oder einer Hypotheke gehören z. B. zu den untheilbaren Verbindlichkeiten. Der einzelne Gläubiger einer solchen ist berechtigt die Schuld ganz zu fordern, und Jeder einzelne Schuldner verpflichtet, die Schuld ganz zu leisten oder zu bezahlen.

Die Verbindlichkeiten sind entweder bedingt, wenn ihre Rechtskraft von einer Bedingung abhängt; im Gegenfalle sind sie unbedingt. Die Bedingungen können willkührlich oder zufällig seyn, je nachdem ihre Erfüllung in der Willkühr der Parteien steht oder nicht; möglich oder unmöglich, je nachdem das Ereigniß eintreten kann und darf, oder nicht; unmögliche Bedingungen sind entweder physisch oder moralisch, rechtlich unmöglich; dann sind sie auch gesetzlich nicht gestattet. Vermischt ist eine Bedingung, wenn sie zu gleicher Zeit von dem Willen eines der Contrahenten und eines Dritten abhängt.

Die Bedingungen können ebenfalls, wie die Verbindlichkeiten selbst, positiv oder negativ seyn, je nachdem sie erfüllt werden, wenn etwas geschieht oder nicht geschieht.

Die Bedingungen sind entweder aufschiebend (condition suspensive) wenn ihre Erfüllung von einem zukünftigen, ungewissen, oder einem schon stattgehabten aber den Parteien unbekannten Ereignisse abhängig gemacht ist; oder sie sind auflösend, (condition résolutoire) wenn die Verbindlichkeit aufhört, rechtskräftig zu seyn im Falle ein Ereigniß, das man vorsieht, eingetreten ist oder nicht. Eine auflösende Bedingung z. B. ist die Uebereinkunft, daß, wenn der unter den Parteien abgeschlossene Vertrag von der einen Partei nicht erfüllt wird, (der Kaufpreis, das Unterhaltungsgeld, der Gesellschaftsbeitrag nicht bezahlt wird) der Vertrag aufgelöst seyn soll; die lex commissoria des römischen Rechts.

Eine Verbindlichkeit kann ferner auf einen Termin, Zeitpunkt bestimmt seyn oder nicht. (obligation à terme.) Der Zeitpunkt wird Zahltag, Zahlfrist, Lieferungsfrist ꝛc. genannt. In zweifelhaften Fällen ist hier immer zu Gunsten des Schuldners zu interpretiren.

Endlich werden die Verbindlichkeiten noch in Haupt- und Nebenverbindlichkeiten eingetheilt, wenn von zwei Verbindlichkeiten die eine der Grund der Existenz der andern ist. Dieses Ver-

hältniß kann kraft gesetzlicher Bestimmung eintreten; z. B. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz; oder kraft eines Vertrags. Nebenverbindlichkeiten erlöschen mit der Hauptverbindlichkeit, und sind in der Regel als nicht zu Recht bestehend zu betrachten, wenn die Hauptverbindlichkeit ungültig ist.

Alle Verbindlichkeiten beruhen entweder auf dem Gesetze oder auf einer Handlung des Verpflichteten. Diese Handlungen können entweder gesetzmäßiger oder gesetzwidriger Art seyn. Die gesetzmäßigen beruhen entweder auf einem Vertrag oder auf einem Quasivertrag (quasicontractus); die gesetzwidrigen, auf einem Vergehen, Delikt, oder einer Handlung, die einem solchen gleichgestellt wird, Quasidelikt.

Eine Verbindlichkeit begründet für den Berechtigten derselben vor Allem das Recht, den Verpflichteten zur Erfüllung derselben auf dem gesetzlichen Wege anzuhalten. Wie dieses zu geschehen hat, ist der Gegenstand des Prozeßrechtes. In obigem Rechte aber liegt das weitere des Gläubigers auf Schadensersatz, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit leistet (wenn er in mora, im Verzuge ist); in ihm liegt endlich das Recht auf Gewährleistung (garantie), das heißt, derjenige, welcher das Eigenthum oder den Genuß an einer Sache oder eines Rechts einem Andern übertragen hat, ist schuldig, demselben dafür zu haften, daß er in seinem Besitze oder Genusse nicht durch Rechtsansprüche eines Dritten gestört werde. In den meisten Fällen, wie beim Verkauf, bei der Servitut, bei der Nutznießung tritt diese Garantie oder Gewähr ohne weitere Verabredung durch Verfügung des Gesetzes selbst ein, und wird dann die rechtliche oder gesetzliche Gewähr genannt. Bei geschenkten Sachen tritt sie in der Regel nicht von selbst ein, kann aber verabredet oder stipulirt werden. Der Gläubiger hat nicht allein ein Recht auf die Hauptverbindlichkeit, sondern da, wo eine solche existirt, auch auf die Nebenverbindlichkeit. Eine solche ist unter anderm die clausula poenalis, Strafklausel, wenn auf die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Verbindlichkeit eine Strafe verabredeterweise gesetzt wurde. Die Strafklausel ist, wie jede Nebenverbind-

lichkeit, ungültig, wenn die Hauptverbindlichkeit nicht zu Rechte bestehen kann.

Außerdem sind dem Gläubiger Hülfsrechte (jura adminiculantia) zugestanden, kraft welcher er zur Sicherung und Erhaltung seiner Rechte und Forderungen alle gesetzlichen Maßregeln ergreifen kann. So ist er berechtigt, im gegebenen Falle die seinem Schuldner zustehenden Rechte selbst auszuüben, wenn damit seine Rechte an demselben geschützt und gesichert werden. So ist er befugt, die Rechtshandlungen seines Schuldners anzugreifen, wenn dieselben vorgenommen wurden, um seine, des Gläubigers Rechte zu beeinträchtigen (actio Pauliana). Im Uebrigen bringen Verträge nur unter den Contrahenten eine Wirkung hervor und gereichen einem Dritten nicht zum Nachtheil.

Verbindlichkeiten erlöschen durch Zahlung (solutio); durch Novation; durch den freiwilligen Erlaß der Schuld; durch die Compensation; durch die Confusion; durch den Untergang der Sache; durch richterliches Urtheil, wenn dieses die Verbindlichkeit für nichtig erklärt; durch den Eintritt der resolutorischen Bedingung, wenn eine solche gegeben war, und durch die Verjährung.

Die Zahlung ist die Erfüllung einer Verbindlichkeit, nicht allein wenn ein Geben, sondern auch wenn ein Thun der Gegenstand derselben war. Sie setzt eine Schuld voraus; wer also, ohne schuldig zu seyn, irrthümlich Zahlung leistete, kann das Gezahlte mittelst der condictio indebiti, die auch angestellt werden kann, wenn der Irrthum ein error juris war, zurückfordern. Wenn ein Dritter für den Schuldner zahlt und sich durch den Gläubiger in dessen bisherige Rechte einsetzen läßt, so wird dieses Subrogation genannt. Eine solche kann gesetzlich verfügt, oder unter den Parteien verabredet worden seyn. Wenn der Gläubiger aus irgend welchen Gründen sich weigert, die zu leistende Geldzahlung anzunehmen, so kann der Schuldner ihm das Geld durch ein sogenanntes reales Anerbieten (offre réel) anbieten lassen, und es dann hinterlegen, wenn der Gläubiger fortfährt zu verweigern. Das Anerbieten muß durch einen öffentlichen Beamten (Huissier) gemacht und mittelst eines öffentlichen Aktes constatirt werden. Wenn der Schuldner auf rechtmäßige und gesetzliche Weise Anerbieten und Hinterlegung

der Geldsumme besorgt hat, so ist er gültig liberirt oder befreit, das heißt, es wird so angesehen, als ob er rechtsgültig bezahlt hätte.

Eine Art der Zahlung ist die Vermögens-Abtretung (cession des biens, cessio bonorum), wodurch ein Schuldner, wenn er sich außer Stand findet, seine Schulden zu zahlen, sein ganzes Vermögen den Gläubigern überläßt. Sie ist freiwillig oder gerichtlich. Die erste ist die, welche die Gläubiger freiwillig annehmen. Die zweite ist eine Wohlthat, die das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Schuldner gestattet, um seine persönliche Freiheit zu erhalten. Uebrigens befreit sie den Schuldner nur bis zum Betrag des Werths der abgetretenen Güter. Waren diese nicht hinreichend und der Schuldner kommt in der Folge zu neuem Vermögen, so ist er verbunden, auch dieses herzugeben, bis vollständige Zahlung geleistet ist.

Die Novation ist die Verwandlung einer Verbindlichkeit in eine andere. Sie ist entweder eine gesetzliche (nothwendige) oder eine freiwillige, je nachdem sie kraft des Gesetzes oder kraft einer Uebereinkunft eintritt. Die freiwillige Novation kann auf drei Arten geschehen, nämlich: 1) der bisherige Schuldner contrahirt mit seinem bisherigen Gläubiger eine neue Schuld, die an die Stelle der alten, welche nunmehr erlischt, eintritt. Hier verändern sich die Parteien nicht, sondern nur die Schuld. 2) Die Schuld bleibt, aber an die Stelle des alten Schuldners tritt ein neuer. Der alte Schuldner wird hier entweder ausdrücklich befreit, oder er bleibt noch eventuell verpflichtet (Delegation). Sie kann ohne die Dazwischenkunft des bisherigen Schuldners auch geschehen (expromissio). 3) An die Stelle des bisherigen Gläubigers tritt ein neuer, dem gegenüber der Schuldner eine neue Verbindlichkeit eingeht, während er von dem frühern Gläubiger von der bisherigen Verbindlichkeit losgesprochen wird.

Die Verzichtleistung oder der Erlaß einer Schuld kann stillschweigend oder ausdrücklich geschehen und besteht in einer Rechtshandlung, durch welche ein Berechtigter ein ihm zustehendes Recht aufgibt. Der code civil stellt einige Fälle auf, in welchen der Erlaß der Schuld rechtlich vermuthet wird, wenn nämlich 1) ein Gläubiger dem Schuldner das Original der Privaturkunde,

welche über die Schuld ausgestellt wurde, zurückgibt, und 2) wenn der Gläubiger dem Schuldner freiwillig die mit der Vollziehbarkeitsklausel versehene Abschrift eines Notariatsaktes (la grosse) welcher die Schuld constatirte, herausgibt. Durch die Verzichtleistung wird das betreffende Recht mit allen Nebenrechten und Folgen aufgegeben.

Die Compensation ist die Tilgung einer Schuld durch eine Forderung, welche der Schuldner an seinen Gläubiger zu machen hat. Es ist aber erforderlich, daß die eine und die andere Forderung vertretbare Güter oder Geld zum Gegenstande hat; daß ferner die Forderung, welche zum Compensiren verwendet werden soll, liquid, das heißt rechtsgültig und im Betrage bestimmt, und daß sie klagbar ist. Durch die Compensation wird die Zahlung geleistet, das heißt die erstere vertritt die Stelle der zweiten.

Die Confusion ist die Tilgung einer Schuld durch die Vereinigung des Rechts des Gläubigers und der Verpflichtung des Schuldners in einer und derselben Person. Sie tritt von Rechtswegen ein und ist nicht gleich einer Zahlung, sondern sie bildet einen Grund, warum eine Person nicht weiter rechtlich verpflichtet ist.

Durch den Untergang der Sache erlischt eine Verbindlichkeit nur dann, wenn dieselbe eine individuell bestimmte Sache zum Gegenstande hat und wenn die Leistung rechtlich oder physisch unmöglich wird. Jedoch nur der Zufall darf den Untergang herbeigeführt haben, nicht die That, nicht einmal die culpese Schuld des Verpflichteten. Ich verkaufe einen Jagdhund an Jemanden, aber derselbe wird mir vor der bedingten Uebergabsfrist ohne mein Verschulden auf der Jagd erschossen; hier ist die Verbindlichkeit durch den Untergang der Sache rechtsgültig erloschen.

Eine Verbindlichkeit erlischt ferner durch richterliches Urtheil, welches dieselbe für nichtig erklärt und die Sache in den vorigen Stand wieder setzt, also durch die sogenannte restitutio in integrum. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird begehrt durch die Klage auf Rescission (demande en rescission) und diese Klage ist dasjenige Rechtsmittel, mittelst dessen eine sonst gültige Verbindlichkeit aus dem Grunde angefochten wird, weil der Kläger bei dem Rechtsgeschäfte, welches der Verbindlichkeit zu Grunde liegt, verletzt worden ist. Die eigentliche Nichtigkeitsklage, de-

mande en nullité, ist darauf gerichtet, daß eine Verbindlichkeit, welche schon von Rechtswegen nichtig ist oder nur in Beziehung auf einen bestimmten Fall durch Richterspruch vernichtbar seyn kann, wirklich gerichtlich für nichtig erklärt werde. Die Nichtigkeitsklage kann angestellt werden: 1) wenn der Verpflichtete nicht die erforderliche Rechtsfähigkeit hatte.

Nichtig aus diesem Grunde sind die Rechtshandlungen der Interdicirten, der Ehefrauen ohne Ermächtigung ihrer Männer oder des Gerichts, sowie der Personen, welche ohne Beistand eines Curators nicht handeln konnten. In diesen Fällen kann indessen die Klage nur von dem Interdicirten, nach aufgehobener Interdiction oder von dessen Vormund, von der Ehefrau oder ihrem Manne, oder von dem Curator angestellt werden, nicht aber von den Contrahenten, denen sie sich verpflichtet haben. 2) Wenn die Einwilligung zur Verbindlichkeit aus Irrthum gegeben, durch Betrug erschlichen, durch Gewalt erzwungen worden war. 3) Wenn die Verbindlichkeit auf einem gesetzwidrigen Verpflichtungsgrunde beruht. 4) Wenn die Leistung mit den Gesetzen und guten Sitten in Widerspruch steht.

Das Recht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, steht als Vorrecht nur den Minderjährigen zu. Als ein Recht in Beziehung auf gewisse Rechtsgeschäfte steht es Jedem zu. Dagegen steht den Minderjährigen nach französischem Rechte die Nichtigkeitsklage nicht zu, wie denn auch das römische ihnen blos die restitutio in integrum gestattet hat. Diese findet statt, wenn eine Verletzung derselben in ihren Rechten bei einem Rechtsgeschäfte stattgefunden hat, und sie haben den Beweis der Rechtsverletzung zu führen. Die Klage geht auf die Erben und Rechtsnachfolger des Minderjährigen über. Ausnahmsweise ist sie demselben nicht gestattet, wenn die Verletzung nur aus einem zufälligen Ereignisse entspringt, wenn er den Contrahenten getäuscht hat mit der Angabe, daß er volljährig sey und wenn er hiezu besondere Täuschungsmittel angewendet hat; wenn er Handelsmann oder Künstler ist in Beziehung auf seine Geschäftsverbindlichkeiten; wegen Verbindlichkeiten, die aus einem Ehevertrag entstehen, wenn der Ehevertrag mit Beistimmung der Eltern, Vormünder oder Cu-

ratoren abgeschlossen wurde; wegen Verbindlichkeiten, die aus einem Delikt oder Quasidelikt entstehen; wegen solcher, die eine Person ohne Rücksicht auf ihre Rechtsfähigkeit kraft gesetzlicher Bestimmung treffen.

Wenn eine Verbindlichkeit für nichtig erklärt oder eine Person in den vorigen Stand versetzt wird, so wird die Verbindlichkeit in allen ihren Theilen und Folgen aufgehoben.

Die Klage auf Nichtigkeit und die auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verjährt in der Regel und wo das Gesetz keine kürzere Fristen festgesetzt hat, in zehn Jahren.

Nach dem Rechte vor der Revolution konnte man die Nichtigkeitsklagen wegen Verbindlichkeiten, die durch Coutumes oder königliche Ordonnanzen für nichtig erklärt waren, direkt vor die Gerichte bringen. In den Fällen aber, wo das römische Recht die restitutio in integrum gestattet, oder die Verbindlichkeit für nichtig erklärt, mußte man in den Kanzleien der Parlamente einen königlichen Brief erwirken (lettre de rescission), zum Behufe der Restitution. Dieser Brief aber nahm den Gerichten nicht das Recht die Sache zu prüfen und auch nach Befund zu verwerfen. Infolge des Gesetzes vom 7. September 1790, welches die Parlamente und ihre Kanzleien beseitigte, konnte man die beiden Klagen nunmehr vor die Gerichte bringen. Die Rescissionsklage aber verjährte damals in zehn Jahren, während die Nichtigkeitsklage erst in dreißig Jahren, ja wenn sie auf einem Staatsinteresse bezüglich der Nichtigkeit beruhte, gar nie verjährte. Der code civil fixirte, wie wir oben gesehen haben, für beide die gleiche Verjährungsfrist.

Durch die Verjährung erlöschen die Verbindlichkeiten, wenn in den von dem Gesetze bestimmten Zeitfristen die Erfüllung derselben nicht verlangt wird. Die Fristen sind je nach dem Gegenstande der Verbindlichkeit und den Umständen unter welchen die Verjährung geschieht, verschieden.

Das Nähere werden wir in dem zwanzigsten Titel dieses Buches, der speziell von den Verjährungen handelt, anführen.

Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, muß sie beweisen, und umgekehrt muß derjenige, welcher von einer Verbindlichkeit befreit zu seyn behauptet, die Zahlung oder die Thatsache

beweisen, wodurch seine Verbindlichkeit erloschen seyn soll. Der code civil hat von Artikel 1316 an bis 1369 die Beweismittel detaillirt aufgezählt, mittelst welcher die Verbindlichkeiten bewiesen werden können, als vor Allem Urkunden (den Urkundenbeweis stellt der französische Gesetzgeber am höchsten und mit Recht) und zwar öffentliche und Privat-Urkunden, Kerbstöcke, (in manchen Provinzen auf dem Lande üblich), Zeugen, (ein Beweismittel, gegen welches der Gesetzgeber sehr mißtrauisch ist), faktische und gesetzliche Vermuthungen, Geständniß der Parteien und Eid.

Alle diese Beweismittel*) sind allerdings zunächst für die Beweise der Verbindlichkeiten gegeben, haben aber dennoch dem Richter bei allen übrigen Rechtsmaterien im Beweisverfahren als Norm zu dienen und üben so über das ganze materielle und formelle französische Rechtssystem einen beherrschenden Einfluß aus. Wir werden deßhalb im Civilprozesse, wohin sie eigentlich auch gehören, dieselben näher ansehen und in ihrem Wesen und ihrer Bedeutung würdigen, und damit zugleich nachweisen, wie unbegründet die vielgehegte und in Deutschland weitverbreitete Meinung ist, der französische Civilrichter, da er nicht dazu verdammt ist, in den qualvollen Zwangsstiefeln der Beweistheorie des deutschen Verfahrens einherzuschreiten, sey aller gesetzlichen Bestimmungen über die Würdigung der Beweise und Auffassung des faktischen Theils der Rechtsstreite frei und ledig, ein judex facti wie der Geschworne im Criminalverfahren und die streitige Frage selbst dann ohne alle Garantie einer siegenden Entscheidung, wenn ihr die besten Beweismomente zur Seite ständen, da ja der Ausgang hauptsächlich dem bon plaisir des Richters überantwortet sey.

II. Von den Verträgen.

Nach der Definition des französischen Rechts ist Vertrag, Contrakt, eine Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen sich

*) Siehe Kapitel V im Civilprozeß das Nähere und auch darüber, inwieferne von Eid, Geständniß, Vermuthung nicht als eigentlichen Beweismitteln gesprochen werden kann.

gegen eine oder mehrere andere verbinden, etwas zu geben, zu thun oder nicht zu thun. Das französische Recht weicht in einem Grundprinzip des römischen Vertragsrechts von diesem in so weit ab, als es schon bloße Versprechungen und Annahmen derselben verpflichtend erklärt. Im Uebrigen hat es die meisten Definitionen der einzelnen Verträge dem römischen Rechte entliehen und gebraucht auch die Ausdrücke contrat et pacte in demselben Sinne, wie dieses contractus et pactum; nämlich den erstern Ausdruck, welcher allerdings im Allgemeinen jeden Grund einer Verbindlichkeit bezeichnet, für die vollgültigen und klagbaren Verträge des ältern römischen Civilrechts; pactum dagegen für jene Verträge, welche nicht als contractus ausdrücklich vom Gesetz bezeichnet aber durch das neuere Civilrecht bestätigt oder durch den Prätor aufrecht erhalten wurden.

Die römische Eintheilung in Consensual- und Realverträge, in Verbal- und Literalcontrakte, hat der code civil nicht eingeführt; obwohl alle diese Verträge sich in ihm vorfinden und die Merkmale der römischen Herkunft tragen. Der code civil theilt die Contrakte ein in einseitige, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere andere verbunden sind, ohne daß diese letztern sich zu etwas verbunden haben; hieher gehören die Schenkung, die Bürgschaft, der Unterpfandsvertrag; und in zweiseitige oder synallagmatische*), wenn die Contrahenten sich wechselweise einer gegen den andern verpflichten; die zweiseitigen aber sind entweder Tausch- oder Glücksverträge. Er theilt die Verträge ferner ein in wohlthätige, worin einer der Contrahenten dem andern einen durchaus unentgeltlichen Vortheil verschafft, z. B. eine Schenkung ohne Leistung und beschwerende Bedingung, und in belastende, die jeden der Contrahenten verbinden, etwas zu thun oder zu geben. Alle Tauschverträge gehören hieher. Er theilt sie endlich ein in benannte oder nicht benannte, je nachdem ihnen ein eigener Name zugetheilt wurde oder nicht. Alle aber die benannten und unbenannten sind denselben Regeln unterworfen, welche das Gesetz von den Verträgen überhaupt aufstellt.

---

*) Der code civil hat diesen Namen aus dem Griechischen entlehnt; Synallagma heißt Handel, Verkehr, Tausch, Vertrag; synallagmatisch, das Adjektiv davon, bedeutet: was zum Handel rc. gehört, ihn betrifft.

Die Verträge können Haupt- oder Nebenverträge seyn, je nachdem dadurch eine Hauptverbindlichkeit begründet wird oder nur eine Nebenverbindlichkeit. Und insoferne das Vermögen der Parteien durch Verträge vermehrt oder nur gesichert wird, sind sie Erwerbungs- oder Versicherungsverträge. Wenn die Gültigkeit der Verträge an gewisse Formen gebunden ist, z. B. die einer Schenkung, so nennt man sie feierliche.

Zur Gültigkeit eines Vertrags fordert das französische Gesetz vier wesentliche Bedingungen:

1) Einwilligung der Contrahenten; freie nicht aus Irrthum gegebene, durch Gewalt erzwungene oder durch Betrug erschlichene Einwilligung.

2) Fähigkeit der Contrahenten zu contrahiren. Unfähig dazu sind: die Minderjährigen, die Interdicirten, die Frauen ohne Ermächtigung ihrer Männer oder des Gerichts; diejenigen, denen das Gesetz gewisse Contracte untersagt.

3) Eine gewisse Sache, welche den Gegenstand der Verbindlichkeit ausmacht, Sachen, die dem Verkehr entzogen sind, können diesen Gegenstand nicht bilden. Die Sache muß der Gattung nach bestimmt seyn, jedoch nicht der Quotität nach. Auch zukünftige Sachen können Gegenstand der Verpflichtung seyn, z. B. ich verkaufe im Voraus meine nächste Aepfelerndte. Eine noch nicht eröffnete Erbschaft kann indessen nie der Gegenstand eines Vertrags rechtsgültig werden.

4) Eine erlaubte, der Verbindlichkeit zu Grunde liegende Bewegursache, causa obligandi, cause licite. Eine Verbindlichkeit sans cause, d. h. ohne einen Beweggrund, oder welche auf einem falschen oder unerlaubten Beweggrund beruht, kann keine rechtliche Wirkung hervorbringen. Unerlaubt ist der Beweggrund, wenn er den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider ist.

Rechtmäßig abgeschlossene Verträge gelten als Gesetz unter denjenigen, die sie abgeschlossen haben; sie müssen deßhalb redlich und ohne Arglist vollzogen werden und können nur insoferne widerrufen werden, als das Gesetz die Gründe hiezu billigt und die Parteien gegenseitig einwilligen. Sie verbinden nicht allein zu dem, was in ihnen ausgedrückt ist, sondern auch zu dem, was Gesetz,

Gebrauch oder Billigkeit, ihrer Natur nach, als Folge beilegt. Nur für die Parteien aber, wozu jedoch die Erben und Rechtsnachfolger derselben gehören, bilden die Verträge das Gesetz, nicht für dritte Personen. Diese sind solche, welchen die eben erwähnten Eigenschaften nicht zukommen, das heißt, die nicht Contrahenten sind, und auch nicht Erben oder Rechtsnachfolger derselben.

Die Verträge sind ihrem Geiste nach, das heißt nach dem, was in der gemeinschaftlichen Absicht der Contrahenten lag oder liegen mußte, zu beurtheilen und auszulegen und nicht gerade nach dem starren Buchstaben. Sind die Ausdrücke doppelsinnig, so sollen sie in dem Sinne genommen werden, der dem Gegenstande des Contractes am meisten angemessen ist, und eine doppelsinnige Clausel soll eher in dem Sinne genommen werden, in welchem sie eine Wirkung hervorbringen kann, als in dem, in welchem sie unwirksam bleiben würde. Zweideutiges wird, wo möglich, aus dem Landesgebrauch erklärt. Im Zweifel wird der Vertrag oder die Bedingung stets zu Gunsten des Verpflichteten, stets wider den Berechtigten ausgelegt. Auch müssen bei einem Contracte die Clauseln hinzugedacht werden, welche landesüblich sind, wenn sie auch nicht ausgedrückt worden sind. Jede Clausel aber ist durch die andere zu interpretiren. Allgemein gefaßte Ausdrücke werden auf diejenigen Sachen beschränkt, worüber die Parteien offenbar contrahiren wollten.

IV. Titel.

Von den Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen.

Artikel 1370 — 1386 c. c.

Gewisse Verbindlichkeiten entstehen, ohne daß irgend ein Vertrag weder von Seite desjenigen, der sich verpflichtet, noch von Seite desjenigen, gegen den er verbunden wird, stattfindet. In einigen diesen Fällen, sagten die Römer, sey der Verpflichtete ebenso verbunden, als ob er einen Contract abgeschlossen hätte; quasi contraxisset. Zu solchen Quasicontracten aber zählten sie: 1) die

Tutel (Vormundschaft), 2) die Erbschaftsantretung, 3) die Verwaltung einer Erbschaft oder 4) einer gemeinschaftlichen Sache, 5) die Geschäftsführung und 6) die Bezahlung einer Nichtschuld. Das französische Recht hat die römische Lehre von den Quasiverträgen vollständig in sich aufgenommen und nur unterschieden, wie diese Rechtshandlungen theils bloß aus der Bestimmung des Gesetzes entstehen, z. B. Annahme einer Tutel, die man nicht ablehnen kann, theils aus einer eigenen persönlichen Handlung des Verpflichteten, wie die Geschäftsführung und die Zahlung einer Nichtschuld.

Von diesen letztern beiden wird hier allein die Rede seyn, da die vier ersteren Fälle bereits anderorts, wo sie des Zusammenhangs wegen hingehören, besprochen wurden. Unter Geschäftsführung, negotiorum gestio, versteht man den Fall, wenn Jemand freiwillig die Geschäfte eines andern führt, mit oder ohne Wissen des Eigenthümers oder Herrn des Geschäftes. Letztern nannten die Römer dominus negotiorum, erstern negotiorum gestor. Ein solcher übernimmt dadurch die stillschweigende Verpflichtung, diese Geschäftsführung fortzusetzen und zu vollenden, bis der dominus im Stande ist, selbst Sorge dafür zu tragen. Alles, was zum Geschäfte gehört, muß er dabei auf sich nehmen und die Sorgfalt eines guten Hausvaters — bonus pater familias — prästiren. Der dominus dagegen muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der gestor in seinem Namen übernommen hat, ihn für alle persönliche Verpflichtungen, nützliche und nothwendige Auslagen entschädigen und sie ihm ersetzen. Dem Geschäftsführer gestattete das römische Recht die actio negotiorum gestorum contraria, dem Herrn gegen ihn die actio negotiorum gestorum directa.

Wer aus Irrthum oder wissentlich etwas empfängt, was ihm nicht gebührt, verpflichtet sich, es demjenigen zu ersetzen, von dem er es unbefugt empfangen hat; wenn Jemand eine Schuld getilgt hat, der aus Irrthum glaubte, er sey der Schuldner, so ist er berechtigt, das Gezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern. Die Klage, welche das römische Recht hiefür gestattete, hieß die condictio indebiti. Die Ansicht, die Toullier aufstellt, daß die condictio auch zulässig sey, wenn die Zahlung aus einem Rechts-Irrthume geleistet worden ist, hat außer der Meinung vieler An-

derer auch die Fassung des Artikels 1376 für sich. War der Empfänger in bösem Glauben, so muß er Kapital, Zinsen und Früchte vom Tage der Zahlung an zurückersetzen, und für alle Schäden und selbst zufällige Verluste haften. Derjenige, dem die Sache zurückgegeben wird, muß selbst dem unredlichen Besitzer alle nothwendigen und nützlichen Auslagen ersetzen. Hat der Besitzer in gutem Glauben die Sache verkauft, so hat er blos den Kaufpreis zu ersetzen.

Jede Handlung eines Menschen, von welcher Art sie auch seyn mag, die einem Andern Schaden verursacht, verbindet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden zugefügt wurde, zum Schadensersatz. Aus dieser Definition ersieht man, wie der Gesetzgeber unter der Handlung, delictum, delit, nicht gerade und allein eine solche im Sinne des strafrechtlichen Begriffes Delict vorausgesetzt, sondern eben jede Handlung sonst, durch welche wissentlich oder fahrlässig Einer einen Andern beschädigt und verletzt. Ebenso daß nicht nur unter Handlung hier eine That, sondern auch eine Unterlassung verstanden wird, indem das Gesetz durch besondere Vorschrift in gewissen Fällen befiehlt, Schaden von dem Andern abzuhalten, z. B. bei Feuersbrunst, Wassersnoth, Lebensgefahr. Aber das muß festgehalten werden, daß die Handlung eine unbefugte gewesen seyn muß; denn wer innerhalb seines Rechts einen Andern beschädigt, (qui jure suo utitur, nemini injuriam facit) kann nicht zu Schadensersatz angehalten werden, z. B. ein Angeklagter, der losgesprochen wird, kann den Staatsprokurator und den Untersuchungsrichter nicht auf Schadensersatz belangen, weil die Untersuchung gegen ihn geführt wurde, sondern nur wenn sie pflichtwidrig, ungesetzlich, in verbrecherischer Absicht gegen ihn geführt wurde.

Aber nicht allein für den Schaden, den man selbst durch unbefugte Handlungen herbeiführt, ist man verantwortlich, sondern in gewissen Fällen auch für den, welchen andere Personen verursachen. Diese Verbindlichkeit nennt man eine solche aus dem Quasidelict, gleich als ob man selbst das Delict begangen hätte. Selbst für Thiere und leblose Gegenstände ist man aus dem Quasidelict verantwortlich, weil die gesetzliche Vermuthung eintritt, der Schadenspflichtige sey Schuld, daß die unter seiner Aufsicht stehenden Personen, die ihm angehörigen Thiere und Gegenstände den Schaden

herbeigeführt. In dieser Weise hat das Gesetz verantwortlich erklärt:

1) Eltern für ihre Kinder, 2) Vormünder für die Mündel, 3) Lehrer für die Schüler, 4) Lehrherren und Meister für ihre Zöglinge und Gesellen, 5) Hausherren und Comittenten für ihre Dienst- und Geschäftsleute, 6) Eigenthümer von Thieren für den Schaden, den diese herbeigeführt, und 7) der Eigenthümer eines Hauses für den Schaden, den der Einsturz des Hauses verursacht hat.

Der Gegenbeweis jedoch, daß eine gewisse Handlung von Eltern, Vormündern ꝛc. nicht verhindert werden konnte, nicht ein Ausfluß schlechter Kindererziehung sey; von Committenten, Lehrern, Meistern ꝛc., daß die That geschehen sey während einer Zeit, wo sie nicht die Aufsicht über Lehrlinge, Zöglinge ꝛc. haben können; von dem Besitzer des Thiers, daß dasselbe von dem Beschädigten gereizt worden sey, ist zulässig; und dem Eigenthümer eines Hauses steht im gegebenen Falle eine Rückgriffsklage gegen Baumeister und Bauleute zu.

Durch das Gesetz vom 10. Vendemiaire des Jahres IV. sind auch die Gemeinden verantwortlich gemacht für den Schaden, welcher in der Gemarkung von Leuten, die sich bewaffnet oder unbewaffnet zusammengerottet haben, verübt wurde. Dieses Tumultgesetz ist seit dem Jahre 1848 in vielen deutschen Staaten nachgeahmt und eingeführt worden.

Nach römischem Rechte konnte man ex quasi delicto klagen durch die actio in factum, actio de dejectis et effusis, actio noxalis (verschiedene Arten derselben), actio de pauperie, de pastu, (gegen die Eigenthümer von Thieren) und auf die lex Rhodia de jactu.

V. Titel.

Von dem Heirathsvertrage und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten.

Art. 1387—1581 c. c.

In den Provinzen des geschriebenen Rechts in Frankreich galt in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute das römische Recht mit seinem Dotalsystem und der Constituirung der Paraphernalgüter, wenn nicht durch einen Heirathsvertrag eine Gütergemeinschaft bedungen worden war.

In den Ländern des Gewohnheitsrechtes herrschte dagegen das Gütergemeinschaftssystem (le régime en communauté) unter verschiedenen Modifikationen. Dasselbe ist germanischer Herkunft wie fast alle Lehren des Gewohnheitsrechtes. Einen besondern Einfluß auf die Gestaltung des Eherechtes im code civil übte die coutume von Paris aus, welche eine Gütergemeinschaft constituirte, die das bewegliche Vermögen der Ehegatten und dasjenige Immobiliarvermögen, welches sie während der Ehe erworben hatten, in sich schloß Diese Gütergemeinschaft konnte indessen nach der Coutüme von Paris selbst wie nach den meisten andern Coutümes modifizirt, beschränkt oder ausgedehnt, auch ganz ausgeschlossen werden. Die Gütergemeinschaft war aber die Regel.

Der code civil, der diese Verhältnisse noch ziemlich in demselben Zustande traf, da das Zwischenrecht hierin fast gar nichts verändert hatte, gestattete, um die Familienverhältnisse möglichst zu schonen, volle Freiheit, dieselben nach dem einen oder dem andern System zu regeln, indem er folgende Grundsätze aufstellte: Das Gesetz erlaubt den Ehegatten mittelst eines Heirathsvertrages zu erklären, daß sie sich nach den Gesetzen über die eheliche Gütergemeinschaft, oder nach Dotal-Rechten verheirathen, oder daß sie die Gütergemeinschaft beschränken oder ausdehnen wollen. Wenn sie in allgemeinen Ausdrücken erklärt haben, sich nach den Gesetzen über die eheliche Gütergemeinschaft zu verheirathen, oder wenn sie gar keinen Vertrag abgeschlossen haben, so gelten für sie die Regeln, die das Gesetz für die eheliche Gütergemeinschaft, welche deßhalb die gesetzliche (communauté légale) genannt wird, aufgestellt hat.

Die gesetzliche Gütergemeinschaft ist also die Regel, wie sie es früher in der coutûme von Paris war.

Sie ist eine unter den Ehegatten bestehende Gesellschaft und zu ihrem Gemeingute gehören die sämmtlichen beweglichen Güter, welche die Ehegatten zur Zeit der Schließung der Ehe besitzen, oder in der Folge erwerben, sowie die Liegenschaften, welche sie während der Ehe durch Fleiß, Geschicklichkeit und Sparsamkeit erringen. Sie nimmt von dem Tage an ihren Anfang, da die Heirath vor dem Civilstandsbeamten abgeschlossen wurde, sie mag gesetzlich oder vertragsmäßig seyn. Auch gehören zu dem Aktiv-Vermögen der Gemeinschaft alle beweglichen Güter, welche die Ehegatten während der Ehe durch Schenkung oder Erbfolge erhalten, so wie die Früchte, Zinsen und Renten, die während der Ehe verfallen oder bezogen worden sind. Zu den Lasten und Schulden der Gemeinschaft gehören: 1) Alle Mobiliarschulden, welche die Ehegatten am Tag ihrer Verheirathung zu zahlen hatten, oder womit die Erbschaften belastet sind, die ihnen während der Ehe anfallen. 2) Schulden, welche der Mann während der Gütergemeinschaft oder die Frau mit Bewilligung des Mannes gemacht hat. 3) Von den persönlichen Kapitalschulden beider Ehegatten die Zinsen, und 4) die Reparaturen der Immobilien, die nicht in die Gemeinschaft fallen. 5) Der Unterhalt der Ehegatten, die Erziehung und Unterhaltung der Kinder und alle übrigen Lasten der Ehe.

Der Ehemann ist kraft Gesetzes Herr und Verwalter der Gemeinschaft. Er kann über das Gemeingut nach Gefallen verfügen. Die Frau kann nur unter seiner Ermächtigung (Autorisation) in Beziehung auf die Gemeinschaft, wie überhaupt in allen Rechtsgeschäften handeln. Der Ehemann ist ferner kraft Gesetzes auch der Verwalter jener Güter der Frau, welche ihr eigen sind, und nicht zur Gemeinschaft gehören, denn die Nutznießung dieser Güter gehört der Gemeinschaft.

Die eheliche Gütergemeinschaft wird aufgelöst: 1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten; 2) durch die Sonderung von Tisch und Bett; 3) vormals durch die Ehescheidung; 4) in Folge eines richterlichen Erkenntnisses (separation

de biens) wenn die Frau auf Gütertrennung wegen schlechter Verwaltung oder zerrütteter Vermögensverhältnisse Klage gestellt hat.

Die Eheleute können aber durch Heirathsvertrag die gesetzliche Gütergemeinschaft in jeder Art und Weise modifiziren, welche nicht ausdrücklich durch das Gesetz untersagt ist. Verbote enthalten die Artikel 1387—1390 inclus., welche hernach bei den Bestimmungen über den Heirathsvertrag erörtert werden. Das Gesetz hat eine Reihe von Modifikationen aufgestellt, welche hauptsächlich bei der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft (communauté conventionelle) vorkommen können, obwohl damit die Rechtsbeständigkeit nicht aufgezählter, sonst erlaubter Modifikationen damit nicht beeinträchtigt werden soll. Die erwähnten aufgezählten Modifikationen sind:

1) Die Gütergemeinschaft soll nur die Errungenschaft umfassen, communauté reduite aux acquêts.
2) Das gegenwärtige oder künftige Mobiliarvermögen soll gar nicht oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen.
3) Die Gemeinschaft soll sich auf die gegenwärtigen und künftigen Immobilien ganz oder theilweise erstrecken.
4) Ein jeder der Ehegatten soll die Schulden für sich besonders zahlen, welche er vor der Ehe gemacht hat.
5) Die Ehefrau soll, im Falle sie der Gütergemeinschaft entsagt, ihr zugebrachtes Vermögen frei von Schulden zurücknehmen können.
6) Der Ueberlebende soll etwas zum Voraus haben.
7) Die Ehegatten sollen ungleiche Theile erhalten bei der Auflösung der Gemeinschaft.
8) Die Gütergemeinschaft soll unter ihnen unter einem Universaltitel statt haben; (communauté à titre universel) das heißt es soll die Gemeinschaft alle gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Güter umfassen, oder wenigstens alle gegenwärtige oder alle künftige.

Die universelle Gemeinschaft, die alle Güter ohne Ausnahme umfaßt, ist die dem Wesen der Ehe allein vollständig entsprechende, und es ist zu bedauern, daß, allerdings sehr wichtige, Rücksichten den Gesetzgeber abgehalten haben, nicht sie als die gesetzliche Gütergemeinschaft in Frankreich einzuführen.

Ist die Gemeinschaft aufgelöst worden, so gestattet das Gesetz der Frau auf die Gütergemeinschaft, resp. ihren Antheil daran zu verzichten, welche Verzichtleistung aber ausdrücklich auf der Kanzlei des Erstinstanzgerichts zu erklären und protokollarisch in ein eignes hiezu bestimmtes Register aufzunehmen ist.

Alle Eheverträge müssen vor der Heirath mittelst einer Notariats-Urkunde aufgenommen werden. Diesen Vertrag hat das Gesetz den feierlichen oder solennen zugezählt. Nach der Heirath können Eheverträge nicht mehr abgeschlossen, auch nicht verändert werden. Veränderungen des Ehevertrags können vor der Heirath noch statt finden, aber nur mittelst einer Notariatsurkunde. Außerdem sind alle Veränderungen, alle Gegenscheine ungültig. Im Ehevertrag können die künftigen Ehegatten ihre Verhältnisse in Bezug auf die projectirte Ehe nach Gutbefinden ordnen, jedoch dürfen die Verabredungen nicht wider die guten Sitten gehen oder an den gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Gewalt des Ehemanns, über väterliche Gewalt, über Erbfolge etwas ändern. Alle derartige Verfügungen würden ungültig seyn. Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall können gleichermaßen in den Eheverträgen verbrieft werden.

Wenn sich die Brautleute nach Dotalrechten verheirathen wollen, so müssen sie dieses mittelst eines Ehevertrages thun. Heirathsgut oder Brautschatz (dos) ist dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Manne zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten. Alles, was sich eine Frau im Heirathsvertrage aussetzt oder ihr hierin gegeben wird, ist dotal, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden. Die Bestellung der dos kann sich auf alle Güter der Frau, oder auch nur auf einen Theil derselben, oder selbst auf einen individuellen Gegenstand beschränken. Während der Ehe kann die dos jedoch nicht mehr bestellt, noch verändert werden. Der Ehemann hat die Verwaltung und Nutznießung der Dotalgüter während der Ehe. Allein dieselben dürfen weder von ihm allein, noch unter Mitwirkung seiner Frau veräußert noch mit Hypotheken belastet werden, außer wenn es geschieht 1) um die gemeinschaftlichen Kinder zu versorgen; 2) um den Mann oder die Frau aus dem Schuldengefängniß zu befreien; 3) wenn die Erlaubniß hiezu

ausdrücklich im Ehevertrag vorgesehen war, oder 4) in Folge gerichtlicher Ermächtigung zur Zahlung dringender Schulden, 5) zur Erhaltung und Ernährung der Familie; 6) zur Verbesserung und Erhaltung des übrigen Theils der dos. Wenn die dos in Gefahr ist, kann die Frau auf Gütertrennung klagen.

Güter der Frau, die nicht zur dos bestimmt sind, Paraphernalien, werden von ihr selbst verwaltet, wie ihr auch die Nutznießung derselben zusteht. Sie kann dieselben ohne Autorisation des Mannes oder des Gerichtes weder veräußern, noch in Beziehung auf dieselbe vor Gericht stehen. Sie kann aber dem Manne Vollmacht geben, sie zu verwalten, und auch die Nutznießung demselben daran ertheilen. Im ersten Falle steht der Mann einem Mandatar, im zweiten einem Nutznießer in Rechten und Pflichten gleich. Uebrigens sind die Eheleute, die sich nach Dotalrechten verheirathen, dennoch befugt, eine Gemeinschaft der Errungenschaft unter sich zu stipuliren.

VI. Titel.

Von dem Verkaufe.

Art. 1582—1701 c. c.

Der Verkauf ist einer der benannten, synallagmatischen Verträge, nach dem Pandektenrecht ein Consensualkontrakt, und die Definition desselben hat der code civil dem römischen Rechte entliehen, indem er sagt: der Verkauf ist ein Contrakt, wodurch der Eine sich verbindet, eine Sache zu überliefern, und der Andere sie zu bezahlen. Zu dem Wesen dieses Vertrags gehört demnach:

1) Die Uebereinstimmung der Contrahenten.

2) Eine Sache, welche übertragen werden soll.

3) Ein bestimmter Preis, Ersatz für den Werth der Sache.

Die Constituirung eines Daraufgelds (arrha) ist durchaus nicht wesentlich, begründet aber die Vermuthung, daß, wo es gegeben wurde, die Contrahenten sich stillschweigend den Rücktritt vom Geschäfte ausbedungen haben und zwar der Geber der arrha gegen den Verlust, der Empfänger gegen doppelte Rückgabe derselben.

Das Eigenthum an der verkauften Sache geht auf den Käufer über mittelst der bloßen Uebereinstimmung der Contrahenten, ohne daß es zuvor der Tradition, Ueberlieferung, bedarf.

Der Verkauf ist entweder ein freiwilliger oder ein nothwendiger, entweder ein Privat- oder ein öffentlicher Verkauf, je nachdem er aus dem freien Entschluß des Verkäufers oder aus dem Zwang seiner Lage hervorgeht, je nachdem er sich einen Käufer gewählt, oder die Sache öffentlich feilgeboten hat.

Zu der Rechtsgültigkeit des Kaufes ist die Verbriefung desselben nicht erforderlich, wohl aber zur sichern Constatirung des Geschäftes. Sie kann mittelst öffentlicher und Privaturkunde geschehen.

Der Eigenthümer einer Sache hat das Recht, dieselbe zu verkaufen, insoferne er sonst rechtsfähig ist; ein Jeder, welcher persönlich fähig ist, sich verbindlich zu machen, kann kaufen. Jedoch untersagt das Gesetz den Kauf: 1) der Güter des Mündels dem Vormund, 2) der Güter der Mandanten dem Mandatar, 3) der Güter einer Gemeinde, öffentlichen Anstalt den Verwaltern derselben, 4) der Nationalgüter den öffentlichen Beamten, durch welche der Verkauf geschieht.

Unter Eheleuten kann in der Regel kein Verkauf abgeschlossen werden. Nur drei Ausnahmsfälle hat das Gesetz gestattet.

Alles, was dem Verkehr nicht entzogen ist, kann Gegenstand des Verkaufs seyn, wenn nicht besondere Gesetze die Veräußerung untersagt haben. Die Erbschaft einer noch lebenden Person kann man nicht verkaufen, im Uebrigen zukünftige Dinge so gut wie gegenwärtige, z. B. Erndten.

Wie bei andern Verträgen können auch bei dem Kaufvertrage die Parteien denselben auf verschiedene Weise modifiziren und von Bedingungen abhängig machen. Fast alle die pacta adjecta, beigegebene Verträge des römischen Rechts sind in das französische mit übergegangen, so die lex commissoria, das pactum addictionis in diem, pactum protimiteos, displicentiae, de retrovendendo. Der Verkäufer ist verpflichtet:

I. Dem Käufer die Sache zu übergeben. Die Uebergabe, traditio, ist entweder eine wirkliche oder eine fingirte (traditio est vel vera vel ficta), das heißt eine Handlung, welche die Stelle

der Uebergabe vertritt. Wenn der Verkäufer einer Liegenschaft den Käufer an Ort und Stelle in den Besitz einweist, oder wenn der Verkäufer einer beweglichen Sache dieselbe dem Käufer übergibt, so ist die Tradition eine wirkliche, vera. Eine fingirte ist sie, wenn z. B. der Verkäufer einer Liegenschaft dem Käufer die auf dieselbe sich beziehenden Urkunden überliefert. Bei unkörperlichen Sachen (Rechten) findet die Uebertragung durch Uebergabe der betreffenden Urkunden statt (quasi traditio.)

Die Kosten der Ablieferung hat der Verkäufer, die der Wegschaffung der Käufer zu tragen; auch die Kosten des Vertrags für Verbriefung, Stempel, Einregistrirung, Transscription fallen letzterm zur Last. Ort, Zeit und Maaß, wie alle drei bedingt wurden, müssen bei der Tradition eingehalten werden.

II. Dem Käufer für den ruhigen Besitz, so wie für die verborgenen Fehler der Sachen Gewähr zu leisten. Bei Entwährungen aus dem Besitze ist die Entwährungs- oder Evictionsklage anzustellen, bei Entdeckung verborgener Fehler, deren Nichtdaseyn gesetzlich oder vertragsweise bedungen ist, die redhibitorische Klage (actio redhibitoria].

Der Käufer ist verpflichtet, die Sache zu übernehmen, wegzunehmen und das Kaufgeld zu bezahlen in der Art und Weise, wie stipulirt worden. Zahlt er dasselbe nicht, so hat der Verkäufer das Recht mittelst der Resolutionsklage die Auflösung des Vertrags gerichtlich zu begehren. Diese Klage kann er auch gegen den dritten Besitzer anstellen.

Unter den Ursachen, welche die Nichtigkeit und Auflösung eines Kaufs begründen, sind vornehmlich das ausbedungene Wiederkaufsrecht und die Auflösung wegen unverhältnißmäßiger Niedrigkeit des Preises hier noch zu erörtern.

Die Ausbedingung des Wiederkaufs ist ein Vertrag, wodurch der Verkäufer sich vorbehält, gegen Wiedererstattung des Hauptpreises und sonst stipulirte oder gesetzliche Vergütungen die verkaufte Sache wieder zurückzunehmen. Auf eine längere Zeit als fünf Jahre darf er jedoch keinenfalls ausbedungen werden, widrigenfalls er auf diese Frist eingeschränkt wird. Auch kann die bedungene Frist von dem Richter nicht verlängert werden. Es ist

der Wiederkauf nicht ein neuer Kauf, sondern die Auflösung des frühern, was bei der Beurtheilung desselben in concreten Fällen nicht außer Acht gelassen werden darf. Ist der Verkäufer einer Sache um mehr als 7 Zwölftel, also über die Hälfte bei dem Preise derselben verletzt worden (laesio enormis), so hat er das Recht auf Rescission des Vertrags selbst dann anzutragen, wenn er auf dieses Recht verzichtet hatte. Nach Ablauf von zwei Jahren ist diese Klage indessen nicht mehr zulässig. Der Werth der Sache muß gerichtlich durch drei Sachverständige festgestellt werden. Ein anderer Beweis ist nicht zulässig. Dem Käufer bleibt, wenn die Klage auf Rescission zugelassen wird, die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und den Preis zurückzunehmen oder gegen Nachzahlung der Summe, die an dem wahren Werthe fehlt, das Grundstück zu behalten. Nur bei unbeweglichen Sachen ist die Klage zulässig, und nur dem Verkäufer, nie dem Käufer gestattet.

Auch unkörperliche Sachen, als Rechte und Klagen, können der Gegenstand des Kaufvertrags seyn, der in diesem Falle Cession (cessio) genannt wird. Die Ueberlieferung der cedirten Sache geschieht durch den Cedenten (Abtretenden) an den Cessionär (Erwerber) mittelst Einhändigung der Urkunde. In Beziehung auf den cedirten Schuldner gelangt der Cessionär erst dann in den rechtlichen Besitz, wenn der Uebertrag demselben bekannt gemacht oder von ihm in einer öffentlichen Urkunde anerkannt wurde. Die sonstigen Grundsätze, welche beim Verkaufe überhaupt gelten, finden auch ihre Anwendung auf die Cession. Nur in Beziehung auf die Standesverhältnisse der Parteien verfügt der code civil im Artikel 1597, daß Richter, Staatsprokuratoren, ministerielle Beamte und Advokaten sich keine streitigen Rechte und Ansprüche übertragen lassen dürfen, die zur Erkenntniß des Gerichtes gehören, in dessen Sprengel sie ihr Amt ausüben.

VII. Titel.

Von dem Tausche.

Art. 1702—1707 c. c.

Der Tausch (permutatio) ist ein Vertrag, wodurch die Contrahenten sich gegenseitig eine Sache für eine andere geben. Dieser Vertrag ist ganz nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie der Kaufvertrag, nur die Rescissionsklage wegen Verletzung über $^{7}/_{12}$ ist nicht zulässig. Er ist ebenfalls ein zweiseitiger Vertrag, kein Consensualvertrag dagegen nach römischem Rechte, sondern zu den ungenannten Contracten gezählt.

VIII. Titel.

Von dem Miethcontrakte.

Art. 1708—1831 c. c.

Der Miethvertrag (ein benannter, zweiseitiger, Consensual-Contrakt) ist ein Vertrag, wodurch einer der Contrahenten sich anheischig macht, dem andern eine bestimmte Zeit hindurch gegen einen bestimmten Preis den Genuß und den Gebrauch einer Sache zu überlassen, oder gegen einen bestimmten Preis für den andern etwas zu thun. Im letztern Falle wird er Miethvertrag (loyer) auf Arbeit oder Dienste genannt; im erstern Falle wird er eingetheilt: 1) in den Miethvertrag über Häuser und Mobilien (bail à loyer); 2) in den Pachtvertrag (bail à ferme), Miethe über Landgüter, Aecker, Wiesen, Gärten ꝛc.; 3) in den Vieh-Pachtvertrag (bail à cheptel), Miethe von Thieren.

Alle Arten beweglicher oder unbeweglicher Güter können Gegenstand dieses Vertrags seyn. Er ist kein solenner Vertrag, und man kann deshalb mündlich oder schriftlich vermiethen und miethen, verpachten und pachten.

Die Hauptpflicht des Miethers ist die Sache in gutem, zweckdienlichen Stande zu erhalten, den Miethschilling zu bezahlen

und die Sache seinerzeit wieder dem Vermiether zurückzuliefern. Der Vermiether ist schuldig, dem Miether die Sache in einem guten Stande zu überliefern und ihm während der Miethzeit den ruhigen Besitz und Gebrauch zu sichern, auch die Sache mit allem Zubehör, wie bedungen, gesetzlich oder ortsgebräuchlich zu übergeben. Beide werden zur Entschädigung verpflichtet, wenn sie diesen Bedingungen nicht nachkommen. Für den Zufall ist jedoch der Miether nicht verantwortlich, wohl aber für die Verwaltung der Sache als guter Hausvater. Der code civil hat nun eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die sich auf die verschiedenen Arten dieses Vertrags beziehen, die aber der Zweck dieser Schrift nicht gestattet, erörterungsweise vorzuführen.

Durchgehends ist die römische Lehre von der locatio conductio die Grundlage des französischen Miethvertrags; nur der Viehvertrag (bail à cheptel) ist dem Gewohnheitsrechte entnommen.

Der Rechtssatz: „Kauf bricht Miethe," der in den deutschen Privatrechten, namentlich in einzelnen städtischen Statutarrechten (z. B München) oft bis zur empörendsten Rechtsungleichheit seine Geltung hat, ist nicht in das französische Recht, welches das Prinzip der Gleichberechtigung der Contrahenten wahrt und nicht den Einen zum Schaden des Andern ganz ungerechtfertigt begünstigt, aufgenommen worden.

Die Aftermiethe ist gestattet, wenn sie nicht ausdrücklich im Vertrag untersagt wurde.

IX. Titel.

Von dem Gesellschafts-Contrakte.

Art. 1832—1873 c. c.

Der Gesellschaftsvertrag (Consensual-Contrakt, benannt, zweiseitig) ist derjenige Contrakt, wodurch zwei oder mehrere Personen sich vereinigen, etwas in eine Gemeinschaft zu legen, in der Absicht, den Gewinn, der daraus entspringen kann, zu theilen.

Ein solcher Vertrag muß einen erlaubten Zweck haben und für das gemeinschaftliche Interesse der Contrahenten abgeschlossen werden, daher der sog. Löwenvertrag, societas leonina, kraft dessen ein Gesellschafter allen Gewinn, der andere nur den Schaden haben soll, nach dem französischen Rechte so ungültig ist, wie er es nach römischem Rechte war.

Der Gegenstand der Einlage kann, je nachdem, Geld oder jedes andere Gut, oder Kunstfleiß seyn.

Alle Gesellschaftsverträge müssen schriftlich abgefaßt werden, wenn ihr Gegenstand den Werth von 150 Franken übersteigt, und es wird, wenn dieses der Fall ist, kein Beweis durch Zeugen gegen den Inhalt des Vertrages, noch über Nebenverabredungen, noch über Reden zugelassen, die vor, bei, oder nach Abfassung des schriftlichen Vertrags gefallen seyn sollen.

Die Gesellschaften sind entweder Universal- oder Partikular-Gesellschaften.

Die Universal- oder allgemeine Gesellschaft begreift entweder alle gegenwärtige Güter in der Gemeinschaft oder die Gemeinschaft des Erwerbs in sich. Erstere ist die Gütergemeinschaft, letztere die Erwerbsgemeinschaft.

Eine Partikular-Gesellschaft ist diejenige, die sich nur auf gewisse bestimmte Sachen oder auf ihren Gebrauch oder auf die daraus zu ziehenden Früchte bezieht. Auch der Contrakt, wodurch sich mehrere Personen für eine bestimmte Unternehmung oder für die Ausübung eines Gewerbs vereinigen, ist gleichfalls eine Partikular-Gesellschaft.

Die Gesellschaft endigt, 1) durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen wurde; 2) durch die Vollendung des Geschäfts; 3) durch den Untergang der Sache; 4) durch den natürlichen Tod eines Gesellschafters; 5) durch den bürgerlichen Tod oder die Interdiktion oder den Bankrott eines solchen; 6) durch die Willenserklärung der Gesellschafter oder eines von ihnen, daß sie nicht mehr in Gesellschaft seyn wollen. Für Handelsgesellschaften sind die Verfügungen des code civil nur insoferne anwendbar, als sie nicht mit denen des Handelsgesetzbuchs oder den Gebräuchen desselben in Widerspruch stehen.

X. Titel.

Von dem Leih= und Darlehens=Contrakte.

Art. 1874—1914 c. c.

Wir kommen nun in diesem und dem nächsten Titel an die genannten Real=Verträge des römischen Rechts, das commodatum, den Leihcontrakt, das mutuum, das Darlehen und das depositum, den Niederlegungscontrakt. Nach der Eintheilung des code civil sind sie benannte, synallagmatische Verträge und ihre Quelle ist das römische Recht.

Der Leihcontract (commodatum, commodat, prêt à usage) ist der Vertrag, wodurch eine Partei der andern eine Sache zum Gebrauche unentgeltlich überläßt, unter der Voraussetzung, daß die Sache nicht zerstört, verbraucht, sondern seinerzeit dem Eigenthümer wieder in gutem Zustande zurückgegeben werde.

Der Darlehensvertrag (mutuum, prêt de consommation oder prêt schlechtweg) ist der Vertrag, wodurch einer der Contrahenten dem andern eine gewisse Quantität Sachen, die durch den Gebrauch verzehrt werden, unter der Bedingung überliefert, ihm eben so viel von derselben Gattung und Qualität wiederzugeben.

Während beim Leihvertrag die Ueberlassung eine unentgeltliche seyn muß, ist es beim Darlehen erlaubt, sich Zinsen auszubedingen. Dieselben sind entweder gesetzlich oder vertragsmäßig. Die vertragsmäßigen können, so oft es das Gesetz nicht verbietet, die gesetzlichen Zinsen übersteigen.

Die ältern französischen Ordonnanzen hatten nach dem Beispiel des kanonischen Rechts gänzlich verboten, Zinsen zu bedingen. Ein Verbot, welches schlecht befolgt wurde; nur in den Ländern des germanischen Rechtes wurde es heilig gehalten. Das Zwischenrecht gestattete Geld auf Zinsen zu leihen, jedoch nach dem Zinsfuß nur, wie ihn das Gesetz bestimmte, 5 Prozent in bürgerlichen, 6 Prozent in Handelssachen. Das Gesetz vom 11. April 1793 ließ nach den Grundsätzen der Oekonomisten die Zinsen unbeschränkt bestimmen, gestattete also kein Wuchergesetz. Der code civil erkannte an, daß Zinsen stipulirt werden dürften, jedoch nicht schrankenlos, und

das Gesetz vom 3. September 1807, (das sog. Wuchergesetz) in dieser Materie das neueste Recht, verordnete, daß der gesetzliche Zinsfuß 5, in Handelssachen 6 Prozent seyn solle und daß, wenn höhere Zinsen bedungen und bezahlt worden sind, das Uebermaß zurückzuzahlen oder auf das Kapital zu rechnen sey; daß, wenn eine Person erweislich mehrere Darlehen unter höher stipulirten Zinsen, als der gesetzliche Zinsfuß erlaubt, ausgeliehen habe, Gewohnheitswucher vorliege, gegen welchen Geldstrafen außer der Zinsenreduktion einzutreten haben. War Betrug oder List mit im Spiel, so kann zugleich mit der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren erkannt werden.

In neuester Zeit erheben sich in den gesetzgebenden Versammlungen, wie in schriftlichen Abhandlungen viele Stimmen zur Aufhebung der Wuchergesetze. Man behauptet von dieser Seite, eben vom Standpunkt der Oekonomisten aus, Geld sey eine Waare wie jede andere; jeder müsse berechtigt seyn, sein Geld so gut, wie jede andere Waare, um den möglichst höchsten Preis zu verwerthen oder den höchsten Gewinn daraus zu ziehen; gerade die Aufhebung der Wuchergesetze werde die Kapitale williger machen und den Zinsfuß herabdrücken. Letzteres können wir nicht glauben und in Betreff der erstern Aufstellungen müssen wir die übelsten Folgen fürchten, wenn die Gesetzgebung sie adoptiren würde. Einer anderen Maßregel würden wir dagegen gerne zustimmen, nämlich alle 5 oder 10 Jahre durch die Regierung oder die gesetzgebende Gewalt den Zinsfuß nach den jeweiligen Verhältnissen fixiren zu lassen.

Wenn der Darleiher sich Zinsen von einem Kapital ausbedingt, auf dessen Zurückforderung er verzichtet, so wird dieses ein Rentenkauf genannt (constitution de rente). Diese Verträge haben sich aus dem Gewohnheitsrecht und dem Gerichtsgebrauch entwickelt und können nicht auf römische Quellen zurückgeführt werden. Die Rente kann auf zweierlei Art errichtet werden, für immer, als Erbrente, oder auf Lebenszeit, Leibrente. Von der Leibrente wird im XII. Titel die Rede seyn, die Erbrente dagegen (rente constituée en perpétuel), muß gleich hier näher erörtert werden. Dieselbe ist entweder eine vorbehaltene (reservative) oder eine bestellte Rente (rente constitutive). Vorbehaltene Renten

sind gewisse jährliche Leistungen an Geld oder Sachen, welche sich der Eigenthümer einer Liegenschaft bei der Veräußerung derselben für die Uebertragung des Eigenthums oder statt des Kaufpreises ausbedungen hat. Bestellte Renten sind Zinsen von einem Kapital, das der Gläubiger mit dem Versprechen dargeliehen hat, dasselbe nicht aufzukündigen. Die Erbrenten beider Art sind ihrem Wesen nach lösbar. Die Uebereinkunft, daß die Ablösung nicht vor Ablauf einer Frist geschehen darf, kann den Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten; ohne vorher den Schuldner benachrichtigt zu haben, kann der Gläubiger die Ablösung nicht fordern.

Das Kapital einer bestellten Rente kann zurückgefordert werden, wenn der Schuldner fallirt oder in gänzlichen Vermögensfall gerathen ist; außerdem kann der Schuldner zur Ablösung gezwungen werden, wenn er in zwei Jahren die Zinsen nicht entrichtet, oder wenn er dem Darleiher die im Contrakte versprochene Sicherheit nicht verschafft.

XI. Titel.

Von dem Hinterlegungs-Contrakte und der Sequestration.

Art. 1915 — 1963 c. c.

Der Hinterlegungsvertrag (le dépôt) ist ein Vertrag, wodurch eine Person eine bestimmte Sache, welche einem Andern gehört, übernimmt, mit der Verbindlichkeit, über die Sache zu wachen und seinerzeit dieselbe Sache wieder herauszugeben. Es gibt zwei Arten dieses Vertrags: 1) der eigentliche Hinterlegungsvertrag und 2) die Sequestration.

Der eigentliche Hinterlegungsvertrag kann nur bewegliche Sachen zum Gegenstande haben und ist seinem Wesen nach ein unentgeldlicher Vertrag. Die Hinterlegung ist entweder freiwillig oder durch Noth abgedrungen (depositio miserabilis). Die erstere erklärt sich leicht aus ihrer Bezeichnung und kann nur von

rechtsfähigen Personen geschehen. Die letztere ist diejenige, zu welcher man durch schlimmen Zufall z. B. Plünderung, Schiffbruch, Einsturz, Feuersbrunst, Wassersnoth gezwungen worden ist. Dieselbe ist von der freiwilligen nur dadurch unterschieden, daß der Beweis für letztere auch durch Zeugen geführt werden darf, wenn der Werth über 150 Franken hinausgeht. (Siehe Civilprozeß, vom Zeugenbeweis).

Zu der gezwungenen Hinterlegung wird auch die der Effekten und Sachen, welche Reisenden oder Gästen angehören, in den Wirths- und Gasthäusern, gezählt. Die Wirthe sind vom Gesetze als verantwortliche Depositäre, die Gäste als gezwungene Deponenten betrachtet. Die Wirthe sind selbst dann verantwortlich, wenn ihre Leute oder Andere die Sachen des Reisenden stehlen. Für gewaltsame Diebstähle oder für Verluste, die in Folge höherer Macht (force majeure) vorkommen, stehen sie nicht. Unter force majeure sind Ereignisse zu verstehen, denen man nicht widerstehen kann, z. B. Feuersbrunst, Plünderung, räuberischer Ueberfall 2c.

Die Sequestration geschieht entweder in Folge eines Vertrags, oder sie wird vom Gerichte angeordnet.

Die Sequestration in Folge eines Vertrags ist die Hinterlegung einer streitigen Sache in die Hände eines Dritten unter der Bedingung, daß dieser Dritte sie nach beendetem Streite dem übergibt, dem sie zuerkannt wurde. Ihr Gegenstand können bewegliche und unbewegliche Sachen seyn. Sie kann gegen Entgeld oder unentgeldlich geschehen.

Die gerichtlich angeordnete Sequestration bezieht sich entweder auf die bei einem Schuldner gepfändeten Mobilien; oder auf eine streitige, bewegliche oder unbewegliche Sache, oder auf die Sachen, welche ein Schuldner anbietet, um sich zu befreien. Der Depositär wird gerichtlich aufgestellt, muß für die Erhaltung der Sache als guter Hausvater Sorge tragen, sie seinerzeit zurückliefern und überhaupt Alles thun, was der vertragsmäßige Depositär zu thun hat. Dagegen hat er auf gesetzlich bestimmte Gebühren Anspruch, welche der entrichten muß, der die Pfändung oder den Sequester bewirkt hat.

XII. Titel.

Von gewagten Geschäften, Glücks- oder Hoffnungs-Verträgen.

Art. 1964—1983 c. c.

Wir gelangen nunmehr an die unbestätigten pacta des römischen Rechts, an die Spielverträge, Wetten und Hoffnungs- oder Glücksverträge überhaupt. Das französische Recht nennt sie contrats aléatoires, hat sie theils auf das römische Recht, theils auf das Gewohnheitsrecht begründet und definirt sie im Allgemeinen so:

Der aleatorische Vertrag ist eine gegenseitige Uebereinkunft, deren Wirkungen, was den Gewinn und Verlust, entweder für alle Contrahenten oder für einen oder mehrere aus ihnen betrifft, von einer ungewissen Begebenheit abhängen.

Dergleichen sind: 1) der Assekuranz-Contrakt; 2) das Darlehen auf Bodmerei (le prêt à grosse aventure); 3) das Spiel und die Wette; 4) der Leibrenten-Contrakt (le contrat de rente viagère).

Die beiden ersten gehören in das Handels- und Seerecht, und werden in der Darstellung des Handelsrechtes ihre Stelle finden; die beiden letztern werden wir sofort näher betrachten.

Die Grundsätze über Spiel und Wette (jeu et parti) sind dem römischen Rechte vollständig entnommen, daher Klagen aus Spiel und Wette nicht zulässig, weil im alten Rom die Spiele verboten waren, wenn sie nicht auf Abhärtung des Körpers und Uebung des Muths hinzielten. Das französische Recht hat also mit dem römischen in Uebereinstimmung nur solche Klagen gestattet, welche auf Wetten und Spiele begründet sind, die Vorübungen zum Kriegsdienste bezwecken, als gymnastische Uebungen, Fecht- und Schieß-Uebungen, Wettrennen zu Fuß, zu Pferd, zu Wagen 2c. Nach der Jurisprudenz gehört das Billardspiel nicht zu diesen Uebungen und wird die Klage auf eine solche Wette nicht zugelassen. Die Gerichte haben indessen das Recht, selbst solche Klagen, die sich auf gymnastische Uebungen, resp. Wetten darüber, stützen, abzuweisen, jedoch auch zu ermäßigen, wenn die Summe nach Stand

und Vermögen der Parteien übermäßig erscheint. Hat jedoch Einer eine Spiel- oder Wettschuld bezahlt, so kann er die Zahlung nicht wieder zurückfordern, ausgenommen, wenn der Gewinnende sich einer Ueberlistung oder Gaunerei schuldig gemacht hätte.

Sogenannte Zeitverkäufe (marchés à temps), oder Differenzial-Verkäufe auf Lieferungen von Staatspapieren, Effekten, Getreide 2c., deren Lieferung in einer bestimmten Zeit, indessen nicht wirklich, geschehen, sondern nur die Differenz zum Vortheil des Einen, zum Nachtheil des Andern berechnet werden soll, gehören gleichfalls hieher und sind die Klagen aus ihnen unzulässig; mit vollem Rechte, da sie zu den gemeinschädlichsten Händeln gehören, welche auf Private und die ganze Gesellschaft die nachtheiligsten Wirkungen äußern, den Credit erschüttern oder Theurung der Lebensmittel mit hervorrufen.

Eine Leibrente (rente viagère) kann für eine Summe Geldes, oder für eine bewegliche Sache, die sich zu einem Werthe anschlagen läßt, oder für ein unbewegliches Gut errichtet, endlich auch durch Schenkung und durch Testament bestellt werden.

Sie kann sowohl auf das Leben dessen, der sie bezieht, als auf das irgend eines Dritten, oder mehrerer zugleich errichtet werden.

Ein jeder Leibrenten-Vertrag, der auf die Lebenszeit einer Person geschlossen wurde, die am Tage des Contraktes todt war, ist ohne alle Wirkung.

Die Zinsen bei Leibrenten-Verträgen werden durch die Contrahenten festgesetzt, ebenso die nähern Bedingungen des Vertrags, der unter verschiedenen äußern Formen übrigens auftreten kann. Die gewöhnlichsten sind: der Lebensversicherungs-Vertrag, die Sparkasse-Tontine und die zusammengesetzten Tontinen.

Die Leibrente erlischt mit dem physischen Tode dessen, auf dessen Leben sie errichtet war, aber, ausnahmsweise von den sonstigen Grundsätzen des französischen Rechts hierüber, nicht mit dem bürgerlichen Tode des Berechtigten.

XIII. Titel.

Von dem Bevollmächtigungs-Contracte.

Art. 1984—2010 c. c.

Der Bevollmächtigungs-Vertrag (le mandat ou la procuration, synallagmatischer Vertrag, nach römischem Rechte Consensualcontract, mandatum) ist ein Contract, wodurch Jemand einen Andern ermächtigt, etwas für sich und in seinem Namen zu thun, und kann erst durch die Annahme des Bevollmächtigten (Mandatärs) als abgeschlossen betrachtet werden. Das Mandat kann mündlich und schriftlich gegeben werden: schriftlich mittelst öffentlicher und Privaturkunden, selbst durch einen Brief. Es ist entweder ein allgemeines, für alle Geschäfte des Machtgebers (Mandanten) gemeint und heißt dann Generalvollmacht; oder beschränkt sich auf ein einzelnes Geschäft oder auf gewisse Geschäfte allein, Spezialvollmacht. Das Mandat gibt kein Recht auf Belohnung, ist also unentgeltlich, wenn nicht das Gegentheil bedungen worden. Für Auslagen &c. muß jedoch der Mandatar natürlich jedenfalls entschädigt werden, auch ohne daß dieses ausdrücklich stipulirt worden; das Geschäft, das er übernommen, ist er schuldig zu Ende zu führen, der Vollmacht gemäß, und haftet dem Mandanten nicht allein für Arglist, sondern selbst für Versehen; schließlich hat er über seine Geschäftsführung Rechnung abzulegen und ist für den Schaden und entbehrten Gewinn verantwortlich. Der Mandant dagegen ist schuldig, die Verbindlichkeiten zu erfüllen und alle Handlungen genehm zu halten, welche der Mandatar gemäß der ihm ertheilten Vollmacht eingegangen, resp. vollzogen hat. Er hat das Recht, die Vollmacht zu widerrufen, während dagegen dieser berechtigt ist, sie aufzukündigen. Im Uebrigen erlischt der Vertrag durch die Beendigung des Geschäfts, für das er gegeben wurde, durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, durch die Interdiction und den gänzlichen Vermögensverfall des Einen oder des Andern der Contrahenten.

Die Quelle dieser Lehre für den code civil ist durchgehends das römische Recht, von welchem er in keiner nennenswerthen Weise abweicht.

XIV. Titel.

Von der Bürgschaft.

Art. 2011 — 2043 c. c.

Mit diesem Titel beginnen wir die Reihe der Zusicherungs-Verträge, welche bei den Römern zu den unbestätigten Pacten und theilweise zu den Nebenverträgen gehörten. Der code civil führt derselben folgende vier an:

1) Die Bürgschaft, 2) den Vergleich, 3) die Verpflichtung bei persönlicher Haft und 4) den Pfandvertrag.

Von der ersten werden wir zuerst, als dem Inhalte dieses Titels sprechen. Die Bürgschaft (le cautionnement, fidejussio, eine Art der intercessio cumulativa et subsidiaria) ist der Vertrag, durch welchen sich eine oder mehrere Personen verbindlich machen, einem oder mehrern Andern Etwas zu leisten oder zu bezahlen, was ein Dritter schuldig ist oder wird, insofern dieser Dritte nicht selbst Zahlung leistet. Sie kann nur für eine gültige und erlaubte Verbindlichkeit statthaben und darf zwar unter jeder Form, das heißt schriftlich oder mündlich, aber sie muß ausdrücklich geschehen und wird nie vermuthet, so wie sie auch nicht über ihre Gränzen hinaus ausgedehnt werden darf.

Der Bürge kann aus dem Vertrage oder in Folge eines richterlichen Urtheils oder kraft des Gesetzes als solcher erscheinen, das heißt, seine Constituirung beruht entweder auf einer freien Uebereinkunft oder auf einer Verbindlichkeit, welche das Gericht oder welche das Gesetz dem Schuldner auferlegt. Er kann, wenn er nicht förmlich darauf verzichtet hat, gegen einen Angriff des Gläubigers Gebrauch von der Einrede der Vorausklage (beneficium ordinis oder excussionis, bénefice de discussion) machen. Hat er sich solidarisch mit dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger verbunden, so kann er sich dieser Rechtswohlthat nicht mehr bedienen. Wenn er für den Schuldner bezahlt hat, bleibt ihm der Regreß wider denselben. Die aus der Bürgschaft entstehenden Verbindlichkeiten erlöschen ganz so, wie die Verbindlichkeiten überhaupt, die Nebenverbindlichkeiten insbesondere.

Auch dieser Vertrag ist dem römischen Rechte seinem ganzen Umfange nach entnommen.

XV. Titel.

Von dem Vergleiche.

Art. 2044—2058 c. c.

Der Vergleich (transaction, transactio, depectio) ist ein Vertrag, wodurch die Contrahenten einen schon bestehenden Rechtsstreit beenden oder einem bevorstehenden vorbeugen, und gehört zu den solennen Verträgen, muß also schriftlich abgefaßt werden; außerdem ist er ein synallagmatischer Vertrag. Seine Eigenschaft als solenner Vertrag wird ihm zwar von Andern bestritten, welche die Worte des Gesetzes: ce contrat doit être redigé par écrit, in dem Sinne auslegen, daß nur des Beweises halber die Vorschrift gegeben sey, d. h. daß er nur durch Urkunden bewiesen werden könne.

Er ist entweder gerichtlich oder außergerichtlich, je nachdem er vor Gericht abgeschlossen wird, oder nicht; für beide gelten jedoch dieselben Prinzipien. Er kann, wenn er erlistet oder erzwungen worden, als nichtig angefochten werden, und ist nichtig, wenn er auf Urkunden hin abgeschlossen wurde, die nachher für falsch erklärt worden sind, oder wenn er über einen Rechtsstreit stattfand, der schon durch richterlichen Spruch beendet war, ohne daß die Parteien oder eine von ihnen es wußten. Ein bloßer Rechnungsfehler in einem Vergleiche muß verbessert werden; wegen Rechtsirrthum und Verletzung kann er nicht angefochten werden, wohl aber wegen Irrthums in der Person oder dem Gegenstande des Streites.

Wer sich nicht verbindlich machen kann ohne Beistand des Vormunds, Curators, oder der Aufsichtsbehörde, kann auch keinen Vergleich eingehen. Gemeinde- und öffentliche Anstalten können sich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaisers vergleichen (Regierungsbeschluß vom 13. Dezember 1803).

Gegenstand des Vergleichs kann nur eine Sache (oder ein

Recht) seyn, die nicht verboten oder die im Verkehr ist. Man kann sich z. B. nicht vergleichen über Streitpunkte, die den Stand einer Person angehen, wie über Abstammung eines Kindes, elterliche Gewalt, Ehe, Trennung von Tisch und Bett; eben so wenig über die Erbverlassenschaft eines noch Lebenden, weil dieses als gegen die öffentliche Ordnung und guten Sitten verstoßend, ausdrücklich untersagt ist.

XVI. Titel.

Von dem persönlichen Arreste, als einem Exekutions-Mittel in Civilsachen.

Art. 2059—2070 c. c.

Von den Grundsätzen der Handelsgesetzgebung bezüglich der persönlichen Haft, welche durch das Gesetz vom 15. Germinal Jahr VI und den code de commerce als gewöhnliches Exekutionsmittel in allen Handels- und Wechselgeschäften zugelassen erscheint, weichen die Bestimmungen der Civilgesetzgebung bedeutend ab, indem sie die Anwendung dieses Zwangsmittels im Interesse der persönlichen Freiheit auf möglichst wenige Fälle beschränken und nur gegen gewisse Personen zulassen.

In der Regel haften die Verbindlichkeiten, insofern sie in Geld oder Geldeswerth bestehen, nur auf dem Vermögen des Schuldners. Nur in gewissen Fällen hat das Gesetz Ausnahmen von diesem Grundsatze aufgestellt.

Grundlage der Bestimmungen des code civil über persönliche Haft (contrainte par corps) ist die Civilordonnanz vom Jahr 1667 und das Gesetz vom 15. Germinal Jahr VI. Das neueste Recht ist nunmehr ein milderes geworden und hat durch das Gesetz vom 17. April 1832 einen nicht unbedeutenden Theil der Härte der ältern Gesetzgebung beseitigt.

I. Vertragsweise kann sich der Schuldner nur in folgenden Fällen bei persönlicher Haft verpflichten:

1) Wenn er zufolge eines Urtheils der Gerichte Bürgschaft leistet;

2) wenn er sich für einen Schuldner verbürgt, der für die betreffende Schuld dem persönlichen Arreste unterworfen ist;

3) der Pächter kann sich zur Bezahlung des Pachtgeldes in dieser Weise verpflichten.

Alle andere mittelst Vertrag eingegangene Verbindlichkeiten zur persönlichen Haft sind ungültig und ist dem Richter verboten, darauf zu erkennen.

II. Auf den Grund gesetzlicher Bestimmung muß der Richter auf persönliche Haft erkennen:

1) Gegen den, welcher des Stellionats sich schuldig gemacht hat. Stellionat ist vorhanden, wenn man eine unbewegliche Sache verkauft oder zur Hypothek stellt und weiß, daß man nicht der Eigenthümer derselben ist, und wenn man mit Hypotheken belastete Güter für frei ausgibt, oder weniger Hypotheken angibt, als die, womit diese Güter beschwert sind.

2) Gegen den, welchem eine Sache mittelst nothgedrungener Hinterlegung (depositum miserabile) anvertraut wurde, auf Ausantwortung derselben.

3) Gegen den, der sich gewaltsam in den Besitz eines Grundstücks gesetzt hat, wegen Abtretung des Grundstücks nebst Erstattung der Früchte und der gebührenden Entschädigung des außer Besitz gesetzten Klägers.

4) Gegen den, bei welchem Gelder deponirt sind, wenn er hiefür von Staatswegen angestellt ist, auf Herausgabe dieser Gelder;

5) Gegen den, bei welchem Sachen von Gerichtswegen zur Aufbewahrung deponirt wurden, wegen Herausgabe dieser Sachen.

6) Gegen öffentliche Beamten, um sie zur Vorlage ihrer Originalurkunden, wenn dieses befohlen wurde, zu zwingen.

7) Gegen Notäre, Anwälte und Huissiers wegen Zurückgabe der zufolge ihrer Amtsverrichtungen ihnen anvertrauten Urkunden und der Gelder, welche sie auf gleiche Weise für ihre Clienten bezogen haben.

8) Gegen Fremde, die einem Franzosen schulden, wenn sie nicht in Frankreich ihren Wohnsitz oder Liegenschaften haben. Diese Verfügung ist durch das Gesetz vom 10. September 1807 angeordnet,

durch das Gesetz vom 17. April 1832 aber sehr modifizirt worden, wie weiter unten detailirt angegeben werden wird.

9) In einigen Fällen der bürgerlichen Prozeßordnung, die in der Darstellung derselben angegeben werden sollen.

III. Auf den Grund des Gesetzes kann der Richter auf die persönliche Haft erkennen:

1) Gegen diejenigen, welche durch ein im petitorischen Prozesse ergangenes und rechtskräftiges Urtheil angewiesen worden sind, ein Grundstück zu räumen und innerhalb der nächsten 14 Tage von Zustellung des Urtheils an dem Urtheil nicht nachkommen.

2) Gegen die Pächter, wenn sie am Ende des Pachtes das gepachtete Vieh, Saatkorn und Ackergeräth nicht zurückliefern.

3) In den Fällen der Artikel 126, 127, 213, 221 und 534 der Civilprozeßordnung, in welcher diese Fälle näher detailirt werden.

Die persönliche Haft kann (auch in den obigen Fällen nicht) nie gegen Minderjährige oder Interdicirte erkannt werden; gegen Frauen, unverheirathete Frauenzimmer und gegen siebzigjährige Personen nur in dem Falle des Stellionats. Frauen können sich indessen nur eines Stellionats schuldig machen, wenn sie Sondergut haben und das Stellionat dasselbe betrifft. Selbst wenn die Frau Sondergut besitzt, mit ihrem Manne aber in Gemeinschaft der Güter steht, kann sie in Hinsicht solcher Contrakte, mittelst deren sie sich mit ihrem Manne zugleich verpflichtet, kein Stellionat begehen.

Auch darf die Haft nicht wegen einer Summe, die unter dreihundert Francs ist, erkannt, ferner nicht gegen den Ascendenten, Descendenten und Ehegatten des Gläubigers, nicht gegen die Erben des Schuldners nach dessen Tode in Vollzug gesetzt werden. Die Mitglieder der ersten Kammer können nicht ohne Bewilligung der Kammer und die der zweiten Kammer nicht während der Sitzungszeit noch sechs Wochen vor- oder nachher zur Haft gebracht werden.

Die persönliche Haft kann nur, auch wo sie kraft Gesetzes stattfinden darf, mittelst eines Urtheils vollzogen werden. Der Vollzug derselben wirkt nicht störend oder einstellend ein auf das gerichtliche Exekutionsverfahren wider die Güter des Schuldners, wohl aber kann der Vollzug durch die Ertheilung eines sauf-conduit

(salvus conductus), sichern Geleits, von Seiten des Gerichtspräsidenten auf Antrag des Staatsprokurators gegeben, unterbrochen werden, wenn der Schuldner als Zeuge vor ein Schwur-, Distrikts- oder Appellationsgericht vorgeladen wird; (Artikel 783 der Prozeßordnung.)

Das Gesetz vom Jahr 1832 hat nicht allein die Verfügungen des code civil, sondern auch die des Handelsgesetzbuchs in milderem Sinne modifizirt, namentlich in Betreff der Fremden, der Verwandten und Ehegatten und hat die Dauer der Haft in den verschiedenen Fällen bedeutend abgekürzt. Die Mitglieder der Deputirten- und Pairskammer erfreuten sich schon in Folge der Verfügungen der Charte vom Jahr 1814 befreiender Bestimmungen.

XVII. Titel.

Von dem Pfandcontrakte.

Art. 2071—2091 c. c.

Der Pfandcontrakt (le nantissement, pignus) ist seiner Natur nach accessorisch, ein Zusicherungs-Vertrag, wodurch ein Schuldner seinem Gläubiger zur Sicherheit der Schuld eine Sache einhändigt. Ist der Gegenstand des Vertrags ein beweglicher, so heißt er Faustpfand (gage); ist er ein unbeweglicher, antichretischer oder Pfandnutzungs-Vertrag (antichrèse).

Das Faustpfand haftet für die Zahlung der Schuld vor allen andern Gläubigern. Dieses Vorzugsrecht ist aber bedingt, nämlich durch folgende gesetzliche Bestimmungen: Das Pfand muß mittelst einer Urkunde bestellt werden, wenn dessen Werth 150 Francs übersteigt und gibt ein untheilbares Recht. Der Gläubiger oder ein Dritter, über den er mit dem Schuldner übereingekommen, muß im Besitze des Pfandes seyn und bis zur Zahlung bleiben.

Uebrigens ist der Gläubiger verbunden, nach befriedigter Forderung das Pfand zurückzugeben, bis dahin aber als guter Haus-

vater zu verwahren. Bezüglich der öffentlichen Leihhäuser (monts-de-piété) sind spezielle Verfügungen erlassen, wie das Dekret vom 8. Thermidor XIII. Art. 411 des code pénal, Gesetz vom 26. Pluv. XII.

Der antichretische Vertrag hat, wie gesagt, eine Liegenschaft zum Gegenstande der Zusicherung, mit dem Rechte für den Gläubiger, die Früchte derselben als Zinsen zu beziehen, wenn die Forderung Zinsen trägt; wenn nicht, um solche auf das Kapital als Abschlagszahlung anzurechnen.

Auch bei diesem Vertrage sagt, wie beim Vergleiche der code civil: l'antichrèse ne s'etablit que par écrit; und wir sind deßhalb mit Duranton der Ansicht, daß die urkundliche Bestellung zu der Form des Geschäftes gehört. Andere dagegen sind, wie dort auch, der Meinung, diese Verfügung sey nur in dem Sinne zu verstehen, daß der Beweis nur durch Urkunden, nicht durch Zeugen zulässig sey.

Der Gläubiger ist berechtigt, die Liegenschaft so lange inne zu halten, bis er gänzlich bezahlt ist, aber durchaus nicht, sie zu behalten, wenn der Schuldner nicht bezahlt; jede Uebereinkunft mit Letzterem in diesem Sinne ist ungültig. Er muß sie vielmehr, wenn er bezahlt worden, zurückgeben, oder sie mittelst Anrufung des Gerichtes durch einen Notär versteigern lassen, wenn der Schuldner nicht zahlen will oder kann. Dann ist ihm allerdings die Ersteigerung derselben gestattet. Während seines Besitzes hat er die Sorgfalt eines guten Hausvaters für das Pfand zu prästiren. Sein Recht ist, wie beim Faustpfand, ein untheilbares.

XVIII. Titel.

Von den Privilegien und Hypotheken.

Art. 2092—2203 c. c.

Wir haben in dem Anhange zur Gerichtsverfassung, in dem Kapitel über „Hypothekenamt" schon angeführt, wie das ältere fran-

zösische Recht in dieser Lehre nach dem römischen sich geordnet hatte, mit Ausnahme der Länder des nantissement, wie also die Prinzipien der Generalität und Nichtöffentlichkeit der Hypotheken (généralité et clandestineté des hypothèques) die herrschenden waren; wie jedoch an beweglichen Sachen keine Hypotheken erworben und wie die vertragsweisen nur mittelst öffentlicher Urkunden, abweichend vom römischen Rechte, bestellt werden konnten. Ferner wie das Zwischenrecht das System der Oeffentlichkeit und der Spezialität (publicité et spécialité) der Hypotheken einführte, das heißt die Wirksamkeit derselben von der Eintragung in öffentliche Register abhängig machte, und von dem Grundsatze ausging, daß man nur für eine bestimmte Summe und nur auf bestimmte Liegenschaften ein Hypothekenrecht mittelst Vertrag erwerben könne; wie zum Vollzug dieses Gesetzes Hypothekenämter errichtet und wie dieselben organisirt wurden.

Endlich wie die Gesetzgeber des code civil nach langen Kämpfen zwischen den Anhängern des durch das Edikt vom Jahr 1771 modifizirten römischen Rechts, und denen des Gesetzes vom 11. Brum. VII. sich zuletzt für das System dieses Gesetzes erklärten. Nicht ohne Einfluß hiebei war die aktive Theilnahme des damaligen ersten Consuls und spätern Kaisers, der bei verschiedenen Veranlassungen einen juristischen Scharfblick und eine Gewandtheit in dem Erfassen und der Kritik der zu Sprache kommenden Grundsätze offenbarte, welche an einem Soldaten unbegreiflich erscheinen und für das eminente, umfassende Genie dieses Mannes am besten zeugen.

Die Hauptfrage: wird der Credit am besten gewahrt durch das System der Publicität oder der Clandestinität? wird von den Anhängern und Gegnern des einen oder des andern Systems natürlich auch verschieden beantwortet; beiden aber stehen jedenfalls für ihre Ansichten sehr gewichtige Gründe zur Seite. Während von einer Seite behauptet wird, der Credit werde durch die Veröffentlichung der finanziellen Verhältnisse in den Hypothekenämtern erschüttert, beharrt die Gegenpartei darauf, daß er gerade dadurch befestigt und gesichert werde, da man sich ja von der materiellen Lage der Personen, mit denen man contrahiren, oder denen man Vermögen anvertrauen wolle, am besten auf diese Weise überzeugen

könne. Oft schon war die Reform des jetzigen Hypothekensystems auf der Tagesordnung der gesetzgebenden Gewalt, der Gegenstand umfassender Arbeiten des Justizministeriums, der Gerichte und ausgezeichneter Juristen, aber immer noch ist man, trotz unzweifelhafter und anerkannter Mängel beim Alten geblieben aus Furcht, erschütternd in die bestehenden Verhältnisse einzugreifen und am Ende mit den neuen Experimenten nichts Wesentliches gebessert zu haben.

Die Privilegien oder Vorzugsrechte können sowohl bewegliche Sachen, als Liegenschaften, die Hypotheken nur letztere zum Gegenstande haben. Alle die Güter und Sachen der einen und der andern Art müssen, um der Gegenstand dieser Rechte seyn zu können, im Verkehr sich befinden. Sie bilden, insoferne sie einem Verpflichteten oder Schuldner gehören, das gemeinschaftliche Unterpfand seiner Gläubiger und der Preis, welcher aus ihnen bei einer Veräußerung erlöst wird, soll verhältnißmäßig unter sie vertheilt werden, wenn nicht rechtmäßige Ursachen eintreten, wodurch einer dem andern vorgezogen wird. Diese Ursachen aber, die einen Vorzug begründen, sind die Privilegien und Hypotheken. Sie sind dingliche Rechte auf ein fremdes Gut und untheilbare Rechte und gehen, wie in der Regel jedes Recht, auf die Erben und Rechtsnachfolger des Gläubigers über.

Ein Privilegium (privilége) ist ein Recht, welches die Beschaffenheit der Forderung einem Gläubiger ertheilt, den übrigen, selbst den hypothekarischen Gläubigern vorzugehen. Unter den privilegirten Gläubigern *) richtet sich der Vorzug nach den verschiedenen Eigenschaften der Privilegien, und solche, die in demselben Range stehen, werden nach Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt. Die Privilegien können auf Mobilien oder auf Immobilien haften, wie schon erwähnt, und entweder auf alle Güter des Schuldners sich erstrecken, allgemeine Privilegien, oder nur auf bestimmte Mobilien oder Liegenschaften, besondere Privilegien.

---

*) Das Privilegium des öffentlichen Schatzes und seine Rangordnung ist durch verschiedene spezielle Gesetze bestimmt, so durch das Gesetz vom 5. September 1807 Nummer 80 und 81. Gutachten des Staatsraths vom 13. Februar 1808. Gesetz vom 18. November 1808 Nummer 83.

a) Allgemeine Privilegien an den Mobilien in ihrer Gesammtheit haben in folgender Rangordnung: 1) die Gerichtskosten, 2) die Leichenkosten, 3) die Kosten der letzten Krankheit, 4) der Lohn der Dienstboten für das laufende Jahr, 5) was dem Schuldner und seiner Familie an Lebensbedürfnissen in den letzten 6 Monaten von denen, die im Kleinen liefern (Bäcker, Metzger), in dem letzten Jahre von Großhändlern und Kostgebern geborgt wurde.

b) Privilegien an gewissen Mobilien haben: 1) die Vermiether und Verpächter für die Miethgelder und Pachte an den Früchten und der Erndte des letzten Jahrs, so wie an dem Werth des ganzen Inventars der Häuser oder Pachtgüter; 2) der Gläubiger an dem Unterpfand, das er in Händen hat; 3) die Kosten, welche auf die Erhaltung einer Sache verwendet wurden, auf diese Sache; 4) der Kaufpreis unbezahlter Mobiliargegenstände, wenn der Schuldner sie noch besitzt; 5) die Lieferungen des Gastwirths an den Effekten des Reisenden, die in sein Gasthaus gebracht worden sind; 6) der Fuhrlohn und die Nebenkosten an der transportirten Sache und 7) die Forderungen, die daraus entstehen, daß öffentliche Beamte in ihren Amtsverrichtungen ihre Gewalt mißbraucht oder pflichtwidrig gehandelt haben, an den Zinsen und dem Kapital der von ihnen gestellten Dienstcautionen.

c) An Immobilien haben ein Privilegium: 1) der Verkäufer einer unbeweglichen Sache an dieser Sache für den Kaufpreis; 2) derjenige, der das Geld zur Erwerbung einer unbeweglichen Sache hergegeben hat, an derselben, vorausgesetzt jedoch, daß er urkundlich beweisen kann, wie er das Geld für diesen Zweck vorgelegt und den Kaufschilling auch wirklich bezahlt hat; 3) die Miterben an den zur Erbschaft gehörigen Immobilien, zur Sicherstellung der unter ihnen gemachten Theilungen und desjenigen, was ein Miterbe dem andern auf seinen Antheil herausgeben muß; 4) die Baumeister, Bau-Unternehmer, Maurer und sonstige Arbeiter, welche gebraucht worden sind, um Gebäude, Kanäle oder andere Werke jeder Art aufzuführen oder zu verbessern, an diesen Gebäuden und Arbeiten für ihre hieraus resultirenden Forderungen und 5) diejenigen, welche das Geld geliehen haben, diese Maurer und Arbeiter zu bezahlen.

d) Die Privilegien, welche sich auf die Mobilien und Immobilien zugleich erstrecken, sind den Forderungen und Rechten zugestanden, welchen eine gesetzliche Hypothek beigelegt ist, wie den Rechten der Mündel an den Gütern des Vormunds, der Frauen an den Gütern des Mannes, des Staats, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten an den Gütern ihrer Verwalter und Einnehmer.

Die Erhaltung der Privilegien und ihre Wirksamkeit wird durch die Einschreibung derselben in die Register der Hypothekenämter (Inscription) bedingt. Einige der Privilegien bedürfen jedoch nach gesetzlicher Bestimmung dieser Formalität, deren bei der Einschreibung der Hypothekenbestellung näher gedacht werden wird, nicht, wie die unter a. angeführten allgemeinen Privilegien, an den gesammten Mobilien.

Die Hypotheke ist ein dingliches Recht an Immobilien, welche für die Erfüllung einer Verbindlichkeit haften; sie ist ihrer Natur nach untheilbar und geht auf Erben und Rechtsnachfolger über. Die Classifizirung der Hypotheken entspricht ganz der des römischen Rechts. Wie dieses dieselben eintheilte in gesetzliche, tacita oder legalia, in prätorische, judicialia und praetoria, in vertragsmäßige, voluntaria und conventionalia, so unterscheidet der code civil zwischen gesetzlichen (légales), gerichtlichen (judiciaires) und vertragsmäßigen Hypotheken (hypothèques conventionelles), je nachdem die Hypothek aus dem Gesetze entsteht, oder aus Urtheilen und gerichtlichen Handlungen entspringt oder von den Verträgen der Parteien und der äußern Form der Urkunden abhängt.

Gesetzliche Hypotheken sind zugestanden:

1) Den verheiratheten Frauen an den Gütern ihrer Männer. Auch nach dem römischen Rechte stand den Frauen ein gesetzliches allgemeines Pfandrecht zu wegen der dos und deren Vermehrung, wegen der donatio propter nuptias und der Paraphernalien.

2) Den Minderjährigen und Interdicirten an den Gütern ihres Vormunds; ganz wie im römischen Rechte.

3) Dem Staate, den Gemeinden, den öffentlichen Anstalten an den Gütern ihrer Verwalter und Einnehmer; dem römischen Fiskus war gleichfalls diese gesetzliche Hypotheke bewilligt, so wie seinem Cessionär, und nach der Ausdehnung des römischen Rechts in Frank-

reich und Deutschland durch die Praxis auch den Städten, Kirchen, Stiftungen ꝛc.

Die gerichtliche Hypothek entspringt aus Urtheilen zum Vortheile desjenigen, der sie erwirkt hat; das Urtheil mag ein definitives oder ein provisorisches, ein contradiktorisches, das heißt, wo beide Theile vor Gericht erschienen waren, oder ein Defaut-Urtheil (Contumazialurtheil) seyn, wo der Beklagte sich nicht vor Gericht einfand. Sie entspringt ferner selbst aus Anerkennungen oder Bewährungen von Unterschriften, die sich unter einer verbindlichen Privaturkunde befinden, sobald diese Anerkennung vor Gericht geschieht. Sie kann geltend gemacht werden an den Immobilien des Schuldners, die er bei Erlaß des Urtheils oder Anerkennung der Unterschrift schon erworben hatte oder noch später erwerben mag.

Schiedsrichterliche Urtheile müssen, um eine Hypothek bewirken zu können, mit einem gerichtlichen Vollzugsbefehl zuvor versehen worden seyn. Urtheile, welche im Auslande ergangen sind, können gleichfalls in Frankreich nur dann eine Hypotheke begründen, wenn sie zuvor von einem französischen Gerichte vollziehbar erklärt worden sind.

Eine vertragsmäßige Hypotheke kann nur mittelst einer vor zwei Notären oder vor einem Notär und zwei Zeugen in authentischer Form verfertigten Urkunde bestellt werden. Nur die gegenwärtigen Güter, nicht die künftigen können Gegenstand der Hypothekenbestellung seyn, und Natur und Lage eines jeden der zur Hypotheke bestellten Immobilien muß besonders ausgedrückt werden. Alle Güter zusammen oder einen Theil derselben kann der Schuldner nicht mittelst eines Vertrags zur Hypotheke stellen, wenn dieses nur in allgemeinen Ausdrücken geschieht. Diese Verfügungen resultiren aus dem Prinzip der Spezialität der Hypotheken, resp. bilden das Wesen derselben. Auch ist eine Hypotheke nur dann gültig, wenn die Summe, wofür sie verwilligt wird, gewiß und in der Urkunde bestimmt ist.

Die Hypotheken zu Gunsten der Minderjährigen und Interdicirten an dem Vermögen ihres Vormunds, so wie die der Frauen wegen ihres Vermögens an dem der Männer treten ein kraft Gesetzes, unabhängig von der Inscription, von dem Tage an,

wo der Vormund die Verwaltung übernommen hat, beziehungsweise von dem Tage der Heirath an. Unter allen übrigen Gläubigern hat eine Hypothek, sie mag gesetzlich, gerichtlich oder vertragsmäßig seyn, erst von dem Tage an einen Rang, da der Gläubiger ihre Inscription oder Eintragung in die Hypothekenregister nach der vom Gesetze bestimmten Form und Weise bewirkt hat. Der Tag der Vormundschaft, der Heirath und der Inscription ist also die Grundlage der Rangordnung, die sich dann nach dem Rechtsgrundsatze prior tempore, potior jure, das heißt die der Zeit nach frühere geht der spätern vor, richtet.

Die Hypotheken müssen, wie die Privilegien, mit alleiniger Ausnahme der angeführten vom Gesetze ausdrücklich dispensirten Hypotheken und Privilegien, um wirksam seyn zu können, in die Register der Hypothekenbewahrer in gesetzlich vorgeschriebenen Formen eingetragen worden seyn. Die Hypothekenämter, ihre Organisation und Attribute haben wir in dem Anhange zur Gerichtsverfassung näher beleuchtet und verweisen deßhalb hier darauf hin, indem wir zur Beantwortung der weitern Fragen übergehen, wie die Inscription bewerkstelligt wird und wer dieselbe betreibt?

Die Eintragung geschieht auf dem Bureau der Hypothekenbewahrung des Bezirks, in welchem die dem Privilegium oder der Hypothek unterworfenen Güter gelegen sind. Alle am nämlichen Tage eingetragenen Gläubiger haben eine Hypothek vom nämlichen Datum, die sie verhältnißmäßig geltend machen ohne Unterschied, ob die Eintragung Morgens oder Abends geschehen ist. Um die Eintragung zu bewirken, überreicht der Gläubiger selbst oder durch einen Dritten dem Hypothekenbewahrer die Urschrift oder eine authentische Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, welche den Entstehungsgrund des Privilegiums oder der Hypotheke abgibt. Er legt zwei auf gestempeltes Papier geschriebene Auszüge (bordereaux) bei, von denen das eine auf das Urtheil oder die Urkunde selbst geschrieben seyn darf, und welche enthalten müssen: 1) Namen, Vornamen, Wohnort des Gläubigers, seinen Stand oder sein Gewerbe, die Wahl eines Wohnsitzes für ihn innerhalb des Bezirks des Hypothekenbewahrers; 2) Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners; 3) Datum und Beschaffenheit der

Urkunde, welche das Privilegium oder die Hypothek begründet; 4) den Kapitalbetrag der Forderungen, die in dem begründenden Titel selbst ausgedrückt sind, den Betrag der Accessorien dieses Kapitals und die Zeit, wo die Zahlung gefordert werden kann; 5) die Anzeige der Gattung und der Lage der Güter, woran er sein Privilegium oder seine Hypothek aufrecht halten will; dieses ist indessen nur bei vertragsmäßigen, nicht bei gesetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken nöthig.

Der Hypothekenbewahrer bemerkt in seinem Register den Inhalt der Bordereaux, gibt demjenigen, der die Eintragung verlangt hat, den Originaltitel oder die Ausfertigung des Titels, so wie eines der beiden Bordereaux zurück und bezeugt am Schlusse desselben, daß er die Eintragung gemacht habe.

Die Eintragungen halten die Hypothek und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tag ihres Datums anzurechnen, aufrecht; ihre Wirkung hört auf, wenn diese Eintragungen vor Ablauf der Frist nicht erneuert worden sind.

Die Ehemänner und Vormünder sind verbunden, die ihnen auferlegten gesetzlichen Hypotheken eintragen zu lassen, und können im Unterlassungsfalle wegen Stellionat verfolgt werden. Die Nebenvormünder sind verpflichtet, wenn die Vormünder säumig sind, die Eintragung der Legalhypothek gegen dieselben zu betreiben bei Strafe eigener Verantwortlichkeit. Wenn die Vormünder, Gegenvormünder, Ehemänner die Hypothek zu Gunsten ihrer Pupillen und Frauen nicht haben eintragen lassen, so läßt sie der Staatsprokurator eintragen. Die Legalhypotheken an den Gütern der Administratoren und Einnehmer hat der Staat, die Gemeinde oder betreffende Stiftung, Kirche 2c. durch ihre hiezu bestimmten Organe besorgen zu lassen. In den übrigen Fällen ist es überall Sache des Gläubigers, seiner Erben und Rechtsnachfolger, die Eintragung geschehen zu lassen.

Ein Gleiches gilt von der nach zehnjähriger Frist nothwendig gewordenen Erneuerung der Einschreibung der Hypotheken und Privilegien.

Durch die Transscription, gleichfalls eine Eintragung von Rechtstiteln, welche ein Privilegium begründen, in die Register des

Hypothekenbureaus wahren nachfolgende privilegirte Gläubiger ihr Vorzugsrecht an den betreffenden Immobilien:

1) Der Verkäufer an dem verkauften Gute, durch die Transscription der Kaufurkunde, wenn sie besagt, daß der Kaufschilling noch nicht oder erst theilweise bezahlt sey. Der bezahlte und der rückständige Theil muß angegeben werden. Der Verkäufer kann auch statt der Transscription die Inscription wählen. Wenn der Verkäufer die Transscription gewählt hat, so muß der Hypothekenbewahrer von Amtswegen auch die Inscription des Privilegiums in seine Register vornehmen.

2) Ganz dasselbe gilt von dem, welcher den Kaufschilling zur Erwerbung eines Guts vorgestreckt hat. Durch die Transscription oder Kaufurkunde wird auch sein Privilegium gewahrt, wenn dieselbe constatirt, daß er hiefür das Geld vorgestreckt hat.

Der Miterbe und jeder Miteigenthümer wahrt sein Privilegium, das er wegen der Ansprüche, die ihm aus der Theilung des Gemeingutes resultiren, hat, durch die Inscription, indem die Transscription hier weder erforderlich noch hinreichend ist.

Die Transscription ist außerdem die Eintragung oder Uebertragung von Erwerbungsurkunden behufs der Vervollständigung des Eigenthums in die Register des Hypothekenbewahrers, welcher in Beziehung auf sie dieselben Verrichtungen vorzunehmen hat und derselben Verantwortlichkeit unterworfen ist wie bei der Inscription der Unterpfänder und Privilegien. Der Gläubiger des Verkäufers, der Verkäufer, der Käufer, der Schenknehmer, der Schenkgeber, kurz ein Jeder, welcher bei der Transscription des Erwerbtitels rechtlich betheiligt ist, kann dieselbe verlangen. Sie ist unbedingt nothwendig bei der Erwerbung von Liegenschaften mittelst Schenkung unter Lebenden. Ihre Wirkung aber besteht darin, daß sie das Eigenthum an den Immobilien, welche Gegenstand eines hypothekarischen Rechts seyn können, completirt oder die Completirung gestattet. Sie ist also nicht gleich dem Veräußerungsvertrag das Mittel, eine Liegenschaft zu erwerben und die Erwerbung einer solchen hängt nicht von ihr ab, sondern sie vervollständigt nur das schon erworbene Eigenthum z. B. nur in Folge der Transscription kann der Erwerber die nöthigen Schritte thun, um

die erworbenen Liegenschaften von den darauf haftenden Hypotheken zu befreien.

Eingetragene Hypotheken und Privilegien werden mit Einwilligung der Parteien, die dabei ein Interesse haben, oder kraft eines rechtskräftig gewordenen Urtheils ausgestrichen. Diejenigen, welche die Ausstreichung (Radiation) nachsuchen, haben die Ausfertigung der Urkunde, welche die Einwilligung enthält oder die Ausfertigung des Urtheils, auf dem betreffenden Hypothekenamte zu hinterlegen. Auf angebrachte Klage um Streichung müssen die Gerichte dieselbe befehlen, wenn die aus einem Privilegium oder einer Hypothek entstandenen Rechte auf eine gesetzliche Weise getilgt sind, oder wenn die Eintragung, ohne auf einen Titel oder ein Gesetz gegründet zu seyn, oder zufolge eines unregelmäßigen Titels oder eines erloschenen, oder eines durch Zahlung wieder aufgehobenen Titels geschehen ist.

Ueber die geschehene Ausstreichung ertheilt der Hypothekenbewahrer eine Urkunde, welche in vorgeschriebener Form die Ausstreichung constatirt und Certifikat heißt.

Die Reduktion (Verminderung oder Beschränkung) einer Inscription ist die theilweise Streichung oder Löschung einer solchen, die schon genommen ist. Sie kann mittelst eines Vertrags geschehen und ist dann eine freiwillige, oder sie geschieht kraft eines richterlichen Urtheils, und ist dann eine gezwungene. Die Reduktion kann die Pfandsumme oder die haftenden Liegenschaften oder beide zusammen treffen. Sie kann nur dann vom Gerichte anbefohlen werden, wenn der Werth der verpfändeten Güter zu der Summe oder dem Vermögen, für das sie haften, in einem solchen Mißverhältnisse steht, daß der Werth jener den Werth dieser um mehr als ein ganzes Drittel übersteigt.

Wenn der Vormund auf Reduktion der gegen ihn zu Gunsten seines Mündels bestehenden Inscription klagt, so richtet er die Klage gegen den Beivormund, und wird der Familienrath in seinem Gutachten und die Staatsbehörde in ihren Conclusionen gehört. Der Ehemann hat in diesem Falle die Zustimmung seiner Frau und ihrer vier nächsten Anverwandten zuerst zu erholen und richtet dann die Klage auf Reduktion gegen die Staatsbehörde. Inscriptionen gegen

Administratoren und Einnehmer des Staates, der Gemeinden, Stiftungen ꝛc. können nach dem Gesetz vom 16. September 1807 nur mit Genehmigung des Oberrechnungshofes reducirt werden; nach der Meinung einiger Rechtslehrer selbst dann nicht.

Die Eintragung ertheilt den Unterpfändern ihre Wirksamkeit gegen dritte Personen. Unter diesen sind hier zu verstehen die sonstigen Gläubiger des Schuldners, so wie die dritten Besitzer der verpfändeten Liegenschaften.

Also nur mittelst der Eintragung kann das Unterpfandsrecht gegen dritte Besitzer geltend gemacht werden und wird der Rang des Rechtes gesichert. Nur die durch das Gesetz ausdrücklich ausgenommenen Hypotheken, deren wir schon oben gedacht haben, bedürfen der Eintragung nicht.

Die Hypotheken und Privilegien erlöschen:

1) Durch Erlöschung der Hauptschuld;

2) durch Verzichtleistung des Gläubigers auf die Hypothek;

3) Durch Erfüllung der Formen, welche dem dritten Besitzer vorgeschrieben sind, um die von ihm erworbenen Güter frei zu machen, durch das Purgationsverfahren, welches im Wesentlichen darin besteht, daß der Erwerber seinen Rechtstitel transscribiren, dann die eingeschriebenen Gläubiger auffordern läßt, sich zu melden und zu erklären, ob sie mit der Zahlung des Kaufschillings, die er sofort bewerkstelligen wolle, einverstanden seyen, oder ob sie auf Versteigerung der Liegenschaft bestehen. Im letztern Falle wird sodann die Liegenschaft öffentlich versteigert, im erstern müssen die inscribirten Gläubiger den Kaufschilling ausbezahlt erhalten; in beiden Fällen aber wird durch dieses Verfahren die Liegenschaft von den auf ihr haftenden Lasten purgirt, befreit. Erste Bedingung und Mittel hiezu war, wie wir eben gezeigt haben, wiederum die Transscription.

4) Durch die Verjährung; sie wird vollendet zum Vortheil des Schuldners bezüglich der Güter, die in seinen Händen sind, in dem Zeitraum, in welchem die Klage verjährt, welche die Hypotheke oder das Privilegium begründete; zum Vortheil des dritten Besitzers in der Zeitfrist, welche erforderlich ist, um das Eigenthum überhaupt für sich durch Verjährung zu erwerben. Der

Lauf dieser Verjährungen wird nicht durch die Inscription des Gläubigers unterbrochen.

XIX. Titel.

Von der gezwungenen Vergantung unbeweglicher Güter und der Rangordnung unter den Gläubigern.

Art. 2204—2218 c. c.

Der Gläubiger ist berechtigt, wenn der Schuldner nicht zahlen will oder kann, die ihm an dem Vermögen desselben zustehenden Rechte in der Art wirksam zu machen, daß er mittelst Anrufung der Gerichte und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Formen die Immobilien des Schuldners zur öffentlichen Vergantung bringen läßt, um sich aus dem Erlöse dann bezahlt zu machen. Dabei hat der Gläubiger nicht nothwendig, bevor er seine Rechte auf die Immobilien des Schuldners geltend macht, das Mobiliarvermögen desselben zuerst anzugreifen und verganten zu lassen. Das Verfahren, das hiebei zu beobachten und das bei dem Erstinstanzgerichte zu betreiben ist, in dessen Sprengel die Liegenschaften oder der Haupttheil derselben, der Hauptsitz der Bewirthschaftung gelegen sind, gehört in die Prozeßordnung und zwar in jenen Theil derselben, der von der Execution der Urtheile handelt.

Nicht minder verweist der code civil bezüglich der Rangordnung der Gläubiger auf die betreffenden Artikel des Civilprozesses hin und es wäre überhaupt richtiger gewesen, diesen Titel dorthin und zwar an die Spitze des Kapitels, welches von der Beschlagnahme der Immobilien (saisie-immobilière) handelt, zu verweisen. Hier wäre allenfalls noch zu bemerken, daß die Vergantung der Immobilien nur kraft eines authentischen und vollziehbaren (executorischen) Titels wegen einer gewissen (sichern, bestimmten) Schuld, die zugleich liquid ist, verordnet werden kann. Wirklich stattfinden kann sie aber nur in Folge richterlicher Verordnung oder Urtheils, letzteres mag provisorisch oder definitiv seyn, wenn es nur im erstern Falle, der Appellation unbehindert, provisorisch vollstreckt

werden darf. Einem jeden Verfahren auf Vergantung muß ein Zahlbefehl (commandement de payer) an den Schuldner vorhergehen, dem überhaupt jede Gelegenheit gegeben werden muß, Mittel, Wege und Zeit zu finden, durch ganze oder theilweise Zahlung der Vergantung, die ihn zur Verarmung führt, vorzubeugen, da es die Aufgabe dieses Theils der Gesetzgebung ist, die Rechte des Gläubigers und zugleich die Lage des Schuldners gebührend zu berücksichtigen und beider Interessen möglichst in Einklang zu bringen, nach den Geboten des Rechts, des Credits und der Humanität.

XX. Titel.

Von der Verjährung.

Art. 2219 — 2281 c. c.

Die Verjährung (praescriptio, prescription) ist ein Mittel, durch Ablauf einer gewissen Zeitfrist und unter den im Gesetze bestimmten Bedingungen, etwas zu erwerben (erwerbende Verjährung, p. acquisitiva) oder sich von Verbindlichkeiten zu befreien (p. extinctiva, eigentliche Präscription). Nach dem Vorgange des Pandektenrechts, dem der französische Gesetzgeber in dieser Lehre folgte, hat derselbe beide Verjährungen zugleich und neben einander in diesem Titel behandelt, obwohl sie beide von einander sehr verschieden sind. Der Hauptunterschied zwischen ihnen besteht darin, daß die erstere, die Acquisitiv-Verjährung oder Ersitzung (usucapio) sich nur auf das Eigenthumsrecht an Sachen und auf Dienstbarkeiten bezieht, die zweite auf die Klagen. Die erste bestätigt eine Erwerbung mittelst eines rechtmäßigen, die vorschriftsmäßige Zeit andauernden Besitzes; die zweite tritt zerstörlich als Einrede den Klagen und dem Klagerecht entgegen.

Jeder, der Vermögen besitzen kann, ist berechtigt, ein Recht, das er erworben hat, durch Ersitzung zu vervollständigen, ist befugt zu verjähren. Gegen einen Jeden, auch gegen den Staat oder eine Gemeinde, nur nicht gegen Minderjährige und Interdicirte, gegen

Ehefrauen*), auch nicht unter Eheleuten und nicht gegen den Beneficiarerben wegen der Forderungen die er an den Nachlaß hat, läuft die Verjährung. In diesen Fällen steht der Lauf der Verjährung still, nach dem Rechtsausdruck: die Verjährung ruht (quiescit, dormit, la p. est suspendue). Sie ruht ferner: 1) in dem Falle, wo die Klage der Frau erst nach der Wahl der Annahme der Gütergemeinschaft oder der Verzichtleistung auf dieselbe, angestellt werden kann; 2) in dem Falle, wo der Mann, der ein seiner Frau zugehöriges Gut ohne ihre Einwilligung veräußert hat, den Verkauf gewähren muß. Sie läuft endlich nicht in Hinsicht einer Forderung, welche von einer Bedingung abhängt, bis die Bedingung eintritt; in Hinsicht einer Klage auf Gewährleistung, bis die Eviction statt hat; in Hinsicht einer an einem bestimmten Tage fälligen Forderung, bis dieser Tag erschienen ist.

Man kann nicht im Voraus auf eine Verjährung verzichten, aber wohl auf die wirklich vollendeten, und zwar ausdrücklich durch Erklärung oder stillschweigend durch eine Handlung, welche voraussetzen läßt, daß man dem erworbenen Rechte entsage. Nur wer veräußern kann, ist berechtigt, zu verzichten. Die Verjährung kann in jeder Lage des Rechtsstreites, selbst vor dem Appellhofe vorgeschützt werden; der Richter aber darf nicht von Amtswegen den Vertheidigungsgrund, welchen die Verjährung darbietet, ersetzen. Auch dritte Personen, als Gläubiger oder Andere die dabei ein Interesse haben, können sich auf die vollendete Verjährung beziehen, selbst wenn der Schuldner oder der Eigenthümer Verzicht darauf leistet.

Sachen, die dem Verkehr entzogen sind, können nicht der Gegenstand der Erwerbung mittelst der Verjährung seyn. Gegenstände der Ersitzung können nur liegenschaftliche Rechte (Eigenthum und Dienstbarkeiten) seyn, nie bewegliche Güter oder Sachen. Denn in Beziehung auf diese stellt der code civil, zur Beförderung des Handels und Verkehrs das Prinzip auf: „en fait de meubles la possession vaut titre", das heißt, in Betreff der beweglichen Sachen, gilt der (bloße) Besitz als Rechtstitel. Der Besitz gilt als

*) Das heißt: in der Regel; siehe weiter unten die Ausnahmen.

Rechtsgrund, vertritt die Stelle eines Rechtstitels. Dennoch kann ich ausnahmsweise und von diesem Grundsatze abweichend eine Sache, die mir verloren ging oder entwendet wurde, drei Jahre lang von dem Tag des Verlustes oder des Diebstahls an gerechnet, von jedem, in dessen Händen ich sie finde, vindiciren, und diesem bleibt der Regreß wider den vorbehalten, von dem er die Sache hat. Hat der effektive Besitzer der verlornen oder gestohlnen Sache sie auf einem Jahrmarkt, einem Markte, einer öffentlichen Versteigerung oder von einem Handelsmanne gekauft, der mit ähnlichen Dingen handelt, so muß ich, um sie vindiciren zu können, den Preis zurückerstatten, welchen der dermalige Besitzer für dieselbe bezahlt hat.

Der Besitz selbst, (Mittel, wodurch die Ersitzung möglich und zulässig ist, possessio, la possession) ist die körperliche Inhabung oder der Genuß einer Sache oder eines Rechts, die wir in unserer Gewalt haben, oder das wir ausüben, entweder selbst in eigener Person oder durch einen andern, der die Sache in unserm Namen inne hat, oder das Recht ausübt. Nur mittelst eines fortdauernden, ununterbrochenen, ruhigen, öffentlichen, unzweideutigen Besitzes als Eigenthümer kann man verjähren, d h. durch Ersitzung sein Eigenthum bestätigen. Gewaltsame Handlungen können keinen Besitz begründen, wodurch eine Verjährung bewirkt werden könnte. Auch kann der, welcher nur für einen andern besitzt, als Pächter, Depositär, Nießbraucher ꝛc. nie verjähren, wie lange er auch besitzen mag.

Fortdauernd und ununterbrochen muß der Besitz seyn, damit nicht die Ersitzung innerhalb der für sie gesetzlich bestimmten Zeitfrist gestört werde. Denn beide Arten von Verjährung, die acquisitive wie die extinctive, können unterbrochen werden. Die Unterbrechung in Beziehung auf die acquisitive Verjährung (usurpatio) ist die Thatsache, daß der Besitzer des Besitzes der Sache verlustig ging, oder eine Dienstbarkeit nicht mehr ausüben kann, in Folge eines Naturereignisses oder einer Handlung eines Menschen. Sie wird die natürliche Unterbrechung genannt. Die Unterbrechung der Extinctivverjährung ist eine Handlung, mittelst welcher die Person, gegen die man verjährt, ihr Klagerecht geltend macht, und diese Unterbrechung wird die bürgerliche genannt (interruptio naturalis; interruptio civilis).

Eine Vorladung vor Gericht, ein Zahlungsbefehl, eine Pfändung oder Beschlagnahme, welche demjenigen insinuirt worden sind, den man verhindern will, zu verjähren, machen die Civil-Interruption aus. Die Unterbrechung dieser Art wird jedoch als nicht geschehen betrachtet, wenn die Vorladung wegen Formfehler ungültig ist, der Kläger von der Klage absteht, die Instanz erlöschen läßt oder wenn seine Klage verworfen wird.

Ferner wird die Verjährung dadurch unterbrochen, daß der Schuldner oder der Besitzer das Recht desjenigen anerkennt, wider den er verjährte.

Die Verjährung wird nicht nach Stunden, sondern nach Tagen berechnet: sie ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Zeitfrist abgelaufen ist. Sie kann eine Zeitfrist von 30 Jahren, von 20 und 10 Jahren, von 5, 3 und 2 Jahren, von einem Jahre und von 6 Monaten erfordern, je nach gesetzlicher Bestimmung.

In 30 Jahren werden verjährt alle dinglichen und persönlichen Klagen, ohne daß derjenige, der sich auf diese Verjährung bezieht, nöthig hat, einen Titel davon vorzulegen, oder daß man ihm die Einrede, daß er in bösem Glauben gewesen sey, entgegensetzen könnte. Unter bösem Glauben ist hier unredlicher Besitz zu verstehen.

Der Schuldner einer Rente kann deßhalb nach 28 Jahren, von dem Datum des letzten Titels anzurechnen, angehalten werden, seinem Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger einen neuen Titel, das heißt ein neues Schuldbekenntniß auf seine Kosten zu verschaffen.

Wer in gutem Glauben und durch einen rechtmäßigen Titel (Rechtsgrund) eine Liegenschaft erwirbt, verjährt das Eigenthum daran in 10 Jahren, wenn der wahre Eigenthümer in dem Sprengel des Appellhofs wohnt, in dessen Umfang das Immobil liegt, und in 20 Jahren, wenn er außerhalb dieses Sprengels wohnhaft ist. Der gute Glaube wird immer vermuthet; wer den bösen Glauben behauptet, muß ihn beweisen. Auch ist es hinreichend, wenn der gute Glaube im Augenblick der Erwerbung vorhanden war. Ein Titel, der wegen Mangel an Form ungültig ist, kann der Verjährung von 10 und 20 Jahren nicht zur Grundlage dienen, wohl aber der von 30 Jahren, da ein Titel überhaupt dort nicht mehr nöthig ist.

Baumeister und Bauunternehmer können nicht mehr nach zehn Jahren durch Klage belangt werden für die von ihnen oder unter ihrer Leitung aufgeführten Hauptbauten.

In 5 Jahren nach erfolgter Entscheidung des Prozesses ist die Klage verjährt wider den Richter und die Anwälte wegen der ihnen anvertrauten Aktenstücke; ferner verjähren in derselben Zeit:

1) Rückständige Unterhaltspensionen.

2) Rückstände fällig gewordener Erb- und Leibrenten.

3) Die Miethgelder der Häuser.

4) Der Pachtschilling der Landgüter.

5) Zinsen von geliehenem Gelde, und überhaupt alles, was jährlich oder in kürzern periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist.

In 3 Jahren verjähren die Vindicationsklagen wegen verlorner oder entwendeter Gegenstände.

In 2 Jahren verjähren die Klagen:

1) Gegen Huissiers wegen Herausgabe der Aktenstücke, die ihnen anvertraut worden sind. Die Zeit wird gerechnet von der Vollziehung des ihnen ertheilten Auftrags an, oder von der Insinuation der Akte an;

2) der Anwälte auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren; von dem Zeitpunkt anzurechnen, wo der Prozeß entschieden oder unter den Parteien verglichen, oder die Vollmacht des Anwaltes eingezogen wurde.

In einem Jahre verjähren die Klagen:

1) der Aerzte, Wundärzte, Apotheker wegen ihrer Besuche, Operationen und Arzneien;

2) der Huissiers wegen der Gebühren für Akten, die sie insinuiren, für Aufträge, die sie vollziehen;

3) der Kaufleute, wegen der Waaren, die sie den Nichthandelsleuten verkaufen;

4) der Dienstboten, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohns; und

5) der Vorsteher einer Pensionsanstalt und der andern Meister wegen Pension, Lehrgeld, Honorar ihrer Zöglinge, Schüler 2c.

In 6 Monaten werden verjährt die Klagen:

1) der Gastgeber und Speisewirthe wegen Wohnung und Nahrung;

2) der Arbeiter und Taglöhner wegen ihres Taglohns, ihrer Lieferungen und ihres Gehaltes;

3) der Meister und Lehrer der Wissenschaften und Künste auf Zahlung für den Unterricht, den sie monatweise geben.

Alle diese Verjährungen von 5, 3, 2 Jahren, 1 Jahre, 6 Monaten laufen wider Minderjährige und Interdicirte mit Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen ihre Vormünder.

Die Kläger können jedoch den Beklagten, wenn sie ihre Einreden auf diese Verjährungen gründen, den Eid zuschieben, ob die Zahlung wirklich geschehen sey, und selbst der Wittwe und den Erben des Verstorbenen den Eid dahin antragen, ob sie nicht wissen, daß dem Kläger die Sache oder die Forderung gebührt.

Literatur des Obligationenrechts, des Erb- und Pfandrechts.

Am fruchtbarsten in diesen Rechten, im Allgemeinen wie in den einzelnen Lehren derselben war der unermüdliche Pothiér; ferner sind anzuführen die Schriften von Le Brün, Chabot, Tissandier, der schon öfter citirten Vazeille, Pailliet, Bellot, Dalloz, Delvincourt, Delaporte, Duranton, Grenier, Levasseur, Lassaulx, Locré, Merlin, Proudhon, Sirey und Troplong rc. Unter den Werken deutscher Schriftsteller aber für das gesammte französische Civilrecht ist das Handbuch des verstorbenen, in aller Welt bekannten und berühmten Heidelberger Professors Zachariä das hervorragendste, das zur Ehre und zum Triumpfe deutscher Wissenschaft in's Französische übersetzt wurde und an den französischen Rechtsschulen als vorzügliches Lehrbuch für das Studium des französischen Civilrechts in hohem Ansehen steht.

Anhang.

Das kaiserliche Judendekret vom 17. März 1808.

Die Israeliten lebten in Frankreich vor der Revolution ein ähnliches gedrücktes und trauriges Leben wie ihre Glaubensgenossen in den meisten übrigen Staaten Europas. Der Geist der Freiheit und der bürgerlichen Gleichheit, der nach dem Sturze des alten Systems durch Frankreich dahinbrauste, hier die Mordfackel in wilder Zerstörungswuth schwingend, dort das Licht edler Aufklärung spendend und die entehrenden Schranken niederreißend, die Brutalität und Habsucht um ganze Klassen des Volkes gezogen und ihnen die natürlichsten Rechte, selbst das der menschlichen Existenz verkümmert hatte, konnte nicht vorüberziehen an einer Erscheinung, welche so laut und dringend die Humanität anrief um Billigkeit und Gerechtigkeit, an der Erscheinung, wie sie die mißhandelten und niedergetretenen Israeliten darboten. Ihr Jammer, ihre gerechten Klagen wurden gehört und der Gesetzgeber, welcher es als eine Norm des neuen Gesetzes verkündete, daß fortan kein Unterschied mehr bestehen dürfe unter den Kindern Frankreichs als der, den die Tugend und das Talent schaffe (Art. 6 der Constitution vom Jahr 1791), erlöste sie aus den Fesseln, welche sie Jahrhunderte lang gedrückt hatten. Die Gesetze vom 22. Januar 1790 und 27. September 1791 emanzipirten sie vollständig. Der Zustand dieser vollen Gleichheit mit den übrigen Bürgern des gemeinsamen Vaterlandes dauerte ungestört fort bis zum Jahr 1808, wo er einigermaßen und ausnahmsweise nur unterbrochen wurde durch

das napoleonische Dekret vom 17. März jenes Jahrs. Napoleon war nicht gegen die Israeliten eingenommen; er suchte im Gegentheil ihre religiösen Angelegenheiten, die Organisation ihres Priesterthums und ihrer Gemeindevorsteher zu ordnen und zu fördern, und selbst durch das Dekret wollte er zwangsweise auf die Besserung eines Theils der französischen Juden einwirken. Es waren nämlich aus verschiedenen Departementen die Klagen immer häufiger geworden, welche sich gegen den Schacher der Juden, die Uebervortheilung, der ländlichen Bevölkerung namentlich, durch dieselben richteten. Jenen wo möglichst zu vermindern, dieser durch gesetzliche Vorkehrungen entgegenzutreten war der Sinn des Gesetzes, das jedoch nach dem 18ten Artikel desselben nur transitorischer Natur und auf die Dauer von 10 Jahren berechnet seyn sollte. Von dem Gesetze waren gleich die in Bordeaux und in den Departementen der Gironde und der Haiden wohnenden Juden, weil sie zu keiner Klage Anlaß gegeben hatten, durch den 19ten Artikel desselben dispensirt. Schon durch ein Dekret vom 16. Juni des nämlichen Jahrs noch wurden auch die Juden zu Livorno von der Last der exceptionellen Gesetzgebung befreit und durch Dekret vom 11. April 1810 die Juden von 16 andern Departementen. Der Inhalt des Gesetzes war in Kurzem folgender:

Die Juden durften sich bei der Conscription durch Stellvertreter nicht ersetzen lassen, sondern mußten persönlich dienen. Ein nicht ansäßiger Jude durfte sich in jedem Departemente niederlassen, nur nicht in denen des Ober- und Niederrheins (wo das Unwesen derselben zu den stärksten Klagen veranlaßt hatte). Er konnte sich aber nur unter der Bedingung niederlassen, daß er keinen Handel, sondern den Ackerbau trieb und Grundeigenthum erwarb.

Jeder Jude, der Handel im Großen oder im Kleinen, ein Geschäft, welches im Kaufen, Verkaufen oder Austauschen besteht, treiben wollte, mußte hiezu ein Patent vom Präfekten des Departements haben. Dieses mußte alle Jahre erneuert und durfte nur sehr vorsichtig ertheilt werden auf Zeugnisse hin des jüdischen Consistoriums (oder Rabbinats), dem der Betreffende angehörte und des Municipalrathes der Gemeinde, in welcher er wohnte. Jedes Handelsgeschäft, das ein nicht patentisirter Jude vornahm, war

nichtig und kraftlos. Eben so waren nichtig die auf Güter genommenen Hypotheken des nicht Patentisirten, wenn die Grundlage derselben ein Wechselbrief oder Handelsgeschäft war.

Alle Verträge oder Schuldverschreibungen, die zu Gunsten eines nicht patentisirten Juden unterzeichnet worden waren und sich auf Ursachen bezogen, die mit dem Handel im Großen oder Kleinen Nichts gemein hatten, konnten zufolge einer Zeugenvernehmung nochmals untersucht werden. Der Schuldner wurde zum Beweis zugelassen, daß Wucher oder ein Resultat eines betrügerischen Handels vorhanden war; wurde dieser Beweis geliefert, so konnte die Forderung vom Gericht nach Gutbefinden herabgesetzt, oder wenn der Wucher zehn Prozent überstieg, für nichtig erklärt werden.

Diese Verfügung war grausam, allen Gesetzen der Billigkeit und Gerechtigkeit Hohn sprechend; sie war nicht mehr gegen den Handel gerichtet, sondern gegen jede Rechtshandlung des Juden, der sich in Beziehung auf solche den niederträchtigsten und frivolsten Klagen preisgegeben sah. Die Vorschrift bezüglich der sogenannten Moralpatente oder Certifikate war, wenn auch entwürdigend, doch nicht barbarisch wie diese.

Kein Jude durfte Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge, Kleidungsstücke von Arbeitern, Taglöhnern und Dienstboten als Unterpfand annehmen.

Dagegen war Nichts einzuwenden; im Gegentheile hätte man auch diese Bestimmung auf die Christen ausdehnen sollen, wo sie bei so Manchem sehr gut am Platz gewesen wäre. Dasselbe gilt auch davon, daß ferner kein Jude Dienstboten oder Lohnbedienten, Taglöhnern 2c. auf Pfänder überhaupt leihen, auch andern Personen nur unter der Bedingung wirksam leihen konnte, wenn eine Notariatsurkunde über das Geschäft errichtet wurde, in welcher der Notär bezeugte, daß die Gelder in seiner und der Zeugen Gegenwart überzählt worden waren. Widrigenfalls verlor der Jude alles Recht auf das Pfand, dessen unentgeltliche Zurückgabe in diesem Falle gerichtlich angeordnet wurde. Kein Wechselbrief, keine Ordre, kein Schuldschein, keine Promesse, welche zu Gunsten eines Juden unterzeichnet war,

konnte eingefordert werden, ohne daß der Inhaber bewies, daß dessen Werth ganz und ohne Betrug hergegeben worden war.

Jede Forderung, deren Kapital durch Anhäufung von mehr als 5prozentigen Zinsen erschwert worden war, sollte gerichtlich herabgesetzt und wenn mehr als 10 Prozent Zinsen herausgefunden worden, als wucherisch erklärt und vernichtet werden.

Jede Verpflichtung wegen eines Darleihens, das Juden an Minderjährige ohne Bewilligung des Vormunds, an Frauen ohne Autorisation ihres Mannes, an Militärpersonen ohne Erlaubniß des Hauptmannes, wenn der Empfänger Soldat oder Unteroffizier war, ohne Erlaubniß des Regimentschefs, wenn er ein Offizier war, abgegeben hatten, war von Rechtswegen nichtig.

Dieses waren die Beschränkungen, welche das Dekret den Israeliten auferlegte und welche oft schändlich mißbraucht wurden, um dieselben geradezu rechtlos zu machen, wenn sie auch hie und da, was nicht zu läugnen ist, wohlthätig gewirkt haben. Im Jahr 1818, also zehn Jahre nach seinem Bestehen, wurde in Gemäßheit des im 18ten Artikel enthaltenen Versprechens unter Ludwig XVIII. das Dekret aufgehoben *) und die Juden stehen seit der Charte des Jahres 1830 allen Bürgern Frankreichs an civilrechtlichen und staatsbürgerlichen Rechten wieder vollkommen gleich.

Der Erfolg dieser Emanzipation hat bewiesen, daß dieselbe durchaus nothwendig ist, um die Ansprüche, welche man an die Juden macht, begründen zu können; und es wird Frankreich zum bleibenden Ruhme gereichen, von Vorurtheilen unbeirrt, nur von großen Prinzipien geleitet, auf diesem Wege vorangegangen zu seyn. Deutschland muß und wird folgen, denn laut fordern Christenthum und Politik, was immer noch zurückgehalten wird, die volle Emanzipation dieser Leute, und ist ihnen diese gewährt, so werden sie auch gute Staatsbürger seyn, was jetzt schon, selbst unter dem Drucke, gar Manche derselben sind. Der Mann, dem das Gesetz seiner Heimath Recht und Billigkeit versagt, hat kein Vaterland, ist nicht durch die Banden der Liebe an dasselbe gefesselt und wird einem schädlichen und flachen Kosmopolitismus in die Arme

*) Dasselbe besteht in der Rheinpfalz bis auf den heutigen Tag noch fort.

getrieben. Bald wird die Lösung der Emanzipationsfrage an Deutschlands Länder herantreten und bald wird hoffentlich erreicht werden, was der edle Dohm schon im vorigen Jahrhundert durch Wort und Schrift in Preußen angestrebt hat.

Der Genius der Liebe und der Menschlichkeit, das Andenken aller edlen Streiter für die Befreiung Unterdrückter mögen Regierungen und gesetzgebende Versammlungen umschweben und leiten, wenn sie zur Lösung der Frage schreiten.

München, Druck von C. R. Schurich.

Notiz an den Leser.

Am Schlusse des ganzen Werkes wird ein Verzeichniß der Druckfehler, die sich trotz aller Correktur zu erhalten wußten, für die sechs Abtheilungen gegeben werden. Bis dahin müssen wir um gütige Nachsicht und Selbstberichtigung bitten.

Inhalt.

Seite

III. Buch. Von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben.